

Sitzungsbericht

Nr. 86	Ausgegeben in Bonn am 13. Juni 1952	1952
--------	-------------------------------------	------

86. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 6. Juni 1952 um 10.10 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Frank, Finanzminister
Renner, Justizminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär

(B) Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator
Wolters, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Soziales

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern
u. Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz u. stellv.
Ministerpräsident
Asbach, Minister f. Arbeit, Soziales
u. Vertriebene

Entwurf eines Gesetzes über den Lasten-
ausgleich (BR-Drucks. Nr. 210/52) 231 A

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter
231 A, 238 B, 242 A, 246 D, 247 A, 255 B

Dr. Lukaschek, Bundesminister für
Vertriebene 232 B

Albertz (Niedersachsen)
232 C, 238 C, 244 A, 246 D, 250 D

Kraft (Schleswig-Holstein)
233 A, 233 D, 236 A, 236 D, 237 A, 239 C,
240 C, 240 D, 244 B, 248 A, 248 D, 249 B,
249 C, 250 B, 251 C, 253 C

Dr. Troeger (Hessen)
233 B, 234 D, 239 A, 240 A, 242 C, 243 D

Dr. Ringelmann (Bayern)
234 A, 235 D, 236 C, 237 D, 240 D, 241 C,
241 D, 243 B, 251 B, 252 D, 253 D, 254 B (D)

Renner (Baden-Württemberg)
234 C, 237 C, 249 A, 251 D

Neuenkirch (Hamburg) 235 C, 242 D, 245 A

Altmeier (Rheinland-Pfalz) 236 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)
238 D, 239 A, 247 A, 251 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen)
241 B, 247 C, 248 A, 249 D, 251 A, 252 B,
252 C, 253 B, 253 C, 253 D

Dr. Klein (Berlin) 243 D, 244 B, 254 D

van Heukelum (Bremen)
244 C, 245 D, 246 A, 247 C, 255 A, 255 B

Dr. Haas (Berlin) 254 B

Beschlussfassung: Anrufung des Ver-
mittlungsausschusses
233 D/234 A, 236 B, 236 C/D, 237 C, 238 A,
238 B/C, 238 D, 239 A, 239 C, 240 A, 240 D,
241 A, 241 C, 242 A, 242 B/C, 243 A, 244 B/C,
245 C/D, 246 A, 247 A, 247 B/C, 248 A,
248 C/D, 249 B, 249 D, 250 D, 251 D/252 A,
253 A, 253 C, 254 B, 254 D, 255 A, 255 B

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines
Artikels 120 a in das Grundgesetz (BR-
Drucks. Nr 213/52) 255 B

Kraft (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 255 B, 255 D

Albertz (Niedersachsen) 255 D

Dr. Dudek (Hamburg) 255 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 255 D

van Heukelum (Bremen) 255 D

(A) Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 255 D/256 A	Beschlußfassung: Von einer Äußerung wird abgesehen 263 A (C)
Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG) (BR-Drucks. Nr. 212/52) 256 A	Benennung von Ländervertretern für den Aufsichtsrat und Beirat der Vertriebenbank AG (BR-Drucks. Nr. 169/52) 263 A
van Heukelum (Bremen), Bericht- erstatter 256 A	Dr. Oberländer (Bayern), Bericht- erstatter 263 A
Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf nicht zu . . 256 A/B	Beschlußfassung: Die in BR-Drucks. Nr. 169/2/52 benannten Personen werden als Mitglieder bestimmt 263 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (Teuerungszulagen-Änderungsgesetz — TZ-ÄndG —) (BR-Drucks. Nr. 211/52) 256 B	Benennung eines Mitgliedes des Bundeschuldenausschusses (BR-Drucks. Nr. 221/52) 263 C
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 256 B	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter 263 C
Albertz (Niedersachsen) 256 C	Beschlußfassung: Benannt wird Regierungsdirektor Karst 263 C
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 256 D	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln (BR-Drucks. Nr. 228/52) 263 C
Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Gewerbesteuer-Richtlinien 1951 (GewStR 1951) (BR-Drucks. Nr. 195/52) . . 256 D	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 263 D
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter 257 A	Beschlußfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 263 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 257 B	Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) (BR-Drucks. Nr. 225/52) 263 D
Entwurf von vorläufigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG) (BR-Drucks. Nr. 202/52) 257 C	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 264 A
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter 257 C, 259 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 264 A (D)
Dr. Seidel (Bayern) 258 B	Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53) (BR-Drucks. Nr. 198/52) 264 B
Altmeier (Rheinland-Pfalz) 259 B	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 264 B
Neuenkirch (Hamburg) 259 C	Dr. Dudek (Hamburg) 264 C
van Heukelum (Bremen) 260 A	Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 264 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen 259 B/D, 260 A	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 264 D
Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BR-Drucks. Nr. 207/52) 260 A	Entschließung des Bundesrates über Einstellung von Subventionszahlungen für die Ausfuhr von Butter ins Ausland (Antrag der Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 223/52) 264 D
Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht- erstatter 260 A	Dr. Dudek (Hamburg), Antragsteller . . 265 A
Renner (Baden-Württemberg) 261 C, 262 A, 262 C	Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 265 A
Albertz (Niedersachsen) 262 C	Beschlußfassung: Überweisung an den Agrarausschuß und an den Finanzausschuß 265 A
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 261 D/262 A, 262 B/C, 262 D	
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 11/52) 262 D	
Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht- erstatter 263 A	

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Ansprüche im Ausland lebender wiedergutmachungsberechtigter Personen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung** (Antrag der Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 224/52) . . . 265 C

Dr. Dudek (Hamburg), Antragsteller . . . 265 C

Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß 265 C

Nächste Sitzung 265 C

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 86. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Der Bericht über die 85. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; er ist genehmigt.

Wir treten in die **Tagesordnung** ein. Ich rufe auf Punkt 1:

Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 210/52).

- (B) **Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegt heute im Lastenausgleichsgesetz ein Gesetz zur Entscheidung vor, das für das deutsche Volk auf wirtschaftlichem, finanziellem, vor allem aber auf sozialem Gebiet von größter Bedeutung ist, ein Gesetz, das die Verpflichtung des deutschen Volkes, die Folgen des Krieges gemeinsam zu tragen, erfüllen und damit der **sozialen Befriedung** dienen möge.

Der **Bundesrat** hat schon im September 1950 seine Arbeiten an diesem Gesetz begonnen. Er hat, wie Sie wissen, einen **Sonderausschuß** eingesetzt, dessen Vorsitz zu führen ich die Ehre hatte, und einen **Arbeitsstab** unter dem Vorsitz des Herrn Ministers Dr. Troeger. Auf Grund der Beratungen dieser beiden Gremien hat der Bundesrat bereits beim ersten Durchgang ausführlich zum Gesetz Stellung genommen. Er hat in seinem **Beschluß vom 19. Januar 1951** eine Reihe von Forderungen erhoben und eine eingehende Stellungnahme des Sonderausschusses zum Gesetz überreicht. Er hat zum Ausdruck gebracht, daß er seine Zustimmung zum Gesetz nur dann in Aussicht stellen könne, wenn die von ihm gestellten Forderungen im Gesetz befriedigend berücksichtigt würden.

Der **Bundestag** hat nach 15monatigen Beratungen, an denen auch Beauftragte des Bundesrats teilgenommen haben, das Lastenausgleichsgesetz am 16. Mai 1952 verabschiedet. Es ist Ihnen allen bekannt und ich darf das nochmals hervorheben, daß der Bundestag und sein Ausschuß in intensivster Arbeit die äußerst schwierigen Probleme mit anerkannter Gründlichkeit behandelt haben. Leider sind die Forderungen und Vorschläge des Bundesrats nur zum Teil berücksichtigt worden. Einen großen Teil glaubte der Bundestag nicht erfüllen zu können. Obwohl im Laufe der Beratungen im Ausschuß immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Bundesrat dem Ge-

setz nicht zustimmen könne, wenn die wesentlichsten Forderungen des Bundesrats, z. B. hinsichtlich der Gestaltung der Hauptentschädigung, der Finanzierung der Kriegsschadenrente und der Vermögensteuer, nicht berücksichtigt würden, hielt er an seiner ablehnenden Haltung fest.

Der **Arbeitsstab Lastenausgleich** hat sich bereits vor Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag mit dem Entwurf laufend beschäftigt. Nur so war es dem Bundesrat möglich, in der kurzen Zeit von 14 Tagen, die ihm zur Verfügung steht, dieses äußerst umfangreiche Gesetzgebungswerk durchzuarbeiten. Ich darf an dieser Stelle dem Vorsitzenden des Arbeitsstabes, Herrn Minister Dr. Troeger, für die geleistete Arbeit aufrichtig und herzlich zu danken. Der **Sonderausschuß Lastenausgleich** konnte auf dem Ergebnis der Beratungen im Arbeitsstab aufbauen. Er hat auch die einzelnen Unterausschüsse des Bundesrats gehört und deren Anregungen — soweit erforderlich — berücksichtigt. Er hat ferner in den Kreis seiner Überlegungen einbezogen, daß die Geschädigten, die seit Jahren auf den Lastenausgleich warten, den verständnisvollen Wunsch haben, daß das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft tritt. Er hat mit großem Ernst abgewogen, ob es möglich wäre, der vom **Bundestag beschlossenen Fassung** vorbehaltlos zuzustimmen. Es war aber die einmütige Auffassung des Sonderausschusses, daß die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** nicht zu vermeiden ist. Das Ergebnis seiner Beratungen liegt Ihnen in der Form eines Beschlußentwurfes, der Bundesratsdrucksache Nr. 210/1/52 vor. Der Sonderausschuß hat aus der Vielzahl der Bestimmungen des Gesetzes, die seiner Auffassung nicht entsprechen, nur die wichtigsten herausgegriffen. Ich darf es den Herren Berichterstattern, die zu den einzelnen Punkten des Beschlußentwurfs sprechen werden, überlassen, auf Einzelheiten einzugehen.

Ich will lediglich versuchen, darzulegen, welche Hauptgesichtspunkte den Sonderausschuß zu der Empfehlung bewogen haben, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es war dies zunächst die **Regelung der Hauptentschädigung** im Gesetz, eine Regelung, die dem sozialen Ziel des Gesetzes nicht gerecht wird. Es war weiter die Forderung nach einer **Vereinfachung des Verfahrens**, die es ermöglichen soll, den Geschädigten leichter und schneller in den Genuß der Leistungen zu bringen. Es war ferner die Tatsache, daß die jetzige Fassung des Gesetzes Abgabepflichtigen in manchen Punkten **Vergünstigungen** gewährt, die, an der Not der Geschädigten gemessen, wirtschaftlich nicht notwendig erscheinen und das Aufkommen schmälern. Ich denke dabei an diejenigen Abgabepflichtigen, die trotz Kriegsschäden ein großes Vermögen über den Krieg und die Währungsreform gerettet haben, und ich denke an die Schmälderung des Aufkommens durch die vom Bundestag beschlossene **Anrechnung der Soforthilfeabgabe** vom Vorratsvermögen auf die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Ein weiterer Grund war die **Belastung der öffentlichen Hand** in einem Ausmaß, das nicht vertretbar ist. Die Länder erkennen grundsätzlich an, daß die öffentlichen Haushalte wie jeder andere Abgabepflichtige Opfer zu bringen haben. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz mutet aber der öffentlichen Hand eine Belastung zu, die nicht tragbar ist. Nach Schätzungen des Bundesfinanz-

- (A) ministeriums wird das Gesamtaufkommen 2,15 Milliarden DM im Jahre betragen. Diesem Aufkommen steht eine unmittelbare oder mittelbare Belastung der öffentlichen Haushalte gegenüber, die mit mehr als 1 Milliarde DM jährlich zu veranschlagen ist. Sie beträgt im einzelnen:

Verzicht auf die Vermögensteuer	200 Mio DM
Finanzierung der Kriegsschadenrente	250 Mio DM
Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe	160 Mio DM
Einbuße am Steueraufkommen durch Abzug der Vermögensabgabe bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer	180 Mio DM
Verwaltungskosten	90 Mio DM
Insgesamt	880 Mio DM

Dazu kommt die **Heranziehung des Vermögens der öffentlichen Hand** zu den Lastenausgleichsabgaben wie des Vermögens eines jeden anderen Abgabepflichtigen auch, so daß die öffentliche Hand mit mehr als 1 Milliarde DM jährlich zum Lastenausgleich beizutragen hat.

Was ist denn nun aber die „öffentliche Hand“? Es ist die **Gesamtheit der Steuerzahler**. D. h., daß bei einer Belastung der öffentlichen Hand der Steuerzahler, also auch der Geschädigte, zu einem großen Teil den Lastenausgleich selbst finanzieren muß. Von dem Grundsatz, daß das verlorene Vermögen mit dem erhalten gebliebenen Vermögen zu entschädigen ist, wird damit abgegangen. Durch eine Belastung der öffentlichen Hand in dem vorgesehenen Ausmaß wird zwangsläufig die Erfüllung anderer dringender sozialer Aufgaben ernstlich gefährdet. Der Sonderausschuß ist sich bewußt, daß angesichts der Bedeutung des Lastenausgleichs die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zur **Sicherung der Ausgleichsleistungen** werden übernehmen müssen. Die Entscheidung über die Höhe eines derartigen Beitrages muß den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß vorbehalten bleiben.

Die **Änderungsvorschläge des Sonderausschusses** sind — ich darf das noch einmal in aller Klarheit aussprechen — von dem Gedanken geleitet gewesen, die berechtigten Forderungen der Heimatvertriebenen und der anderen Geschädigten mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die wirtschaftliche Potenz der Bundesrepublik zu erhalten. Jede Gefährdung dieser wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde letztlich doch wieder die Geschädigten treffen. Auch durch die vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Änderungen wird das Problem des Lastenausgleichs noch nicht voll befriedigend gelöst. Wir dürfen aber für uns in Anspruch nehmen, das Beste aufrichtig gewollt und mit dem Ziele gehandelt zu haben, der sozialen Befriedung zu dienen. Ich bitte Sie daher, dem Beschlusentwurf des Sonderausschusses zuzustimmen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren Minister! Ich darf Sie noch einmal auf den großen Ernst und die Wichtigkeit der **schnellen Annahme dieses Gesetzes** hinweisen. Es sind beinahe zwei Jahre vergangen, und es ist viel über alle diese Dinge geredet worden. Man kann sachlich über das eine oder andere verschieden denken. Auch die Arbeiten des Sonderausschusses waren von dem Bestreben getragen, die Dinge rein sachlich anders zu gestalten. Ich möchte aber bitten, doch noch einmal zu erwägen, ab nicht angesichts der absoluten Not-

wendigkeit einer schnellen Annahme des Gesetzesentwurfs von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand genommen werden kann. Ich persönlich zweifle nicht daran, daß im Vermittlungsausschuß schnell eine neue Form gefunden werden würde. Aber es müßte eine Form sein, die keinesfalls die Leistungen, die den Vertriebenen in der vom Bundestag angenommenen Fassung zugesichert werden, schmälert, eine Form, die es uns ermöglicht, zum Abschluß zu kommen. Ich bitte Sie daher, auf Grund der schweren Verantwortung, die wegen der Not der Heimatvertriebenen auf uns lastet, herzlich, dieses Gesetz **ohne die Zwischenschaltung des Vermittlungsausschusses** anzunehmen. Es kann kaum mehr längere Zeit gewartet werden, damit der Not gesteuert und eine klare Fassung der Rechte der Vertriebenen festgelegt wird. So sehr im einzelnen Ihre Bedenken nach der oder jener Seite begründet sein mögen, möchte ich Sie doch bitten, alles das noch einmal zu erwägen und dem Gesetz zuzustimmen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem allgemeinen Bericht, der uns eben vom Sonderausschuß gegeben worden ist, gibt das Land Niedersachsen folgende Erklärung ab:

Das Land Niedersachsen hat in der 47. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 19. Januar 1951 anlässlich der Beratung des Gesetzesentwurfs über einen allgemeinen Lastenausgleich im ersten Durchgang eine Reihe von Anträgen gestellt, die auf einen **echten Eingriff in die Substanz der Vermögen** und damit auf einen **echten Ausgleich zwischen Geschädigten und Nichtgeschädigten** hinauslief. Diese Anträge sind damals abgelehnt worden. Der damalige Präsident des Deutschen Bundesrates hat bei der ersten Beratung des Gesetzes keine Schlußabstimmung durchgeführt. Trotzdem hat der Vertreter Niedersachsens damals erklärt:

Das Land Niedersachsen wird aber dem Gesetz erst zustimmen können, wenn es die **sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe** einschließt und damit der Inhalt des Gesetzes seiner Überschrift entspricht.

Das nun im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz schließt nicht nur jede sofortige oder baldmögliche Fälligkeit der Vermögensabgabe aus, sondern verlagert, wie wir eben gerade gehört haben, die Abgabe für annähernd eine Milliarde DM des jährlichen Aufkommens von der Leistung der Vermögen der einzelnen Bürger auf das **Vermögen der öffentlichen Hand**. Die Leistung des erhalten gebliebenen privaten Vermögens ist praktisch eine **Sondersteuer vom Gewinn dieses Vermögens**, verteilt auf die nächsten 30 Jahre. Von einem Ausgleich der Lasten kann also gar keine Rede sein, und es muß heute mit tiefem Bedauern festgestellt werden, daß die Überschrift dieses Gesetzes nicht zutreffend ist. Angesichts der Entwicklung, die das Gesetz damit genommen hat, hielte es die niedersächsische Landesregierung für richtiger, an Stelle der in Teil II des Gesetzesentwurfs niedergelegten Abgaberegulation ein **Gesetz über ein Bundesnotopfer** zu erlassen, das mit Stichtag vom 1. April 1952 von den für den allgemeinen Lastenausgleich berechtigterweise heranzuziehenden privaten Vermögen eine sofort fäl-

(A) lige Abgabe eines erheblichen Prozentsatzes dieser Vermögen erhebt. Damit wünschte das Land Niedersachsen, das System der Vermögensabgabe als Ganzes neu zur Erörterung zu stellen, die unmögliche Verschiebung des Opfers vom privaten Vermögen auf die öffentliche Hand zu verhindern und sofort dem Lastenausgleichsfonds eine Summe zur Verfügung zu stellen, die die vorgesehenen Leistungen des Gesetzes besser decken kann als der bisherige Entwurf.

Wenn das Land Niedersachsen trotz der schwerwiegenden Bedenken den jetzigen Gesetzentwurf heute nicht ablehnt, sondern den Anträgen des Sonderausschusses Lastenausgleich im wesentlichen zustimmt und somit den Vermittlungsausschuß anrufen wird, dann lediglich deshalb, um das Gesetz nicht völlig zu beseitigen und nicht eine unerträgliche Verzögerung der Leistungen aus diesem Gesetz herbeizuführen. Das Land Niedersachsen wird über die Vorschläge des Sonderausschusses hinaus bereits jetzt einige Anträge stellen, die im System des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Erhöhung der Abgabepflicht des erhalten gebliebenen privaten Besitzes vorsehen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Schleswig-Holstein habe ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgendes zu sagen. Der **Gesetzentwurf** muß als **unzulänglich** bezeichnet werden. Er kann einen wirklichen Lastenausgleich nicht bewirken. Bei der Berechnung der Vermögenswerte für Abgabe und Entschädigung ist weder der wirkliche Wert herangezogen worden, noch kann von einem echten Vermögensausgleich überhaupt die Rede sein. Ein Lastenausgleichsgesetz, das die von der Landesregierung von Schleswig-Holstein für unerlässlich gehaltenen Voraussetzungen erfüllt, ist aber, wie die Beratungen im Bundestag gezeigt haben, bei den gegenwärtigen parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen nicht erreichbar. Deshalb will Schleswig-Holstein wenigstens die Verbesserungen verteidigen, die der Bundestag in den letzten Wochen vorgenommen hat. Meine Landesregierung hatte den Wunsch, daß der **Vermittlungsausschuß nicht angerufen** wird. Nachdem sich aber in der gestrigen Vorbesprechung eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergeben hat, werde ich gegen alle Anträge stimmen, die eine Verringerung des Aufkommens für den Lastenausgleichsfonds nach sich ziehen würden, und mir bei den übrigen Anträgen eine sachliche Stellungnahme von Fall zu Fall vorbehalten. Die Tendenz einer Anzahl von Ländern, die **öffentliche Hand** von jeder Abgabepflicht zu befreien, ist bekannt. Meine Regierung würde hierfür dann Verständnis haben, wenn ein echter Lastenausgleich in Aussicht genommen worden wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, würde die Befreiung der öffentlichen Hand nur eine untragbare Schmälerung des Aufkommens bedeuten, ohne daß ein Ersatz für diese Ausfälle geschaffen würde. Deshalb werde ich auch gegen alle auf Entlastung der öffentlichen Hand abzielenden Anträge stimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Gesetz über den Lastenausgleich gibt die hessische Landesregierung folgende **Erklärung** ab:

Das Gesetz entspricht nicht dem, was die Geschädigten nach Lage der Verhältnisse erwarten durften. Es enthält darüber hinaus eine Reihe von **Mängeln**, die aber, um eine rasche, wirksame Hilfe für die Geschädigten nicht zu verzögern, nachträglich durch Einzelgesetze behoben werden sollen. Die hessische Landesregierung würde bereit sein, auf die **Vermögensteuer** vom nächsten Rechnungsjahr ab zu verzichten, der **Belastung des öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** zuzustimmen und dafür einzutreten, daß die Haushalte der öffentlichen Hand auf jeden Fall das Aufkommen für die im Gesetz vorgesehenen Ausgaben garantieren. Damit würde die vorgesehene **Belastung der öffentlichen Hand mit festen Beträgen** einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, ohne daß die Ausgabenseite des Lastenausgleichs beeinträchtigt würde. Eine solche Regelung wäre nach Auffassung der hessischen Regierung für die Länder eine annehmbare Grundlage. Um diese vermittelnde Lösung zu erreichen, wird der hessische Vertreter im Bundesrat einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen.

Ich darf mir erlauben, zu dieser Erklärung der hessischen Landesregierung noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen. Es würde der vorgesehene Vorschlag für die Einnahmeseite des Lastenausgleichs vom Standpunkt der Länder — und das ist auch die Meinung der hessischen Landesregierung — noch annehmbarer und besser sein, wenn auf die **Abzugsfähigkeit eines Drittels der Rate der Vermögensabgabe bei der Einkommensteuer** verzichtet würde.

Zu dem Appell des Herrn Bundesministers Dr. Lukaschek, nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen, darf ich bemerken, daß nach meiner Auffassung bei einem Gesetz, welches drei Jahrzehnte gelten und den Lastenausgleich abwickeln soll, eine Verzögerung von drei bis vier Wochen nicht ins Gewicht fällt.

Präsident KOPF: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Kollege Kraft, Sie haben nicht den Antrag gestellt, dem Gesetz die Zustimmung zu geben!

KRAFT (Schleswig-Holstein): Doch! Den Antrag stelle ich hiermit.

Präsident KOPF: Dann müssen wir wohl über diesen Antrag, der ja alle weiteren Erörterungen überflüssig machen würde, zuerst abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die dem **Antrag des Landes Schleswig-Holstein, dem Gesetz zuzustimmen**, beitreten wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

(A) **Präsident KOPF:** Dieser Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ein Antrag, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern, liegt nicht vor. Dann bleibt es also bei dem Antrag des Sonderausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zu den Einzelbegründungen. Das Land **Bayern** hatte gebeten, über § 315 abzustimmen, bevor wir zu den Einzelbegründungen kommen, da das Land Bayern von der Entscheidung hierüber seine weiteren Abstimmungen abhängig macht.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich beziehe mich hinsichtlich der Frage der **Heranziehung der öffentlichen Hand** zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung des Lastenausgleichs auf die Ausführungen des Herrn Finanzministers Dr. Troeger. Wir sind im Arbeitsstab und im Sonderausschuß des Bundesrats der Überzeugung gewesen, daß sich heute nicht überblicken läßt, in welcher Höhe die Vermögensabgabe und die sonstigen Ausgleichslasten Mittel für den Ausgleichsfonds und damit für die Bewirkung der Ausgleichsleistungen liefern. Infolgedessen vertreten wir im Hinblick darauf, daß vermieden werden muß, Mittel an einer Stelle zu thesaurieren, die an anderer Stelle dann als liquide Mittel abgehen, den Standpunkt, daß es notwendig ist, gewisse Leistungen, die als Leistungen der öffentlichen Hand vorgesehen sind, zunächst zugunsten des Ausgleichsfonds zurückzustellen, bis sich überblicken läßt, wie hoch die Gesamtmasse der dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel ist. Es muß nach unserer Meinung unbedingt dafür gesorgt werden, daß die Leistungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, bewirkt werden. Wir vertreten ferner den Standpunkt, daß sich die öffentliche Hand nicht der Verpflichtung entziehen kann, den Ausgleichsfonds, falls die ihm zufließenden Mittel für die Bewirkung der Leistungen nicht ausreichen, so leistungsfähig zu machen, daß das Gesetz erfüllt werden kann. Aus diesem Grunde schlägt Bayern vor, § 315 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

Reichen die Einnahmen des Ausgleichsfonds zur Deckung der Leistungen an die Geschädigten nach den beim Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Sätzen nicht aus, so leisten Bund und Länder an den Ausgleichsfonds nach Maßgabe ihrer Steuerkraft einen Beitrag. Das Nähere bestimmt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Dieser Antrag ist eine etwas abgewandelte Fassung des bayerischen Antrages, wie er Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 210/5/52 vorliegt. Auf § 315 Abs. 2, wie er in der Fassung des Antrags Nr. 210/5/52 enthalten ist, wird verzichtet. Es ist also nach keiner Richtung hin mehr eine **Beschränkung des Beitrags** vorgesehen. Wir schlagen vor, die Festsetzung dieses Beitrages einem besonderen Gesetz zu überlassen, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine solche gesetzliche Regelung ist notwendig, damit die Länder gegenüber ihren Parlamenten die Legitimation zur Leistung von Zahlungen zugunsten des Ausgleichsfonds erhalten. Das gleiche gilt naturgemäß auch für den Bund, der ebenfalls einer gesetzlichen Ermächtigung für Leistungen an den Ausgleichsfonds bedarf. Wie Herr Minister Dr. Troeger schon ausgeführt hat, hat der Sonderausschuß beschlossen, die Ver-

mögenssteuer, die den Ländern zusteht, aus verfassungsrechtlichen Gründen bei den Ländern zu belassen und ihre Zuteilung zu den Ausgleichs-abgaben abzulehnen. Es geht nicht an, daß wir in diesem Gesetz die Verteilung der Steuerquellen, die ja in Art. 105 GG geregelt ist, ändern. Daß kein Bedürfnis dazu besteht und daß es auch nicht zweckmäßig ist, den Beitrag der öffentlichen Hand, der in einer reinen Geldleistung aus dem Haushalt besteht, heute schon festzusetzen, habe ich soeben dargelegt. Auf der anderen Seite aber glaubt Bayern, es nicht verantworten zu können, die Bestimmungen über die Vermögenssteuer bzw. über den Beitrag zur Unterhaltshilfe und über die Belastung der öffentlichen Hand zugunsten des Ausgleichsfonds ersatzlos zu streichen und damit die Liquidität des Ausgleichsfonds und seine Leistungsfähigkeit für die Bewirkung der gesetzlichen Leistungen in Frage zu stellen. Aus diesem Grunde hält es Bayern für notwendig, schon jetzt eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die dafür sorgt, daß der Ausgleichsfonds in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ich bitte deshalb, dem bayerischen Antrag zuzustimmen. Hiervon ist die Stellungnahme des Landes Bayern zu den einzelnen Paragraphen, von denen ich vorhin gesprochen habe, abhängig.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land ist bereit, der Fassung des § 315, wie sie im Bundestag beschlossen worden ist, zuzustimmen. Wir sind nicht in der Lage, dem bayerischen Antrag beizutreten, und zwar aus folgenden Gründen. Der bayerische Antrag berücksichtigt nicht die Begründung zu § 315. Der Bundestag hat diese Bestimmung getroffen, weil er der Meinung ist, daß die öffentliche Hand **Fürsorgeaufwendungen** erspart. Man kann der Auffassung sein, daß dieser Grund die Inanspruchnahme der öffentlichen Hand rechtfertigt. Wenn man nun diese Verbindung aufgibt und nur ganz allgemein auf die Steuerkraft der Länder abhebt, dann entfernt man sich von der Begründung, mit der sich einigermaßen der § 315 rechtfertigen läßt, und verschiebt die Belastung zugunsten einiger Länder und zuungunsten der anderen. Wir sind daher nicht in der Lage, diesem Antrage zuzustimmen.

Ferner sind wir der Meinung, daß zunächst über die Fassung des § 315, wie sie aus dem Bundestag hervorgegangen ist, abgestimmt werden muß. Die Prüfung der Frage, ob ein Antrag weitergeht als ein anderer, kann nicht nur formell darauf abgestellt werden, welche Änderungsanträge gestellt werden, sondern es muß eine materielle Prüfung Platz greifen. Die materielle Prüfung führt im vorliegenden Falle dazu, den Antrag als den weitestgehenden zu bezeichnen, der die Länder am stärksten belastet. Von diesem Standpunkt aus scheint es mir ganz klar zu sein, daß der weitestgehende Antrag der ist, es bei der Fassung des Bundestags zu belassen. Deshalb beantragen wir, über diesen Antrag zunächst abzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Bayern zu § 315 trifft das **Kernproblem der Einnahmeseite** des ganzen Lastenausgleichsgesetzes. Bei den Vorarbeiten im Arbeitsstab und im Sonderausschuß Lastenausgleich hat man sich damit begnügen müssen, die negative Seite, d. h. die vom Standpunkt der Länderfinanzen und der Länderfinanz-

(A) hoheit wichtigen Dinge zu behandeln, welche im Sinne des Lastenausgleichs eine negative Bedeutung haben. Man war sich aber darüber klar, daß an dieser Stelle etwas Positives eintreten müsse. Sie finden die Gesichtspunkte der Überlegungen in der Begründung zu Nr. 18 der Vorlage des Sonderausschusses. Das Land Bayern will sich nun mit der negativen Seite der Stellungnahme des Sonderausschusses nicht begnügen, sondern von vornherein hier eine **positive Vorschrift** einsetzen. Darüber ist auch schon früher diskutiert worden. Man hat von einer sogenannten **Garantieerklärung des Bundes und der Länder** an Stelle der aus anderen Gründen nicht akzeptierbaren Bestimmungen der Einnahmeseite des Lastenausgleichs, insbesondere über Vermögenssteuer, Belastung des Vermögens der öffentlichen Hand usw., gesprochen. Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrage Bayerns zuzustimmen, und zwar deswegen, weil es bei der negativen Formulierung allein nicht sein Bewenden haben sollte, obgleich man vielleicht die Meinung haben könnte, daß die positive Seite im Vermittlungsausschuß zu entwickeln ist. Soweit ich sehe, besteht eigentlich nur Streit darüber, ob die Worte „nach Maßgabe der Steuerkraft“ in die Formulierung hineingehören oder nicht. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß sie hineingehören, um von vornherein einen Maßstab zu haben oder ihn jedenfalls im Vermittlungsausschuß zur Diskussion zu stellen. Man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen: sie gehören nicht hinein, weil dieser Maßstab sich erst ergeben kann, wenn man weiß, wie die Einnahmeseite und die Ausgabeseite des Lastenausgleichs etwa nach einem Jahr Praxis aussehen werden.

(B) Wenn der Vertreter des Landes Baden-Württemberg gesagt hat, die **Begründung zu § 315** werde vollständig übersehen, so ist das gewiß richtig; aber das spricht nicht gegen den Antrag, den § 315 zu streichen und an seine Stelle eine andere Bestimmung zu setzen. Denn es wird ja hier nach ganz anderen Gesichtspunkten verfahren. Ich darf Ihnen das einmal an einer beispielmäßigen Betrachtung deutlich machen. Wenn der Lastenausgleichsfonds nur mit dem Bund als seinem Partner in der Besteuerung zu tun hätte, um die Ausgabeseite zu garantieren, dann würde kein Mensch auf die Idee kommen, es anders zu machen als wie bei jeder anderen Haushaltsgestaltung. Man würde nämlich einen Posten X in den Bundeshaushalt einsetzen und würde abwarten, ob dieser Posten X richtig gegriffen ist. Ist er zu niedrig, dann würde selbstverständlich der Bundesfinanzminister mit Zustimmung des Bundesrates oder mit seinem stillschweigenden Einverständnis in der Lage sein, den Posten zu überschreiten, und die Ausgabeseite des Lastenausgleichs ginge in Ordnung. Genau dasselbe sollte hier auch geschehen. Nur läßt sich das nicht in der einfachen Form der Haushaltswirtschaft machen, weil es sich nicht um einen Partner für den Ausgleichsfonds, sondern um **mehrere Partner** handelt, nämlich den Bund und die Länder und wahrscheinlich auch noch in gewissem Umfange um die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Daher kann diese einfache haushaltswirtschaftliche Praxis nicht Platz greifen. Der Bundestag hat gemeint, über das Problem dadurch hinwegzukommen, daß er Beträge einsetzt, 250 Millionen usw., wie Herr Senator Dr. Dudek eingangs seiner Berichterstattung erwähnt hat. Ich bin der Auffassung, daß diese Beträge falsch sind. Sie sind der Methode

nach falsch, weil es sich um ein **haushaltswirtschaftliches Problem** handelt, und sie sind der Höhe nach falsch, weil sie kein Mensch kennen kann.

Aus diesen beiden Gründen müssen § 315 und einige andere Paragraphen fallen, wobei noch finanzpolitische und steuerpolitische Gesichtspunkte der Länder hinzukommen. Das, was sonst der Finanzminister allein mit Zustimmung des Kabinetts und des Landtags macht, müssen hier Bund und Länder — die Gemeinden dabei mit eingeschlossen — durch eine positive Erklärung, am besten im Gesetz, bestimmen. Deshalb bitte ich Sie, für diesen Antrag zu stimmen. Die Frage, ob die Leistungen „nach Maßgabe der Steuerkraft“ erfolgen sollen oder nicht, scheint mir von untergeordneter Bedeutung zu sein, weil das ja durch ein Gesetz geregelt wird und erst dann die Maßstäbe gefunden werden.

(C) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß die Vorstellung, wie sie eben Herr Minister Dr. Troeger entwickelt hat, nämlich die Vorstellung einer allgemeinen **Garantieerklärung der öffentlichen Hand** für die in dem Gesetz vorgesehenen Leistungen, an dem Charakter des Gesetzes völlig vorbeigeht. Wir sind selbstverständlich der Ansicht, daß die Leistungen, die im Gesetz vorgesehen sind, auf jeden Fall gesichert werden sollen. Aber der Ausgangspunkt des Gesetzes ist doch, daß diese Sicherung der Leistungen aus den Abgaben zu erfolgen hat. Bei allen Erwägungen über ein möglicherweise unzureichendes Aufkommen bleibt die Frage einer höheren Belastung der Abgabepflichtigen völlig außerhalb der Diskussion, indem man sagt: Bund, Länder und Gemeinden, die Träger der öffentlichen Hand, müssen eine Garantieerklärung dahin abgeben, daß die Leistungen gewährt werden. Das steht vollständig im Gegensatz zu dem eigentlichen Ausgangspunkt und zu dem Sinn des Gesetzes. Bund und Länder können, selbst wenn vorgesehen ist, ein besonderes Gesetz darüber zu erlassen, eine solche Garantieerklärung nach meinem Dafürhalten nicht abgeben; denn sie wissen nicht, um welche Summe es sich handelt. Eine Erklärung abzugeben, die sich auf die Sicherung der sozialen Existenzgrundlage eines bestimmten Kreises bezieht, ohne die Verpflichtung der Länder zur sozialen Existenzsicherung für andere Kreise dabei mit in Erwägung zu ziehen, halte ich mit der sozialen Verantwortung der öffentlichen Hand für völlig unvereinbar. Ob nach den Gedanken, wie sie von Herrn Staatsminister Renner vorgetragen worden sind, eine ansteigende **Entlastung** zu einer gewissen **Zuschußleistung** führt — entsprechend dem Sinn des Gesetzes —, mag Gegenstand weiterer Erwägungen sein, wenn genaue Feststellungen über diese Entlastung möglich sind. Deshalb bin ich der Meinung, daß der Bundesrat heute dem Vorschlag des Arbeitsstabes und des Sonderausschusses folgen und zunächst die Beseitigung des § 315 verlangen sollte, wobei es den Erörterungen im Vermittlungsausschuß überlassen werden kann, mit welchen Modifikationen eine spätere Wiederaufnahme dieser Bestimmungen möglich ist.

(D) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu der Frage, ob der bayerische Antrag oder der Antrag auf Aufrechterhaltung des § 315 in der Fassung des Gesetzwurfes der weitergehende ist, darauf verweisen,

- (A) daß, wie die Ausführungen des letzten Herrn Redners ohne weiteres kundtun, das Risiko der öffentlichen Hand bei dem bayerischen Antrag größer ist. Schon das ist der beste Beweis dafür, daß der bayerische Antrag der weitergehende ist.

(Heiterkeit.)

Deshalb muß über ihn zuerst abgestimmt werden.

(Widerspruch.)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, läßt sich streiten. Es kommt darauf an, ob man die Sache vom Standpunkt des Zieles oder vom Standpunkt des Ausgangspunktes aus ansieht. Ich würde meinen, daß der Regierungsentwurf weiter geht. Aber ich möchte aus der Debatte heraus eine Einfügung in den Regierungsentwurf des Inhalts vorschlagen, daß die **Beteiligung der Länder nach der Steuerkraft** vor sich gehen soll, aber in einer ersatzweisen Form, indem die Länder nur insoweit herangezogen werden, als sich ein Bedürfnis herausstellen würde. Ob der Bedarf da ist, ist dann natürlich immer eine Streitfrage.

Präsident **KOPF**: Es liegen drei Anträge vor. Nach dem ersten Antrag soll der Vermittlungsausschuß wegen des § 315 nicht angerufen werden. Nach dem zweiten Antrag soll der Vermittlungsausschuß entsprechend der Begründung des Sonderausschusses mit dem Ziel angerufen werden, den Paragraphen zu streichen. Der bayerische Antrag bezweckt, den Vermittlungsausschuß mit der aus diesem Antrag ersichtlichen Begründung anzurufen.

- (B) Ich muß zunächst feststellen, ob wir den **Vermittlungsausschuß überhaupt anrufen** wollen. Wer den Vermittlungsausschuß nicht anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit. Der **Antrag ist abgelehnt**.

Nunmehr dürfte der weitestgehende Antrag der sein, den § 315 und zwangsläufig damit den § 384 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Wer den **Vermittlungsausschuß mit dem Ziele, die §§ 315 und 384 Abs. 2 ersatzlos zu streichen, anrufen** will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

Dann bitte ich diejenigen, die den **Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 210/5/52** mit der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgetragene Begründung anrufen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Das ist die **Mehrheit**. Wir haben somit **beschlossen, den Vermittlungsausschuß in bezug auf die §§ 315 und 384 Abs. 2 mit der Begründung anzurufen**, die sich aus dem bayerischen Antrag ergibt.

Ich bitte jetzt, die BR-Drucks. Nr. 210/1 52 zur (C) Hand zu nehmen. Sie haben alle auch den Fahrplan in Händen, nach dem die Abstimmung vor sich gehen soll. Ich rufe auf die **Nr. 1**, die den § 5 betrifft.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß beantragt, § 5 Abs. 1 Ziff. 5 zu streichen und die bisherige Ziff. 6 des § 5 in Ziff. 5 umzubenennen. § 5 Abs. 1 Ziff. 5 sieht vor, daß nach näherer Maßgabe eines besonderen Gesetzes **Vermögenswerte, die durch Erstellung von Wohnungen für Besatzungsangehörige dem Bund und den Ländern zugefallen sind oder fernerhin zufallen, dem Ausgleichsfonds zugeführt werden**. Eine solche Zuführung würde aber dem Grundsatz widersprechen, daß Mittel der öffentlichen Hand außerhalb der Ausgleichsabgaben nicht für Zwecke des Lastenausgleichs herangezogen werden sollen, weil eine solche Heranziehung letzten Endes die Kosten der Gesamtheit aufbürden würde, die den Aufwand für diese Vermögenswerte getragen hat oder trägt. Hierzu kommt die Erwägung, daß diese Vermögenswerte nach Art. 7 Ziff. 1—3 des Finanzvertrags zum Generalvertrag gewissen Bindungen unterworfen werden sollen, die ihre zweckentsprechende Verwertung zu Gunsten des Ausgleichsfonds wohl auf lange Zeit hinaus praktisch unmöglich machen. Ich bitte, im Sinne des Antrags des Sonderausschusses zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Liegen noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir **beschlossen, den Vermittlungsausschuß auch wegen § 5 mit der vorgetragenen Begründung anzurufen**.

(Kraft: Ich bitte abstimmen zu lassen!)

— Ich habe gefragt, ob Wortmeldungen vorliegen. — Wer also dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. —

(Dr. Spiecker: Enthaltung!)

Es bleibt also dabei, daß der Vermittlungsausschuß auch wegen § 5 angerufen wird.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte im Interesse der Länder der ehemaligen französischen Zone eine vorsorgliche **Erklärung zu § 10** abgeben. Der Abs. 1 des § 10 umreißt den Begriff der Kriegssachschäden und begrenzt sie zeitlich bis zum 31. Juli 1945. Wenn nun etwa später daran gedacht würde, eine Regelung der **Demontage- und Reparationschäden** an diesen Termin des 31. Juli 1945 anzuschließen, so würden die sehr weitgehenden und gerade in der Zeit zwischen dem 8. Mai und 31. Juli 1945 in der französischen Zone vorgenommenen Demontagen weder nach dem Lastenausgleichsgesetz noch nach einer solchen kommenden Regelung entschädigt werden. Ich möchte also darauf hinweisen, daß bei einer späteren Regelung dieser Schäden jedenfalls für die französische Zone der **Schadenseintritt ab 8. Mai 1945** begrenzt werden müßte, welcher Termin im übrigen auch mit dem Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission übereinstimmt. Ich bitte, diese unsere Erklärung zu Protokoll nehmen zu wollen.

Präsident **KOPF**: Das wird geschehen.

KRAFT (Schleswig-Holstein) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bitten, den Antrag des Landes

- (A) Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 210/8/52 jetzt heranzunehmen, weil er in die Reihenfolge paßt.

Präsident **KOPF**: Ich war gerade im Begriffe, das zu tun, und ich wollte Ihnen das Wort zur Begründung Ihres Antrages zu § 11 geben. Schleswig-Holstein hat zu § 11 beantragt, einen Absatz 2 anzufügen. Dieser Antrag soll auch zum Gegenstand der Vermittlung gemacht werden.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Dem § 11 (Ostschäden) soll nach dem Antrage Schleswig-Holsteins folgender Abs. 2 hinzugefügt werden:

Die aus der sowjetischen Besatzungszone vertriebenen deutschen Staatsangehörigen, die am 31. Dezember 1950 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder in West-Berlin hatten, werden hinsichtlich ihrer Ostschäden den Berechtigten nach Abs. 1 gleichgestellt.

Abs. 1 besagt, daß **Ostschäden solche Schäden** sind, die im Bundesgebiet wohnhafte Personen in den nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten des Ostens erlitten haben. Nun soll mein Abänderungsantrag eine **Unterlassung des Bundestags** beseitigen, die eine grobe Ungerechtigkeit bedeutet und auch systemwidrig wäre. Im Bundestag ist diese Frage weder in der zweiten noch in der dritten Lesung angesprochen worden, und im Sonderausschuß des Bundesrates ist die Behandlung dieser Frage daran gescheitert, daß die **Lage der aus der Sowjetzone Vertriebenen** offenbar nicht genügend erkannt wird, obgleich es sich immerhin um eine Personengruppe handelt, die 1,2 Millionen Menschen umfaßt. Wenn die Ostschäden in § 11 berücksichtigt werden sollen, dann kann man sich nicht auf die Ostschäden der deutschen Staatsangehörigen beschränken, die das Glück gehabt haben, am 31. 12. 1944 in Westdeutschland gelebt zu haben. Denn diese Personen haben — so kann unterstellt werden — zu einem großen Teil ihren Besitz und auch ihre sonstigen Beziehungen in Westdeutschland erhalten oder besser erhalten als diejenigen Deutschen, die erst nach 1945 oder noch später als Vertriebene nach Westdeutschland gelangt sind. Wenn — um ein Beispiel zu nennen — einem Lokomotivführer mit Wohnsitz im Jahre 1944 in Köln, der in Breslau ein kleines Haus besaß, der Verlust dieses Hauses aus dem Lastenausgleich entschädigt werden soll, so ist meines Erachtens nicht einzusehen, weshalb einem Lokomotivführer dieser Rechtsanspruch versagt werden soll, der 1944 noch in Prenzlau, Magdeburg oder Dresden wohnte und erst im Jahre 1945 oder später von dort nach Westdeutschland unter Verlust seiner ganzen Habe, seiner Stellung usw. fliehen mußte. Wir können leider die Schäden, die den sogenannten B-Flüchtlings in der Sowjetzone selbst entstanden sind, nicht im Lastenausgleichsgesetz berücksichtigen. Aber wir dürfen dieser uns unvermeidlich erscheinenden Härte nicht eine neue hinzufügen, indem wir die Sowjetzonenflüchtlinge sogar hinsichtlich der östlich von Oder und Neiße oder im Sudetenland usw. entstandenen Ostschäden schlechter stellen als die westdeutschen einheimischen Geschädigten. Es handelt sich nicht um erhebliche Beträge, die hierbei zusätzlich aus dem Lastenausgleichsfonds in Anspruch zu nehmen wären, sondern es handelt sich in erster Linie um eine Forderung der Gerechtigkeit.

(B)

RENNER (Baden-Württemberg): Wenn es sich (C) nur um Lokomotivführer handelte, würde ich sehr gerne zustimmen. Aber es wird sich bei diesem Antrag weniger um Lokomotivführer handeln als zum großen Teil auch um Leute, die nun hier einzubeziehen, gerade nicht eine Forderung der Gerechtigkeit wäre.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. **Schleswig-Holstein hat auf BR-Drucks. Nr. 210/8/52 beantragt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, dem § 11 den soeben vorgetragenen Abs. 2 hinzuzufügen und den bisherigen Abs. 2 zum Abs. 3 werden zu lassen. Wer diesem Vorschlage folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.**

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 22 Stimmen **angenommen**. Der Vermittlungsausschuß wird also auch aus diesem Grunde angerufen.

Wir kommen nunmehr zu dem **Antrag unter Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52, der den § 15 Abs. 1 betrifft.**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß (D) beantragt, in § 15 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 die **Körperschaften des öffentlichen Rechts** auch hinsichtlich ihres **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** sowie hinsichtlich ihres Vermögens, das unmittelbar **Kur- und Heilzwecken** dient, von der Vermögensabgabe freizustellen. Der Ausschuß kann sich hierbei zunächst auf § 5 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes berufen, wonach Gebietskörperschaften mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen der Soforthilfeabgabe nicht unterliegen. Im Anschluß daran hatte der Regierungsentwurf des Lastenausgleichsgesetzes sowohl das landwirtschaftliche, wie auch das forstwirtschaftliche Vermögen der öffentlichen Hand von der Vermögensabgabe freigestellt. In beiden Fällen war die Erwägung maßgebend, daß die Heranziehung dieser Vermögensmasse zur Vermögensabgabe den öffentlichen Haushalten eine Last auferlegen würde, die auf Kosten der Allgemeinheit wieder ausgeglichen werden müßte. Andererseits widerspricht es, wie schon bei § 5 dargelegt, dem Grundsatz, daß haushaltsmäßige Einnahmen und Vermögenswerte des Bundes und der Länder nicht zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen herangezogen werden sollen. Allein die Belastung des Forstbesitzes der Länder mit der Vermögensabgabe würde bereits eine Mehrausgabe der Länder von etwa 50 Millionen DM im Jahre betragen. Der **staatliche Forstbesitz** ist durch die Zwangsauflagen der Jahre 1934—1948 besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Er hat unter den Mehreinschlägen weitaus mehr gelitten als der Nichtstaatswald. Während die Vorbelastung der Forstwirtschaft durch diese Zwangsauflagen allgemein auf 20% des Einheitswertes geschätzt wird,

- (A) beläuft sich die Vorbelastung des im Vergleich zum Nichtstaatswald auch sonst höheren Ansprüchen ausgesetzten Staatswaldes auf 30 % des Einheitswertes.

Die hinsichtlich der Belastung der öffentlichen Hand dargelegten allgemeinen Grundsätze gelten auch für das Vermögen, das unmittelbar Kur- und Heilzwecken dient. Die Freistellung erscheint umso mehr berechtigt, als dieses Vermögen sozialpolitischen und gesundheitlichen Zwecken gewidmet ist und jede weitere Belastung der Erreichung solcher Zwecke in besonderem Maße abträglich wäre. Die Bäder der öffentlichen Hand unterscheiden sich ja insoweit auch grundlegend von den Privatbädern, die in weitgehendem Ausmaße nach privatwirtschaftlichen Überlegungen bewirtschaftet werden können. Die staatlichen öffentlichen Bäder müssen auch bei dauernder Unrentabilität aufrechterhalten werden, der Betrieb muß fortgeführt werden, während das bei privaten Bädern eben nicht der Fall ist. Infolgedessen ist diese Sonderstellung für die öffentlichen Bäder auch aus rein sozialpolitischen Gründen vertretbar.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer mit der eben gegebenen Begründung den Vermittlungsausschuß zwecks Änderung des § 15 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 anrufen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die überwiegende Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Nr. 3 der Anträge des Sonderausschusses auf BR-Drucks. Nr. 210/1/52, der ebenfalls § 15 Abs. 1 betrifft.

- (B) Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz gewährt eine teilweise Befreiung von der Vermögensabgabe für öffentliche Verkehrsunternehmen, d. h. für Straßenbahnen, nicht bundeseigene Eisenbahnen, Omnibusse und Obusse. In zwei Städten, nämlich in Kiel und Hamburg, besteht die Eigenheit, daß die Landverkehrswege durch Wasserflächen unterbrochen werden. Um zu den Arbeitsstellen zu gelangen (z. B. im Hafen), ist die arbeitende Bevölkerung auf Wasserverkehrsmittel angewiesen. Diese Verkehrsmittel sind also praktisch nichts anderes als der verlängerte Arm der Straßenbahn auf dem Wasser. Es ist nicht einzusehen, warum diese Wasserverkehrsunternehmen, die z. B. in Hamburg täglich 25 000 bis 30 000 Arbeiter zu und von ihren Arbeitsplätzen im Hafen befördern, von der Befreiung ausgeschlossen sein sollen. Es müssen hier dieselben Grundsätze angewendet werden wie für die Straßenbahnen. Ich darf ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es sich hierbei um den Verkehr zu und von den Arbeitsstätten handelt, nicht etwa um Ausflugsverkehr. Dieser soll natürlich belastet bleiben. Deshalb auch die Einschränkung, daß für diese beiden Wasserverkehrsunternehmen die gleichen Voraussetzungen vorliegen müssen wie für die Landverkehrsunternehmen. Ich bitte deshalb, dem Antrag des Sonderausschusses auf Befreiung der Wasserverkehrsunternehmen zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir

- haben danach beschlossen, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, dem § 15 Abs. 1 eine neue Ziffer 10 a anzufügen.

Zu § 19 liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen vor.

ALBERTZ (Niedersachsen): Mit dem Antrag zu § 19 Ziff. 2 bezweckt das Land Niedersachsen, im Vermittlungsausschuß noch einmal die Diskussion über die Heranziehung des Aktienbesitzes aufzunehmen. Es ist den Mitgliedern des Hauses bekannt, daß gerade diese Frage im Bundestag ausführlich diskutiert worden ist. Die niedersächsische Landesregierung ist durch die Gründe nicht überzeugt worden, die im Bundestag nur zu einer halben Heranziehung dieses Vermögensbesitzes geführt haben. Wir bitten daher, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, in dem ersten Halbsatz die Worte „sind mit dem halben Wert anzusetzen“ zu ersetzen durch die Worte „sind mit dem vollen Wert anzusetzen“.

Präsident KOPF: Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziele angerufen wird, die soeben vorgetragene Änderung des § 19 Ziff. 2 zu erreichen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident KOPF: Der Antrag ist mit 22 Nein-Stimmen gegen 16 Ja-Stimmen abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 210/2/52 unter Nr. 1.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Die Begründung zu dem Antrag liegt vor; ich darf auf sie verweisen. Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung, die sogar notwendig ist.

Präsident KOPF: Wer den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anrufen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu § 20 a.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Fassung des § 20 a steht nicht in Einklang mit den auf uns zukommenden Bestimmungen des Generalvertrages und den Annexen. Wir legen keinen formulierten Antrag vor. Sie wissen, daß nach dem Generalvertrag Angehörige der Vereinten Nationen für sechs Jahre, d. h. bis zum 31. März 1955, vom Lastenausgleich völlig befreit sein sollen und daß Rückerstattungs-berechtigte nur insoweit abgabepflichtig sind, als ihr Vermögen 150 000 DM übersteigt. Ich glaube, man sollte nicht ein Gesetz machen, das wir in kürzester Zeit in diesem Punkt schon wieder ändern müßten. Darum bitten wir, es dem Vermittlungsausschuß anheimzugeben, welche Formulierung er für diesen § 20 a suchen will.

(A) **Präsident KOPF:** Es handelt sich nicht um einen formulierten Antrag. Die Sache soll von den Mitgliedern des Bundesrates, die im Vermittlungsausschuß sind, angesprochen werden.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Es ist doch ein Antrag. Er liegt ja vor.

Präsident KOPF: Wer dem **Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen**, im Vermittlungsausschuß zu prüfen, ob und inwieweit § 20 a im Hinblick auf die Bestimmungen des Generalvertrages über die Befreiung bestimmter Personengruppen zu streichen oder zu ändern ist, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; wir haben entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Sonderausschusses** unter Nr. 4 auf BR-Drucks. Nr. 210/1/52 zu § 38.

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß schlägt Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit § 38 des Gesetzes eine andere Fassung erhält. Die Begründung ist dem Vorschlag in knappen Worten angefügt. Ich darf zur Ergänzung folgendes darlegen. Der Vorschlag geht auf die Regierungsvorlage zurück. Die Regierungsvorlage hatte zur Begründung der Begrenzung der **Anrechnung der Kriegssachschäden** darauf hingewiesen, daß die Vermögensabgabe ein echtes Opfer sein sollte und daß eine stärkere Berücksichtigung von Sachschäden bei Vermögen über 150 000 DM einen Einnahmeausfall bedeuten würde, den der Lastenausgleichsfonds der Sache nach gar nicht tragen könne. Nun kennt der § 38, wie er vom Bundestag beschlossen worden ist, keine Begrenzung mehr. Das heißt: der Ausfall ist noch höher, als ihn die Regierung schon an sich im Höchstfall für tragbar angesehen hat. Auffälligerweise ist das Bedenken, daß auf der Einnahmeseite ein Riesenausfall, jedenfalls ein Ausfall, den man in der Größenordnung gar nicht übersehen kann, entstehen könnte, auch beim Bundestag gewürdigt worden. Nun enthält § 38 Abs. 4 eine **Klausel**, durch die sichergestellt werden soll, daß der Ausfall den Betrag von 100 Millionen DM jährlich nicht übersteigt; der Ermäßigungstarif soll in diesem Fall entsprechend geändert werden. Wir haben uns im Arbeitsstab und im Sonderausschuß Gedanken darüber gemacht, wie wohl dieser Abs. 4 praktisch durchgeführt werden könnte. Zunächst werden doch die Veranlagungen gemacht. Dann soll ausgerechnet werden, was die Veranlagungen bringen. Anschließend soll festgestellt werden, ob der Ausfall etwa mehr als 100 Millionen beträgt. Wenn er aber nun mehr als 100 Millionen beträgt — was man heute mit Sicherheit voraussehen kann; sonst wäre dieser Abs. 4 gar nicht in das Gesetz eingefügt worden —, dann erhebt sich die Frage, nach welcher Methode, nach welchem Schlüssel und mit welchem Ergebnis die Veranlagungen nachträglich geändert werden sollen. Wir sind im Sonderausschuß zu dem Ergebnis gekommen: der Abs. 4 des § 38 beweist, daß die Aufhebung der bisherigen Begrenzung bei den Kriegssachschäden gar nicht möglich ist, und wir schlagen daher vor, auf die **Regierungsvorlage zurückzugreifen**, was der Einnahmeseite des Lastenausgleichs gut bekommen wird.

Präsident KOPF: Erfolgen dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen und mit dieser Be-

gründung den **Vermittlungsausschuß** zwecks **Änderung des § 38** anrufen will, bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der **Vorschlag** ist **angenommen**.

Es folgt **Nr. 5 der BR-Drucks Nr. 210/1/52**, die den § 39 betrifft.

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Vorschlag des Sonderausschusses Lastenausgleich zu § 39 habe ich in dessen Auftrag folgende Begründung zu geben. Der **Regierungsentwurf** sah in § 171 vor, daß die in § 18 des Soforthilfegesetzes eingeführte **Sonderabgabe vom Vorratsvermögen** in gleicher Form in das Lastenausgleichsgesetz übernommen werden sollte, so daß die auf diese Abgabe bereits geleisteten Zahlungen auf die nun endgültige Abgabe hätten angerechnet werden können. Der **Bundesrat** hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über einen allgemeinen Lastenausgleich vom 9. Februar 1951 (BR-Drucks. Nr. 190/51) eine vereinfachte, im wesentlichen auf **einen Abgabesatz von 5 % abgerundete Sonderabgabe vom Vorratsvermögen** vorgeschlagen, die gegenüber dem Regierungsentwurf sogar noch eine Mehreinnahme von schätzungsweise 170 Millionen DM erbracht hätte.

Der **Bundestag** hat beide Vorschläge unbeachtet gelassen und will die Sonderabgabe völlig wegfassen lassen. Außerdem wird in § 39 des Bundestagsbeschlusses vorgeschlagen, die bisher bereits auf die **Soforthilfesonderabgabe geleisteten Zahlungen** (mit Ausnahme der Sonderabgabe auf branchenfremde Wirtschaftsgüter und nichtgewerbliches Vorratsvermögen) auf die Abgabeschuld der allgemeinen Vermögensabgabe anzurechnen. Es bestand auch im Bundestagsausschuß für den Lastenausgleich kein Zweifel darüber, daß entsprechend der **Soforthilfesonderabgabe** auch im Lastenausgleichsgesetz eine solche **Sonderabgabe vom Vorratsvermögen**, das am Währungstichtag festgestellt worden war, bestimmt und hierauf die bisherigen Zahlungen zur Soforthilfesonderabgabe angerechnet werden könnten. Es müßten allerdings jetzt der Abgabe die DM-Bilanzwerte zu Grunde gelegt werden. Dieser letzte Umstand, der zu einer Erhöhung der Sonderabgabe gegenüber der Soforthilfesonderabgabe in manchen Fällen geführt haben würde, hat offenbar — so scheint es — den Bundestagsausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage abzuändern und die Sonderabgabe mit Ausnahme der schwerwiegendsten Hortungsgewinne wegfassen zu lassen. Da die Bewertung des Vorratsvermögens in der DM-Eröffnungsbilanz von den Abgabepflichtigen selbst unter Abwägung aller daraus möglichen steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteile bzw. Nachteile erfolgt ist, kann dieser Umstand allein unmöglich Veranlassung dazu sein, die erste Entscheidung des Bundesrates vom 21. Januar 1951 nunmehr völlig fallen zu lassen.

Der Sonderausschuß Lastenausgleich des Bundesrates hat sich wegen der Haltung des Bundestages entschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, von den über den Regierungsentwurf hinausgehenden Vorschlägen vom 21. Januar 1951 abzusehen, aber vorzuschlagen, § 171 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen und dementsprechend in § 39 Abs. 1 die Ziff. 2 zu streichen.

Wenn man berücksichtigt, daß seinerzeit der Herr Bundesminister selbst vorgeschlagen hat, die **Hortungsgewinne mit 25 %** zum Lastenausgleich

(A) heranzuziehen, während jetzt der Abgabesatz im Durchschnitt noch nicht 5% beträgt, dann erscheint diese Abgabe auch wirtschaftlich durchaus tragbar. Bei völliger Streichung der Abgabe und Anrechnung der bisher gezahlten Beträge auf die Vermögensabgabe würde der Lastenausgleichsfonds einen Verlust von über 400 Millionen DM erleiden. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß es psychologisch sehr unerwünschte Folgen haben würde, wenn die bisherige Soforthilfesonderabgabe durch diese Anrechnung sich in eine „Sparkasse für die sogenannten Hortungsgewinnler“ verwandeln würde.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer den **Vermittlungsausschuß** entsprechend dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der **Vorschlag ist angenommen**.

Wir kommen zu den §§ 84 ff.

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! **Nr. 6 des Beschlüßentwurfs** befaßt sich mit der Frage der **Behandlung der Vermögenssteuer**. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der sogenannten **Übergangsabgabe** und der eigentlichen **Vermögenssteuer**. Die **Übergangsabgabe** ist eine Konstruktion, die der Bundesfinanzminister gewählt hat, um dem Lastenausgleichsfonds Mittel zuzuweisen, die praktisch **Vermögenssteuern** wären, die den Ländern nach dem Grundgesetz zustehen. Nur um die offensichtliche Notwendigkeit einer Änderung des Grundgesetzes zu vermeiden, oder in der Hoffnung, sie vermeiden zu können, ist das Wort „Übergangsabgabe“ in das Gesetz eingebaut worden. Nun ist es aber tatsächlich so, daß mehr als 18 Monate verstrichen sind, seitdem der Gesetzentwurf fertiggestellt wurde. Seitdem ist das ganze Rechnungsjahr 1951 und schon ein Teil des Rechnungsjahrs 1952 vergangen. Wenn man die Bestimmungen über die **Übergangsabgabe** in der vorliegenden Fassung annehmen wollte, dann müßten die Länder praktisch die im Jahre 1951 erhobene **Vermögenssteuer** herauszahlen; sie müßten weiter das herauszahlen, was sie im laufenden Rechnungsjahr seit 1. April 1952 vereinnahmt haben und was sie noch im Laufe dieses Rechnungsjahrs zu vereinnahmen hoffen, nachdem sie daraufhin schon ihre Haushaltspläne aufgestellt und beschlossen haben. Aus diesem Grunde ist der Sonderausschuß zu dem Ergebnis gekommen: die Bestimmungen über die **Übergangsabgabe** müssen ersatzlos fortfallen, weil das, was der Gesetzentwurf vorsieht, haushaltswirtschaftlich gar nicht geht, selbst wenn man glaubt, daß es verfassungsrechtlich möglich wäre.

Etwas anders liegt die **Frage der Vermögenssteuer**. Da haben wir ja den **Art. 107 des Grundgesetzes**, der vorsieht, daß die Steuerquellen anders zwischen Bund und Ländern verteilt werden sollen. Das kann durch einfaches Gesetz bis zum 31. Dezember 1952 geschehen, allerdings nur mit Zustimmung des Bundesrates. Ein solches Gesetz ist noch nicht da, eine solche Verteilung der Steuerquellen hat noch nicht stattgefunden. Ein derartiges Gesetz könnte vom 1. April 1953 ab eine Änderung treffen. Wir haben aber die Auffassung, daß das nicht über das Lastenausgleichsgesetz, sondern nur im Rahmen des **Art. 107 GG** geschehen kann. Oder es wäre eine verfassungsändernde Bestimmung nötig.

(C) Dazu kommt die Überlegung, daß die **Länder** etwa auf das **Aufkommen der Vermögensteuer verzichten** könnten, wobei den Ländern sehr wohl bewußt ist, daß hier ein steigender Trend des Aufkommens für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Das ist auch der Grund, weshalb man im Bundesfinanzministerium und im Bundestag geglaubt hat, man müsse die **Vermögenssteuer** dem Lastenausgleichsfonds zubilligen; denn die allgemeine **Vermögensabgabe** müsse im Laufe der Jahre geringer und geringer werden; eine ganz natürliche Verschleißerscheinung; dafür müsse eine wachsende Steuer, also eine neue **Vermögenssteuer** als Kompensation in den Lastenausgleich eingefügt werden.

Der Sonderausschuß schlägt Ihnen vor, diese Angelegenheit im **Vermittlungsausschuß** zur Diskussion zu stellen. Nachdem § 315 den Ausgleich ankündigt, glaube ich, daß der Anregung des Sonderausschusses stattgegeben werden kann.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Für Schleswig-Holstein muß ich erklären, daß wir dem Wunsche des Sonderausschusses Lastenausgleich ablehnend gegenüberstehen, jedoch mit der Einschränkung, daß die §§ 114, 115, 116, 117, 118, 119 und 122 antragsgemäß gestrichen werden können. Ich würde also bitten, im Hinblick hierauf eine getrennte Abstimmung vorzunehmen. Wenn keine weiteren Anträge gestellt werden sollten, könnte zur Beschleunigung die Abstimmung über die §§ 84 bis 122, mit Ausnahme der §§ 114 bis 119 und § 122 insgesamt erfolgen. — Verzeihen Sie, Herr Präsident, daß ich in dieser Weise in Ihre Befugnisse eingegriffen habe; ich wollte Ihnen den Überblick erleichtern, nachdem ich diesen Antrag gestellt habe.

Präsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen (D) nicht vor. Herr Minister Kraft hat also vorgeschlagen, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel der Streichung der §§ 114 bis 119 und des § 122 anzurufen, dagegen bezüglich der übrigen Paragraphen den Antrag auf Anrufung des **Vermittlungsausschusses** abzulehnen.

(Dr. Dudek: Der Antrag des Sonderausschusses ist der weitergehende!)

— Der Antrag des Sonderausschusses ist zweifellos der weitergehende. Wer wegen der §§ 84 bis 122 mit der Begründung, wie sie eben von Herrn Kollegen Dr. Troeger gegeben worden ist, den **Vermittlungsausschuß** anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einwandfrei die **Mehrheit**. Damit ist der **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** gefallen.

Dr. RINGELMANN (Bayern) (zur Geschäftsordnung): Es liegen noch zwei Anträge des **Rechtsausschusses** zu den §§ 153 Abs. 5 und 162 des Lastenausgleichsgesetzes vor!

(Dr. Dudek: Die Anträge des Rechtsausschusses wollen wir hier nicht mehr vortragen! Das war verabredet!)

Präsident **KOPF**: Wenn ein Land diese Anträge aufgreifen und vertreten will, so stelle ich das anheim. — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu § 163.

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß Lastenausgleich ist in seiner Mehrheit der Meinung, daß die Bestimmungen des § 163 Abs. 4 einem seit langem vorgetragenen Wunsch der

(A) Wohnungsbaugesellschaften entsprechen. Diese Bestimmungen bezwecken die Herbeiführung einer geringen **Verzinsung des Eigenkapitals**. Diese Verzinsung des Eigenkapitals soll einmal zur Verzinsung der Genossenschafts- und Gesellschaftsanteile dienen, zum anderen die Schaffung neuen Eigenkapitals für den Bau neuer Wohnungen ermöglichen. Die entsprechenden Anträge der Wohnungsbaugesellschaften sind bei der Abfassung der Richtlinien über den Erlaß von Leistungen aus Umstellungsgrundschulden immer wieder zurückgestellt worden. Die nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen waren bei den abschließenden Beratungen des Bundestagsausschusses gestrichen worden, sind aber in der zweiten Lesung des Bundestages wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Der Sonderausschuß des Bundesrates befürchtet, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmungen eine wesentliche Verminderung des Aufkommens der Hypothekengewinnabgabe herbeigeführt wird und daß dadurch die Mittel für den sozialen Wohnungsbau weiter geschmälert werden. Daher hat der Sonderausschuß vorgeschlagen, § 163 Abs. 4 zu streichen. Folgerichtig müßten, falls dieser Antrag angenommen wird, die Hinweise in den §§ 188 und 189 entsprechend berichtigt werden.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Wer den **Vermittlungsausschuß** auch zu diesem Paragraphen mit der eben gegebenen Begründung **anrufen** will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Es folgt § 170.

(B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu § 170 des Gesetzentwurfs — **Entschädigung der Kreditinstitute für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe** — ist folgendes zu bemerken. Nach der vorgenannten Vorschrift kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß erstens die Hypothekengewinnabgabe an andere Stellen als an die Finanzämter zu entrichten ist und zweitens diese Stellen auch sonst bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe herangezogen werden können. § 170 des Gesetzentwurfs enthält keine Bestimmung darüber, aus welchen Mitteln die **Kosten** zu bestreiten sind, die bei diesen Stellen durch die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe entstehen. § 5 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß aus dem Ausgleichsfonds Kosten der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes nicht bestritten werden können, jedoch mit der Ausnahme solcher Verwaltungskosten, die bei Geldinstituten aus Anlaß der Gewährung von Ausgleichsleistungen entstehen und die im Geschäftsverkehr üblicherweise dem Bankkunden zur Last fallen. Diese Ausnahme muß auch für die Kosten gelten, die denjenigen Stellen entstehen, die mit der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe betraut werden. Es wird sich dabei in der Hauptsache um Kreditinstitute handeln, die bisher bereits mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beauftragt waren und die dafür ebenfalls eine Entschädigung aus dem Aufkommen erhalten haben. Namens des Sonderausschusses Lastenausgleich des Bundesrates empfehle ich, den **Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, § 170 Abs. 3 des Gesetzentwurfs den folgenden Zusatz zu geben:**

Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung aus den Erträgen der Abgabe.

Präsident **KOPF**: Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen zu § 232.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 232 des Entwurfs sieht vor, daß die Lastenausgleichsabgaben durch die **Oberfinanzdirektionen** verwaltet werden, und zwar durch Verwaltungsangehörige des Bundes, die der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen. Die Oberfinanzdirektionen sollen bei der Bearbeitung der Lastenausgleichsabgaben die Hilfe der Finanzämter, die Landesbehörden sind, in Anspruch nehmen. Für diese Hilfeleistungen sollen die Länder vom Bund eine angemessene Entschädigung erhalten.

Es läge nahe, in diesem Zusammenhang auf das **Problem Bundesfinanzverwaltung/Landesfinanzverwaltung** näher einzugehen. Diese Frage muß aber auf einer anderen Ebene ausgetragen werden. Es genügt der Hinweis auf **Art. 108 des Grundgesetzes**, der für die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgabe zwei Möglichkeiten vorsieht: erstens die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden oder, richtiger gesagt, Bundessteuerbehörden, zweitens die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden, und zwar als Auftragsverwaltung. Will man sich nach dem Grundgesetz richten — jede andere Regelung würde ja eine Verfassungsänderung in sich schließen —, so ist für eine **Kombination zwischen der reinen Bundesverwaltung und der reinen Auftragsverwaltung der Länder**, also für eine Mischform, **kein Raum**. Es kann auf der anderen Seite nicht geltend gemacht werden, daß ein sachlicher Zwang bestehe, die einmaligen Vermögensabgaben durch Bundesorgane zu lassen. Wer mit der Steuerverwaltung vertraut ist, wird bestätigen, daß Abgaben, die auf den Feststellungen bei der Veranlagung der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer aufbauen, also insbesondere auch auf der Einheitsbewertung, nicht getrennt von den Besitzsteuern veranlagt und verwaltet werden können. Soll die unerläßliche Verbindung der Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben mit der Verwaltung der Einkommen- und der Vermögenssteuer sichergestellt werden, so gibt es keinen anderen Weg als den, die Ausgleichsabgaben von den Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes verwalten zu lassen.

Der Sonderausschuß schlägt daher unter Nr. 9 vor, dem § 232 folgende dem Grundgesetz entsprechende Fassung zu geben:

Die Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben wird den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Die Länder erhalten vom Bund als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung 4 v. H. des Istaufkommens der erhobenen Lastenausgleichsabgaben.

Ergänzend darf ich noch bemerken, daß das Land Niedersachsen unter Ziff. I, 3 der Drucks. Nr. 210/4/52 beantragt hat, —

Präsident **KOPF**: Dieser Antrag ist zurückgezogen.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Dann brauche ich auf diesen Punkt nicht mehr einzugehen. — Ich empfehle den Vorschlag des Sonderausschusses zur Annahme.

(A) Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen will, bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **KOPF**: Wir rufen also den Vermittlungsausschuß auch wegen des § 232 gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters an.

Es folgt § 239.

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 239 sind die Vierteljahresleistungen auf die Vermögensabgabe zu einem Drittel bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommen- und Körperschaftsteuer abzugsfähig. Das Aufkommen der Vermögensabgabe wird auf 1220 Millionen DM geschätzt. Abzugsfähig sind demnach 406 Millionen DM im Jahr. Da nach der Statistik des Bundesfinanzministeriums der durchschnittliche Besteuerungssatz bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer 43 v. H. beträgt, führt die Abzugsfähigkeit zu einem jährlichen Ausfall von rund 180 Millionen DM. Für die Abzugsfähigkeit wird geltend gemacht, daß in den Jahresleistungen ein Zinsanteil enthalten sei und daß Zinsen bei der Einkommensteuer stets abzugsfähig seien. In Wirklichkeit besteht die Vierteljahresleistung aber nicht aus Kapitaltilgung und Zinsen. Der Begriff der 50/oigen Abgabeschuld ist vielmehr nur ein Rechenbegriff, der der Errechnung der Vierteljahresleistungen dient. Die Summe dieser Vierteljahresleistungen bildet die eigentliche Abgabe. Es besteht keine Veranlassung, einen Teil dieser Abgabe abzugsfähig zu gestalten. Die Abzugsfähigkeit wäre nichts anderes als eine Ermäßigung der Abgabeschuld und damit eine Abwälzung der Abgabe vom Vermögensbesitzer auf die Steuerzahler. Sie wäre außerdem eine sehr unterschiedliche Ermäßigung, weil gerade der Abgabepflichtige mit hohem Einkommen wegen der Progression der Einkommensteuer eine hohe Vergünstigung erhielte, der mit keinem oder geringem Einkommen praktisch keine Ermäßigung. Die Abzugsfähigkeit würde zu dem Ergebnis führen, daß fast ein Siebentel des gesamten Aufkommens an Vermögensabgabe mittelbar die öffentliche Hand zahlen müßte. Die Streichung der Abzugsfähigkeit ist auch für den Abgabepflichtigen zumutbar. Da das Prinzip der sofortigen Fälligkeit nicht durchgeführt wird, kann er aus der Vergünstigung einer Verrentung auf 30 Jahre nicht noch die weitere Vergünstigung eines Abzuges bei der Einkommensteuer ableiten.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß auch das Soforthilfegesetz, dessen Abgabe im Durchschnitt höher ist als die des Lastenausgleichsgesetzes, einen Abzug nicht kennt.

Ich bitte dem Antrag des Sonderausschusses, die Abzugsfähigkeit zu streichen, zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vor-

schlag des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. (C)

Wir kommen zu den §§ 269 und 269 a.

Dr. **TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vorschlag des Sonderausschusses unter Ziff. 11 der Vorlage beabsichtigt nicht — das möchte ich vorausschicken — eine Verminderung der Leistungen, sondern geht in erster Linie davon aus, das Gesetz für die Verwaltungsbehörden praktikabel zu machen. In allen Ländern gilt die Generalklausel für das Verwaltungsverfahren. Es hätte daher jeder Geschädigte wegen jeder Meinungsverschiedenheit bei Feststellung der Höhe seines Schadens die Möglichkeit, die Verwaltungsgerichte anzurufen. Ich bitte, es mir nicht übelzunehmen, wenn ich das banale Beispiel der goldenen Uhr noch einmal anführe. Es darf nicht möglich sein, daß jemand, der eine goldene Uhr verloren hat oder behauptet, er habe sie verloren, ohne daß er das exakt nachweisen kann, deswegen vier Instanzen in Anspruch nimmt. Das ist aber so lange möglich, als der Schaden spitz festgestellt wird und nicht schon die Schadensfeststellung in Schadensgruppen erfolgt. Die Hauptentschädigung ist nach Gruppen ausgerichtet, setzt aber eine spitze Schadensfeststellung voraus. Hier muß auch die Schadensfeststellung auf Gruppen ausgerichtet werden. Wir rechnen in Hessen mit 300 000 bis 400 000 Feststellungsanträgen. Es wäre für uns ein unerträglicher Gedanke, wenn wir mit einem wesentlichen Teil dieser Anträge nicht büromäßig innerhalb der ersten Instanz in der Weise fertig werden könnten, daß es sich eben nur um Einreihung in Gruppen handelt und daß die spitze Feststellung des Schadens unterbleibt. (D)

Der Arbeitsstab und der Sonderausschuß Lastenausgleich waren, als sie sich zu diesem Gedanken durchgerungen hatten, in einer gewissen Verlegenheit, nun einen positiven Vorschlag zu machen, weil es im Moment nicht möglich war, Gruppen so fein auszurechnen, daß sie auch einiger Kritik standhalten können. Deshalb sind, ohne daß deswegen eine Verpflichtung damit verbunden sein sollte, aus dem sogenannten Grünen Text, d. h. der Fassung des Gesetzes nach der zweiten Lesung des Bundestagsausschusses vom Februar dieses Jahres, § 269 und ihm folgend § 269 a in den Vorschlag aufgenommen worden. Damit wollte weder der Arbeitsstab noch der Sonderausschuß Lastenausgleich sagen, daß er sich etwa für 475 000 DM als die obere Grenze entschieden habe und das fest vorschlage. Man wollte nur das System klarmachen und hat also, wie gesagt, auf eine zeitweilig behandelte Zwischenlösung zurückgegriffen. Insofern steht prinzipiell — das darf ich als Berichterstatter sagen — die Auffassung des Sonderausschusses nicht in Widerspruch zu der Auffassung, die sich aus dem Antrage des Landes Hamburg ergibt, weil nämlich die Frage, wo die Grenze zu setzen ist, bewußt den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß überlassen bleiben soll. Ich bitte Sie also im Namen des Sonderausschusses, der Forderung, Schadensgruppen nicht bloß für die Hauptentschädigung, sondern auch für das Feststellungsverfahren einzuführen, zuzustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Den Gedanken, wie er in dem Antrag des Arbeitsstabes und des Sonderausschusses zum Aus-

(A) druck kommt, nämlich bestimmte Schadensgruppen einzurichten, halten auch wir in unserem Antrage aufrecht. Wir sind also der Meinung, daß man bezüglich der **Festsetzung von Schadensgruppen die Vorlage der Regierung wiederherstellen**, somit eine Begrenzung der Schadensgruppen bis zu einem Betrage von 150 000 DM vorsehen sollte. Wir sind der Auffassung, daß gerade bei den vielen Unsicherheitsfaktoren, die das Gesetz in sich schließt, unter allen Umständen die Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen sind, die der großen Mehrzahl der Geschädigten dienen sollen. Dazu gehört neben der Unterhaltshilfe und der Eingliederungshilfe der **Wohnungsbau**. Es ist doch bei allen Erörterungen eindeutig klar geworden, daß beispielsweise die Förderung des Wohnungsbaues in dem bisherigen Umfange keinesfalls auch nur annähernd gewährleistet ist. Wir halten diese Frage für so bedeutungsvoll, daß jedenfalls der Gedanke einer Entschädigung reiner Vermögensschäden so lange in den Hintergrund treten sollte, bis die Maßnahmen für die Mehrzahl der Geschädigten sichergestellt sind. Deshalb bitten wir, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, wie es in dem Antrag Hamburgs niedergelegt ist, nämlich bezüglich der Festsetzung der Schadensgruppen die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird dazu nicht mehr gewünscht. Der weitergehende Antrag ist der **Antrag Hamburgs**. Wer für den Antrag Hamburgs ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wer für den **Antrag des Sonderausschusses** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

(B) Nun kämen die §§ 282 und 283.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern beantragt, der Bundesrat möge gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß anrufen mit dem Ziel, § 282 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Die Inhaber der Betriebe müssen Geschädigte sein, die

1. wesentliche Kriegssachschäden in ihren Betrieben erlitten haben oder
2. Vertreibungsschäden erlitten haben.

Außerdem soll ein **neuer Abs. 3** eingefügt werden, der lautet:

Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Gemeinschaften, an denen Geschädigte mit mindestens 50 % des Betriebskapitals als Teilhaber, Gesellschafter oder Genossen beteiligt sind.

Ich darf feststellen, daß ein nahezu gleichlautender Antrag des Landes Niedersachsen zunächst eingebracht, aber zugunsten des bayerischen Antrages zurückgezogen wurde.

Der Antrag, wie er Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 210/6/52 vorliegt, will in Buchst. a und Buchst. b eine Klärung der Fassung des Entwurfs in Abs. 2 Satz 2 herbeiführen. Nach Ziff. 2 dieser Fassung könnten nämlich bei enger Auslegung Betriebe von Vertriebenen, die ohne Verlagerungsmerkmale errichtet worden sind, und Betriebe von Geschädigten, die vor Eintritt der Schädigung keine Betriebe hatten, nicht gefördert werden. Außerdem könnte es nach der Fassung der Ziff. 2 und 3 des Gesetzesentwurfs über den Lastenausgleich zweifelhaft

sein, ob auch Einzelfirmen gefördert werden können. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vom 23. Mai 1952 unter Ziff. 12 soll nämlich nicht auf die Betriebe, sondern auf die **Inhaber der Betriebe** abgestellt werden, womit sich dann die Notwendigkeit ergibt, die für **Gemeinschaften** vorgesehene Bestimmung in Ziff. 3 des Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfs herauszunehmen und als neuen Abs. 3 des § 282 festzulegen.

Außerdem schlägt Bayern vor, den bisherigen Abs. 3 zu **Abs. 4** zu machen und ihm folgende Fassung zu geben:

Von den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn der Betrieb durch Inanspruchnahme von Arbeitsplatzdarlehen instand gesetzt wird, unter besonders günstigen Bedingungen Dauerarbeitsplätze für eine größere Anzahl von Geschädigten zu schaffen. Die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen an Nichtgeschädigte ist nur statthaft, wenn voll geeignete geschädigte Betriebe für die Vergabe der Mittel in dem Land nicht vorhanden sind. Für diese Darlehen können höhere Zins- und Tilgungsbeträge festgesetzt werden. Betriebe in Notstandsgebieten sollen bevorzugt werden.

Wie in der Begründung zu diesem Abs. 4 ausgeführt wird, übernimmt die neue Fassung in Satz 1 den Vorschlag des Sonderausschusses Lastenausgleich in Ziff. 12. Insoweit kann auf die vom Sonderausschuß Lastenausgleich gegebene Begründung Bezug genommen werden. Hingegen sind Satz 2, Satz 3 und Satz 4 gleichlautend mit der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vom 23. Mai 1952, und zwar in der schon erwähnten Ziff. 12. Die Sätze 2, 3 und 4 sollen sicherstellen, daß eine Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen in erster Linie an Geschädigte erfolgt. Ich bitte, dem bayerischen Antrag die Zustimmung zu geben. (D)

Präsident **KOPF**: Dieser Paragraph ist auch vom Sonderausschuß angesprochen worden, und zwar in bezug auf Abs. 3. Berichterstatter ist hierzu Herr Senator Dr. Klein.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Staatssekretär Ringelmann hat die Frage m. E. bereits so eingehend dargelegt, daß sie entschieden werden kann.

Dr. TROEGER (Hessen): Ich möchte vorschlagen, nachher die Ziff. 17 bis 20 des „Fahrplans“ gleichzeitig zu behandeln. Die eine Ziffer ist ohne die andere überhaupt nicht zu verstehen und nicht zu entscheiden: sie gehören alle zusammen.

Präsident **KOPF**: Hinsichtlich der Ziff. 18 wird der Antrag Bayerns aufrechterhalten. Wie steht es mit dem Vorschlage des Sonderausschusses?

(Dr. Dudek: Bleibt aufrechterhalten!)

Na schön! Wir können die Ziff. 18, 19 und 20 nachher gleichzeitig behandeln.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu § 283 schlägt Ihnen der Sonderausschuß die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor, um eine **Erhöhung des im Einzelfalle zulässigen Arbeitsplatzdarlehens von 3000 DM auf 5000 DM** und eine **Streichung der Bestimmung über den Höchstbetrag von 75 000 DM für das**

(A) einem Betriebe insgesamt zu gewährende Darlehen zu erreichen. Die Begrenzung des Einzeldarlehens auf 3000 DM wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Auch bei Erhöhung auf 5000 DM wird der bedachte Betrieb aus eigenen Mitteln noch erhebliche Aufwendungen für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen machen müssen. Die Begrenzung des einem Betrieb insgesamt zu gewährenden Arbeitsplatzdarlehens auf 75 000 DM schränkt die Gewährung produktiver Hilfe zu stark ein. Der Bundestagsausschuß hatte ursprünglich sogar einen Höchstbetrag von 300 000 DM vorgesehen. Auch schon im Bundestag erhoben sich **Bedenken gegen eine Begrenzung** schlechthin. Ein Antrag auf Erhöhung des Höchstbetrages auf 500 000 DM wurde abgelehnt und zugleich die Herabsetzung auf 75 000 DM beschlossen. Diese Begrenzung macht aber insbesondere bei Erhöhung des Einzeldarlehens auf 5000 DM eine wirksame Hilfe für die Vertriebenen und Geschädigten kaum erreichbar, indem sie alle größeren, über fünfzehn neu zu schaffende Arbeitsplätze hinausgehenden Vorhaben von der Möglichkeit ausschließt, Arbeitsplatzdarlehen zu erhalten. Das sollte aber im Interesse der Geschädigten vermieden werden. Ich darf Sie daher bitten, der Empfehlung des Sonderausschusses zu § 283 zuzustimmen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! **Niedersachsen** legt zu § 283 — soweit ich das übersehen kann; aber Herr Kollege Renner kann sich dazu vielleicht nachher noch äußern — den weitestgehenden Antrag vor. Der Sonderausschuß gibt in der Begründung seines Antrages zu § 283 Abs. 2 zu, daß die **Bestimmung eines Höchstbetrages** eigentlich gar nicht in das Gesetz gehört. Die Schwierigkeiten bei den Abstimmungen im Bundestag haben ergeben, daß sich diese Wahrheit auf den ganzen Paragraphen bezieht. Darum schlagen wir vor, § 283 die Fassung zu geben, wie sie Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 210/9/52 vorgelegt worden ist, nämlich einfach zu sagen:

Die Höhe des Arbeitsplatzdarlehens bemißt sich nach der Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze.

Damit ist jede Freiheit gegeben, und damit ist auch die Gesetzespraxis eingehalten worden, daß Bestimmungen über Höchstsätze in Richtlinien gehören, die dann vom Ausgleichsamt zusammen mit den Kontrollorganen beschlossen werden können.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir auch noch zu § 283 Abs. 2.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Da handelt es sich um die Begrenzung auf 75 000 DM, die fallen soll.

Präsident **KOPF**: Dann muß ich abstimmen lassen. Ich glaube, wir müssen zuerst über den **Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 210/6/52, unter Nr. 1 a und b zu § 282 Abs. 2** abstimmen. Dieser Antrag ist nämlich vom Sonderausschuß nicht angesprochen worden. Wer diesem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

Wir kommen zu dem Antrage des Sonderausschusses und zu dem Antrage des Landes Bayern

auf BR-Drucks. Nr. 210/6/52 unter Buchst. c. Welcher Antrag ist der weitergehende? Ich kann das im Moment nicht beurteilen.

(Dr. Dudek: Der Antrag des Sonderausschusses!)

— Ja, der des Sonderausschusses ist der weitergehende. Wer dem **Antrage des Sonderausschusses** seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einwandfrei die **Mehrheit**. Damit ist § 282 erledigt.

Wir kommen zu § 283. Der weitergehende Antrag ist, glaube ich, der **Antrag des Landes Niedersachsen zu § 283 Abs. 1 Satz 2 auf BR-Drucks. Nr. 210/4/52 unter Nr. 7**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wer nunmehr dem **Antrage des Sonderausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen zur Abstimmung über § 283 Abs. 2. Hierzu liegt lediglich der **Vorschlag des Sonderausschusses** vor. Will einer dem Vorschlage des Sonderausschusses nicht folgen? — Der **Antrag ist einstimmig angenommen**.

Es folgen die §§ 291, 293, 299.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Paragraphen, über die ich im Auftrage des Sonderausschusses zu berichten habe, sind wohl das **sozialpolitische Kernstück des ganzen Gesetzes**; wenn man unter Sozialpolitik die Abwehr menschlicher Notstände oder die Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit versteht. Ich darf an den Beschluß des Bundesrates vom Januar 1951 erinnern, in dem gefordert wurde, die **Ausgleichsbeihilfe** von 70 DM auf 80 DM zu erhöhen und sie zu einer „**Vollrente**“ zu erheben. Der **Bundestag** hat sich diesem Antrage nicht verschließen können, hat aber nicht die Beihilfe im Gesetz erhöht, sondern ein **Sondergesetz** über Teuerungszulagen verabschiedet, das unter Punkt 3 der heutigen Tagesordnung zur Beratung steht.

Der **Sonderausschuß** schlägt nun vor, die **Sätze des Sondergesetzes über Teuerungszulagen in den § 293 des Gesetzes über den Lastenausgleich hineinzuarbeiten** und dadurch das Teuerungszulagen-gesetz überflüssig zu machen. Der Sonderausschuß hält es für nicht opportun, um nicht zu sagen, für widersinnig, bei einem neu zu schaffenden Gesetz gleich nebenher ein Gesetz über Teuerungszulagen zu verabschieden. Er ist der Meinung, daß im Gesetz der Stand der Teuerung und damit der höhere Bedarf gleich festgelegt und nicht mit einem Sondergesetz begonnen werden sollte. Er beantragt daher, diese Sätze in § 293 des Lastenausgleichsgesetzes hereinzunehmen. Gleichzeitig müssen, da in diesem Paragraphen fürsorgliche Tendenzen in bezug auf die Einkommensgrenze enthalten sind, die Sätze der §§ 291 bzw. 299 entsprechend geändert werden. Es wird beantragt, dieser Anregung zu folgen.

Ich darf Sie im Auftrage des Sonderausschusses bitten, den Anträgen beizutreten.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß den Vorschlägen des Sonderausschusses Lastenausgleich widersprechen. Es erscheint nur rein äußerlich ungewöhnlich, daß durch ein **besonderes Gesetz** Teuerungszulagen zu

(A) Leistungen beschlossen werden sollen, die sich aus einem gerade im Endstadium der Verabschiedung stehenden Gesetz ergeben. Wir müssen davon ausgehen, daß der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1950 datiert und daß sich seitdem einiges hinsichtlich der Teuerung, aber auch — infolge der wirtschaftlichen Belebung usw. — hinsichtlich des Steueraufkommens geändert hat. Die **Abgaben für den Lastenausgleichsfonds** sind jedoch auf einen zurückliegenden Stichtag festgelegt und erfahren keine Steigerung. Es können also die Leistungen aus dem Lastenausgleichsfonds nicht mit der allgemeinen Entwicklung Schritt halten, die in den letzten anderthalb Jahren eingetreten ist und die wir möglicherweise noch vor uns haben. Aus diesem Grunde ist die Regelung, wie sie vorgesehen ist, nämlich die Teuerungszulagen durch ein besonderes Gesetz aus anderen Mitteln zu gewähren, durchaus folgerichtig, d. h. der Situation, die das Lastenausgleichsgesetz nach dem vorliegenden Entwurf schaffen soll, angemessen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Sie wollen also den Vermittlungsausschuß wegen dieser Paragraphen nicht anrufen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte noch einige Worte der Begründung sagen zu den beiden Anträgen, die zu § 291 von Hamburg vorgelegt worden sind. Die Frage, die in diesen beiden Anträgen angeschnitten ist, ist unabhängig von der Entscheidung, ob die Teuerungszulagen in das Gesetz einbezogen werden oder nicht. Das ist eine Frage, die in jedem Falle zur Entscheidung kommen muß. Die **Unterhaltsrente** ist abhängig von dem Einkommen, das der Betreffende daneben hat. Es ist aber im Gesetz vorgesehen, daß bestimmte Einkommensteile bei der Entscheidung darüber, ob Unterhaltsrente gewährt wird, frei bleiben, u. a. die Grundrente der Kriegsbeschädigten und bestimmte Rententeile für Unfallbeschädigte. Nicht erwähnt sind nun in diesem Gesetz die **Opfer des Nationalsozialismus**, die Verletztenrenten aus Sondergesetzen beziehen. Es erscheint mir wirklich unbedingt notwendig, daß sie in das Gesetz einbezogen werden, d. h. daß ihnen je nach dem Grade ihrer Erwerbsminderung die gleichen Freibeträge zugestanden werden wie den anderen Verletztengruppen. Das ist der eine Antrag, der also vorsieht, daß die Opfer des Nationalsozialismus, die erwerbsbeschränkt sind, bezüglich der Freibeträge den Opfern von Arbeitsunfällen gleichgestellt werden.

Das zweite Problem, das wir anschneiden, ist ein Problem, das uns heute bei allen Sozialgesetzen entgegentritt. Es ist an sich klar, daß die **Versorgung der Kriegsoffer** eine Frage besonderer Art ist. Es erscheint uns aber in Hamburg nicht angemessen, daß wir in der sozialen Rücksichtnahme bei der Erwerbsminderung Unterschiede bezüglich der Ursachen machen, daß wir also unterschiedliche Freibeträge für die Kriegsbeschädigten und für die Unfallbeschädigten vorsehen. Wir glauben, daß es wirklich dem Gedanken sozialer Rücksichtnahme entspricht, wenn man auf den Grad der Behinderung und die damit für den Betreffenden sich ergebenden Belastungen Rücksicht nimmt. Deshalb bitten wir in unserem zweiten Antrag, die Beträge in beiden Fällen gleich festzusetzen.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Das Land **Schleswig-Holstein** hat bean-

tragt, den **Vermittlungsausschuß** wegen der §§ 291, 293 und 299 nicht anzurufen. Wer sich diesem Antrage anschließen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Antrag ist abgelehnt**. Der **Vermittlungsausschuß** soll also **angerufen** werden. Wer ihn mit den **Begründungen** anrufen will, wie sie vom **Sonderausschuß** gegeben worden sind — zu dem Zusatzantrag Hamburgs kommen wir nachher —, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **KOPF**: Das ist mit Mehrheit **beschlossen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 210/7/52 unter Nr. 3

(Zuruf: Es sind zwei Anträge! Bitte getrennt abstimmen!)

— Es wird getrennte Abstimmung beantragt. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 210/7/52 Nr. 3 a, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziele anzurufen, daß hinter dem Wort „Unfallfolgen“ die Worte „oder auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung“ eingefügt werden. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun folgt **Buchst. b**. Wer auch mit dieser Begründung den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch das ist die **Mehrheit**.

Damit entfällt eigentlich Punkt 3 der Tagesordnung.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu § 296.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich darum, die schon durch die **Soforthilfe unterstützten Empfänger von Unterhaltsbeihilfe** weiter im Bezug ihrer Beihilfe zu belassen. Wenn § 296, wie er im Gesetz steht, bestehen bliebe, so würde das heißen, daß die über siebzigjährigen Kriegssachgeschädigten, um die es sich zum größten Teil handelt, einerseits anders behandelt würden als die Vertriebenen, andererseits wieder an das Wohlfahrtsamt verwiesen würden. Der Sonderausschuß schlägt daher die **Ergänzung** vor, die Ihnen **unter Ziff. 15 des Beschlußentwurfs** vorliegt:

Geschädigten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten, ist Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 288, 289, 291, 292 und 294 erfüllen.

Es handelt sich, materiell gesehen kaum um einen großen Personenkreis. Es würde aber, sozial gesehen, doch eine Härte bedeuten, wenn gerade diese alten hilfsbedürftigen Menschen wieder an die Wohlfahrt zurückverwiesen würden.

(A) **Präsident KOPF:** Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Vorschlag des Herrn Berichterstatters ist angenommen.**

Es folgt § 300.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bald nach der Konstituierung des Bundestages und des Bundesrates hat in diesem Saal eine kombinierte Sitzung von Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates stattgefunden, in der vor allem von Vertretern des Bundestages der Wunsch ausgedrückt wurde, daß den Renteneempfängern wie in der Rentenversicherung und auch den Empfängern von Unterhaltsbeihilfe nach dem Versorgungsgesetz **Krankenhilfe** gewährt werden sollte. Das war seinerzeit nur durch eine Novelle zum Soforthilfegesetz möglich. Diesen Weg hat man aber nicht zu beschreiten beliebt. Ich persönlich habe schon seinerzeit darauf hingewiesen, daß man bei der Schaffung des Lastenausgleichsgesetzes diesem Verlangen entsprechen müsse. Die Sache wäre ja längst erledigt, wenn nicht das Werden des Lastenausgleichsgesetzes so viel Zeit erfordert hätte. Diesem Verlangen ist nun in § 300 des Gesetzentwurfes entsprochen. Aber anstatt eine einfache, klare Lösung zu bringen, hat man einen Bandwurm von Bestimmungen geschaffen, der sich nach der Meinung des Sonderausschusses Lastenausgleich erübrigt, wenn **§ 300 Abs. 1 folgende Formulierung erhält:**

Die nicht als Renteneempfänger von der Sozialversicherung betreuten Unterhaltshilfeempfänger erhalten Krankenhilfe in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die Unterhaltshilfeempfänger, die als Renteneempfänger von der Sozialversicherung betreut werden.

(B)

Wenn diese Fassung angenommen wird, würde erreicht, daß wir nicht zweierlei Krankenhilfeempfänger bei den Soforthilfeempfängern oder den Beihilfeempfängern hätten. Denn diejenigen Beihilfeempfänger, die gleichzeitig Renteneempfänger sind, sind schon durch die Rentenversicherungsanstalten gegen Krankheit versichert. Der vorgeschlagene Wortlaut würde zur Folge haben, daß auch die Nichtrenteneempfänger in gleichem Umfang und in gleicher Art versichert würden.

Der vom Sonderausschuß vorgeschlagene **Abs. 2** bezweckt eine **klarere Fassung des Verteilungsmodus für die Kosten.** Ich darf darauf hinweisen, daß entsprechend dem Überleitungsgesetz der Bund 85 %, Länder und Gemeinden 15 % als sogenannte Interessenquote zu tragen hätten. Es scheint doch fast nicht zu lohnen, diesen schwerfälligen Verrechnungsmodus für die Kosten zu wählen. Außerdem bin ich der Auffassung, daß es sich bei dieser Krankenversicherung um eine **zusätzliche fürsorgereiche Hilfsmaßnahme** handelt, die eine **Ergänzung der Unterhaltsbeihilfe** sein sollte.

Ich möchte Sie also im Auftrage des Sonderausschusses Lastenausgleich bitten, seine Wortung zu § 300 anzunehmen und dem Vermittlungsausschuß zu unterbreiten. In dieser Formulierung wird wiederholt, daß 25 v. H. der Gesamtkosten aus dem Ausgleichsfonds erstattet werden.

Ich darf gleichzeitig den **Bremer Antrag** begründen, der Ihnen auf Drucks. Nr. 210/10/52 vorliegt. Bremen schlägt vor, **§ 300 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:**

Die nicht als Renteneempfänger von der Sozialversicherung betreuten Unterhaltshilfeempfänger werden gegen Krankheit in gleicher Art und in gleichem Umfang versichert wie die Unterhaltshilfeempfänger, die als Renteneempfänger von der Sozialversicherung betreut werden. Die Kosten trägt der Ausgleichsfonds.

(C)

Ich möchte darauf verweisen, daß in diesem Bremer Antrag, der sonst den gleichen Wortlaut hat wie der Antrag des Sonderausschusses, klar präzisiert wird, daß es sich um eine **Versicherung** und nicht um Krankenhilfe handelt, daß also genau wie bei den Renteneempfängern ein **Versicherungsverhältnis** geschaffen wird.

Wenn in dem Bremer Antrag weiter zum Ausdruck gebracht wird, daß der **Ausgleichsfonds die Kosten zu tragen hat**, dann entspricht das dem, was ich vorhin gesagt habe, daß es sich hier um **zusätzliche fürsorgereiche Hilfsmaßnahmen** zur Ergänzung der Unterhaltshilfe handelt. Bei den Rentenversicherungen tragen die Rentenversicherungsanstalten die Kosten. Analog sollte auch hier der Ausgleichsfonds die Kosten tragen, wobei ich noch sagen möchte, daß es ja eigentlich dem klaren Sinn des Verlangens, die öffentliche Hand nicht zur Stützung des Lastenausgleichsgesetzes heranzuziehen, widerspricht, wenn ich das nur in bezug auf die Länder und Gemeinden tue, im übrigen aber versuche, dem Bund die Kosten aufzuhalsen. Ich würde es also für konsequenter halten, wenn die öffentliche Hand ganz entlastet würde und der Ausgleichsfonds diese Kosten trüge. Dann hätten wir genau wie bei der Rentenversicherung ein klares Verhältnis, und der Ausgleichsfonds würde mit den Krankenkassen abzurechnen haben. Nach dem augenblicklichen Stand würden 5,20 DM pro Rentenfall oder Unterhaltshilfefall zu zahlen sein. Wir hätten dann auch ein materiell gleiches Krankenversicherungsverhältnis für alle Unterhaltshilfeempfänger, ob sie nun Renteneempfänger sind oder nicht.

(D)

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Auf BR-Drucks. Nr. 210/9/52 unter Nr. 3 liegt Ihnen ein **Antrag des Landes Niedersachsen** vor, den letzten Absatz der vom Sonderausschuß vorgelegten Fassung des § 300 zu ändern. In dem Antrag des Sonderausschusses wird das Tragen der Kosten als ein Tragen echter Kriegsfolgelasten behandelt. Wir sind der Meinung, daß, da es sich hier um **echte Kriegsfolgelasten** handelt, die Kosten vom Bund getragen werden müssen und daß lediglich 25 % der Kosten vom Ausgleichsfonds erstattet werden sollten. Im übrigen aber wollen wir — abgesehen von dieser Kostenfrage — dem Antrage des Landes Bremen zustimmen.

Präsident KOPF: Es liegen also verschiedene Anträge vor. Ich glaube, ich muß zunächst über den Antrag Bremens, der der weitestgehende ist, abstimmen lassen, aber ohne Berücksichtigung der Kostenfrage. In dieser Hinsicht stehen sich der Antrag des Sonderausschusses und der Antrag des Landes Bremen gegenüber. Dann wird über die Kostenfrage abzustimmen sein.

Dr. DUDEK (Hamburg): Damit wir klar sehen, was beabsichtigt ist, möchte ich die Herren bitten, den Beschlußentwurf des Sonderausschusses Lastenausgleich Ziff. 16 aufzuschlagen. Der Bremer Antrag soll also nur den ersten Absatz betreffen?

(A) **Präsident KOPF:** Der Bremer Antrag soll nur den ersten Absatz betreffen. Ob wir den Antrag Bremens oder den Antrag des Sonderausschusses zu Abs. 1 unter Ziff. 16 des Beschlußentwurfs zunächst vornehmen und bei dem Antrag Bremens die Kostenfrage noch herauslassen, bleibt sich gleich. Das ist doch klar!

Dr. DUDEK (Hamburg): Mir scheint der Vorschlag Bremens besser zu sein.

Präsident KOPF: Daher will ich ja auch über diesen Vorschlag zuerst abstimmen lassen, weil er der weitergehende ist. — Wer dem **Vorschlag Bremens zu § 300 auf BR-Drucks. Nr. 210/10/52** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Vorschlag ist **angenommen**.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich mache darauf aufmerksam, daß es in dem Bremer Antrag heißt: der ganze § 300 soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden. Der Antrag ist also nicht richtig formuliert.

Präsident KOPF: Die Kostenfrage ist ja ausgeklammert worden. Es ist eindeutig gesagt worden: mit Ausnahme der Kostenfrage. Über den Satz „Die Kosten trägt der Ausgleichsfonds“ haben wir noch nicht abgestimmt. Wir haben lediglich abgestimmt über den Wortlaut des Antrags bis „betreut werden“. Jetzt kommt die **Frage der Kostentragung**. Dazu liegen drei Vorschläge vor, und zwar die Anträge des Sonderausschusses, Bremens und Niedersachsens.

(B) Der Sonderausschuß will die Kosten auf den Bund, Länder und Gemeinden verteilen und aus den Mitteln des Ausgleichsfonds 25 % erstatten lassen. Bremen will die gesamten Kosten dem Ausgleichsfonds übertragen. Niedersachsen will sie dem Bund übertragen und nur 25 % aus dem Ausgleichsfonds erstatten lassen. Der niedersächsische Antrag ist der weitestgehende. Wir stimmen also zunächst über den niedersächsischen Antrag ab. Wer dem **niedersächsischen Antrag** folgen will — Tragung der Kosten als echte Kriegsfolgelasten durch den Bund, Erstattung von 25 % durch den Ausgleichsfonds —, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident KOPF: Der **Antrag Niedersachsens** ist mit 20 gegen 18 Stimmen **abgelehnt**.

Wer dem **Bremer Antrag**, die Kosten allein dem Ausgleichsfonds zu übertragen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist auch die **Minderheit**.

Wer nunmehr dem **Antrage des Sonderausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Es folgt **§ 309**.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier nur um eine Terminverschiebung, und zwar ist der Sonderausschuß Lastenausgleich der Meinung, daß in Anbetracht der Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes der Termin des 30. September zu kurzfristig ist. Es wird daher beantragt, den **Termin für die Möglichkeit der Antragstellung bis zum 31. Dezember 1952 zu verlängern**. Ich glaube, daß dieser Antrag für sich spricht, und ich bitte um Annahme.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **angenommen**.

Wir kommen zu **§ 326**.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß Lastenausgleich hat Anträge zu den §§ 326, 350, 374 und 381 gestellt. Es sind die Ziff. 19, 24, 25 und 28 der Vorlage. Diese Anträge beziehen sich auf die materiellen und verfahrensmäßigen Bestimmungen bei der **Wohnraumhilfe**. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten Wohnraumhilfe gewährt werden kann, wenn sie nachweisen, daß sie durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine geeignete ausreichende Wohnmöglichkeit besitzen. Die Hilfe selbst besteht darin, daß den Geschädigten zum Bezug eine Wohnung beschafft wird. Das Mittel, die Schaffung und Bereitstellung der Wohnungen zu ermöglichen, ist die **Bereitstellung von Darlehen des Lastenausgleichsfonds**. Zu trennen sind also die Geschädigten, denen Wohnraumhilfe gewährt werden soll, und die Darlehensnehmer, denen als Bauherren Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei haben Bauherren, die selbst Geschädigte sind, bei der Darlehensgewährung den Vorrang. Dieser Vorrang nach der Person des Bauherrn wird ergänzt durch den sachlichen Vorrang des § 326 Abs. 2 für die Erstellung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und ähnlichem.

Nun zu der Ziff. 19. Zu **§ 326** stellt der Sonderausschuß den Antrag, im Interesse der Geschädigten nicht zu bestimmen, daß die Darlehen zur Erstellung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts bevorzugt an Geschädigte zu gewähren sind, sondern „**an oder für Geschädigte**“. Die Fassung „an Geschädigte“ würde den sachlich gewünschten Vorrang koppeln mit dem Vorrang in der Person, und zwar in ausschließlicher Form. Die Bevorzugung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen, die durch Träger errichtet werden, welche verpflichtet sind, nach Ablauf einer gewissen Zeit das Eigentum an den Besitzer des Eigenheims oder der Kleinsiedlungsstelle zu übertragen, würde dabei entfallen. Die Erstellung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen im Reihenaufbau durch Trägergesellschaften ist aber besonders rationell und verbindet die Vorteile des Baues durch Träger mit der bald darauf folgenden Übertragung

- (A) des Eigentums. Der Sonderausschuß glaubte, sich aus diesen Gründen dem Antrag, der einer Anregung des Wiederaufbauausschusses Rechnung trägt, nicht verschließen zu können.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage des Berichterstatters zu § 326 folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 210/3/52 Ziff. 3 zu § 330. Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Sie haben die schriftliche Begründung vor sich liegen. Ich glaube, es braucht nichts weiter dazu gesagt zu werden.

Präsident **KOPF**: Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 210/3/52 zur Hand zu nehmen. Vom Lande Nordrhein-Westfalen wird unter Ziff. 3 vorgeschlagen, in § 330 Abs. 1 die Worte „und in Verbindung damit Liquiditätskredite gewähren“ zu streichen und die- serhalb den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer dem Vorschlage des Landes Nordrhein-Westfalen folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 3 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 210/3/52 angenommen.

Es folgt § 339.

- KRAFT** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! An Stelle des verhinderten Berichterstatters, des Herrn Ministers Schellhaus, habe ich im Namen des Sonderausschusses Lastenausgleich zu § 339, zu den Vorschriften über die Organisation der Ausgleichsbehörden, folgendes auszuführen. Nach § 339 wird das **Bundesausgleichsamt** von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Die Bundesregierung hat den Bundesrat zu ihrem Vorschlag zu hören. Der Sonderausschuß Lastenausgleich hält die hier vorgesehene **Beteiligung des Bundesrates** an der Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes für ungenügend. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes ist berechtigt, an die Länder Weisungen zu erteilen. Infolgedessen muß der Bundesrat fordern, daß er bei der Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes wesentlich stärker mitwirken kann, als dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Die unverbindliche Anhörung des Bundesrates muß durch das **Einvernehmen mit dem Bundesrat** ersetzt werden, damit ohne oder gegen den Willen des Bundesrates eine Ernennung des Präsidenten des Ausgleichsamtes unmöglich gemacht wird. Der Sonderausschuß Lastenausgleich schlägt deshalb dem Bundesrat vor, dem Abs. 1 des § 339 folgende Fassung zu geben:

Das Bundesausgleichsamt wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird auf Vorschlag der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Der Sonderausschuß schlägt weiter vor, den Abs. 2 dieses Paragraphen zu streichen, welcher bestimmt, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes die Sachaufsicht über die Landesausgleichs-

ämter ausübt. Eine derartige Bestimmung ist mit dem Wesen der Auftragsverwaltung nicht vereinbar. Die Landesausgleichsämter werden von den Ländern eingerichtet. Die Länder sind diejenigen Stellen, die die Sachaufsicht über ihre Landesämter auszuüben haben. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes kann sich in Angelegenheiten, die die Geschäftsführung der Landesausgleichsämter betreffen, nur an die zuständigen obersten Landesbehörden wenden. Aus diesem Grunde ist die Streichung des Abs. 2 angebracht.

Präsident **KOPF**: Es liegt noch ein Antrag des Landes Niedersachsen zu § 339 vor, und zwar auf BR-Drucks. Nr. 210/4/52 unter Ziff. 10. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Abkürzung will ich gleich sagen, was darinsteht. Niedersachsen will nicht die Dienstaufsicht dem Bundesminister der Finanzen, sondern dem **Bundesvertriebenenminister** geben, und der Sitz des Bundesausgleichsamtes soll nicht durch den Bundesminister bestimmt werden, sondern durch die **Bundesregierung**. Ich glaube, wir können darüber sehr schnell zur Abstimmung kommen.

Wer hinsichtlich des Abs. 1 des § 339 dem Vorschlage des Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen.

Der Sonderausschuß schlägt zu Abs. 2 vor, die Dienstaufsicht dem Bundesminister der Finanzen zu übertragen, der auch den Sitz bestimmt. Das Land Niedersachsen beantragt, die Dienstaufsicht dem Bundesminister für Vertriebene zu übertragen und den Sitz durch die Bundesregierung bestimmen zu lassen. Welcher Antrag ist der weitergehende?

(Renner: Der Antrag Niedersachsens geht weiter! — Weiterer Zuruf: Der Vorschlag des Sonderausschusses deckt sich mit der Bundestagsvorlage!)

— Dann geht der Vorschlag Niedersachsens weiter. Wir müssen bei dem Vorschlag Niedersachsens zweierlei unterscheiden. Anstatt „Bundesminister der Finanzen“ soll „**Bundesminister für Vertriebene**“ eingesetzt werden. Wer diesem Vorschlage folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt; die Dienstaufsicht bleibt also beim **Bundesfinanzminister**.

Der Sitz des Amtes soll nach dem niedersächsischen Antrage durch die Bundesregierung und nicht durch den Fachminister bestimmt werden. Wer diesem Vorschlage folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch dieser Vorschlag ist abgelehnt.

Wer nunmehr dem Vorschlage des Sonderausschusses folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; damit ist dieser Vorschlag angenommen.

Wir kommen zu § 340.

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Für den Sonderausschuß Lastenausgleich habe ich dazu in Vertretung des Herrn Schellhaus folgendes zu sagen. Wie bisher beim Hauptamt für Soforthilfe soll auch bei dem Bundesausgleichsamt ein **Kontrollausschuß** gebildet werden. Nach § 340 der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes soll dieser Kontrollausschuß aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen 10 der Bundestag wählt, während die übrigen von den Parlamenten der Länder gewählt werden. Der Sonderausschuß Lastenausgleich ist der Ansicht, daß die Vertreter der Länder

- (A) im Kontrollausschuß nicht von den Parlamenten der Länder gewählt zu werden brauchen, sondern von den **Landesregierungen ernannt** werden müssen. Nur weisungsgebundene Vertreter der Länder gewährleisten die Wahrung der Länderinteressen im Kontrollausschuß. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, dem **Abs. 1 des § 340 im dritten Satz** folgende Fassung zu geben:

Je ein Mitglied ernennen die Regierungen des Bundesgebiets und des Landes Berlin.

§ 340 enthält im **dritten Absatz** in Satz 2 die Bestimmung, daß die **Beschlüsse des Kontrollausschusses** mit Stimmenmehrheit ergehen und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Diese **Entscheidungsgewalt des Vorsitzenden** bei Stimmgleichheit widerspricht dem Gedanken der paritätischen Zusammensetzung des Kontrollausschusses, bei dem Bund und Länder mit der gleichen Zahl der Mitglieder vertreten sind. Der Sonderausschuß Lastenausgleich ist daher der Ansicht, daß der zweite Halbsatz in Abs. 3 Satz 3 gestrichen werden muß.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident — ich bitte um Entschuldigung Herr Berichterstatter —, der Sonderausschuß hat auch zu **Abs. 2** eine neue Fassung vorgeschlagen. Das ist nicht vorgetragen worden.

(Kraft: Ich bin nicht der ursprüngliche Berichterstatter!)

Abs. 2 soll lauten:

Für jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

- (B) **Präsident KOPF**: Ich lege der Abstimmung zugrunde die BR-Drucks. Nr. 210/1/52 (Anträge des Sonderausschusses Lastenausgleich), und zwar Ziff. 21 zu § 340. Danach soll der dritte Satz des § 340 Abs. 1 folgende Fassung erhalten:

Je ein Mitglied ernennen die Regierungen der Länder des Bundesgebietes und des Landes Berlin.

Abs. 2 soll lauten:

Für jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

In Abs. 3 Satz 3 soll der zweite Halbsatz gestrichen werden. Wird getrennte Abstimmung gewünscht?

(Wird verneint.)

Ich kann also im ganzen über **Ziff. 21 der Anträge des Sonderausschusses** abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist **Ziff. 21 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52 angenommen**.

Wir gehen über zu § 346.

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Nach § 346 verwaltet der Präsident des Bundesausgleichsamtes den Ausgleichsfonds und verfügt über die Verwendung der Mittel. Er bestimmt Näheres über die Gewährung von Ausgleichsleistungen und erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Es heißt dann weiter, daß der Präsident die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Art. 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse ausübt, ohne daß er dabei an die in Art. 85 Abs. 2

Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden ist. Da diese Regelung Gegenstand des verfassungsändernden Gesetzes ist, durch das ein **Art. 120 a** in das Grundgesetz eingefügt werden soll, erscheint es unzweckmäßig, an dieser Stelle den Inhalt des Weisungsrechtes wiederzugeben, vielmehr entspricht es der Sache, wenn auf den Art. 120 a Bezug genommen wird. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, § 346 Abs. 2 Satz 3 folgende Fassung zu geben:

Er übt die in Art. 120 a des Grundgesetzes bezeichneten Befugnisse aus.

Ich darf persönlich hinzufügen, daß dieser Beschluß erst möglich wäre, wenn Art. 120 a des Grundgesetzes Wirklichkeit geworden ist.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist **Ziff. 22 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52 angenommen**.

Wir kommen zu § 347.

KRAFT: (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die Überwachung der Verwaltung des Ausgleichsfonds wird in § 347 dem Kontrollausschuß übertragen. In Abs. 2 ist jedoch das **Zustimmungsrecht des Kontrollausschusses** auf Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds sowie auf die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu erlassenden Bestimmungen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen beschränkt. Der Sonderausschuß Lastenausgleich hält eine derartige Beschränkung für unangebracht, da der Kontrollausschuß das Kontrollorgan gegenüber dem Bundesausgleichsamtsamt ist. Es hat sich bereits in der Praxis des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe ergeben, daß die Beteiligung des Kontrollausschusses auch bei dem Erlaß der erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zweckmäßig ist. Darüberhinaus erscheint es auch erforderlich, dem Kontrollausschuß die Mitwirkungsbefugnis bei der Ausübung der Rechte des Präsidenten nach Art. 120 a des Grundgesetzes zu geben. Infolgedessen schlägt der Sonderausschuß Lastenausgleich vor, in § 347 Abs. 2 Satz 1 die Worte: „sowie die nach § 346 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes“ durch die Worte „sowie alle Maßnahmen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 346 Abs. 2“ zu ersetzen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Damit ist **Ziff. 23 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52 angenommen**.

Es folgt § 350.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In § 350 wird bestimmt, daß aus dem Fonds für die Zwecke der **Wohnraumhilfe** bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1956 jährlich 300 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden sollen. In den folgenden Rechnungsjahren soll sich dieser Betrag um jährlich 30 Millionen DM ermäßigen. Die Bereitstellung

(A) soll dabei, wie aus § 374 Abs. 2 hervorgeht, so erfolgen, daß die Mittel darlehensweise vom Bundesausgleichsamt vergeben werden. An wen, ist in § 374 nicht gesagt. Das würde bedeuten, daß

- a) die bisherige Zweckbestimmung der Umstellungsgrundschulden für die Hypothekengewinnabgabe nicht fortgesetzt würde,
- b) daß das bisherige System, 85 % der Umstellungsgrundschulden dem Lande, in dem sie aufgenommen, zu belassen, aufgegeben würde.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen schien es dem Sonderausschuß Lastenausgleich in Übereinstimmung mit dem Wiederaufbauausschuß richtig, diese **Beziehung zwischen Aufkommen und Vergabe**, somit zwischen **Hypothekengewinnabgabe und Wohnraumhilfe**, also die bewährte Methode, 85 % des Aufkommens den Ländern zu belassen, wiederherzustellen. Die Vorteile dieser Vorschläge, in denen ausdrücklich die **darlehensweise Bereitstellung an die Länder** klargestellt ist, sind offensichtlich. Ist das Aufkommen aus der Hypothekengewinnabgabe höher als geschätzt, so kommt das Mehraufkommen über 300 Millionen DM hinaus dem Wohnungsbau zugute — eine Folgeerscheinung, die wohl allseitig begrüßt werden dürfte, zumal sie die übrigen Schätzungen des Aufkommens und der Ausgaben nicht berührt. Das **Verbleiben von 85 % des Aufkommens in den Ländern** bedeutet eine wesentliche Verfahrensvereinfachung und eine Beschleunigung der Baufinanzierung, da dann für die Verplanung eine feste Grundlage besteht und über das Geld bei Aufkommen sofort verfügt werden kann. Für Zwecke des übergeordneten Ausgleichs stehen die 15 % und die etwaigen Auffüll- oder Zusatzbeträge zur Verfügung.

(B) Ich darf zu der Vorlage des Sonderausschusses Lastenausgleich unter Ziff. 24 auf einen **technischen Fehler** verweisen, der sich bei der Aufstellung eingeschlichen hat. Es sieht jetzt so aus, als ob zwei Absätze vorhanden wären. Die Worte „Die Mittel werden den Ländern darlehensweise zur Verfügung gestellt“ usw. müssen unmittelbar an die Worte „300 Millionen DM bereitzustellen“ angeschlossen werden. Der mit „Die Mittel werden den Ländern“ beginnende Satz leitet also keinen besonderen Absatz ein, sondern der ganze unter Ziff. 24 stehende Text soll den Abs. 1 Satz 1 des § 350 darstellen.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Könnten wir uns zunächst über den zu Abs. 1 gemachten Vorschlag des Sonderausschusses einigen? — Wer dem **Vorschlag des Sonderausschusses zu Abs. 1** nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Vorschlag** ist gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins **angenommen**.

Nun folgen Anträge zu den anderen Absätzen. Zu Abs. 2 hat Schleswig-Holstein einen Antrag gestellt.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen gestern in der Vorbesprechung vorgelegte Antrag auf BR-Drucks. Nr. 210/8/52 ist durch eine Neuformulierung ersetzt worden, die in der BR-Drucks. Nr. 210/11/52 enthalten ist. Ich darf mir erlauben, den Antrag zu begründen. Für den **Härtefonds** und für **sonstige Förderungsmaßnahmen** — Berufsausbildungshilfe, Gemeinschaftshilfe und dergleichen — sollen gemäß § 350 Abs. 2 für zunächst 10 Jahre 12 % der **Vermögensabgabe und der Vermögensteuer** bereitge-

stellt werden. Wenn die Vermögensteuer entsprechend dem in dritter Lesung gefaßten Beschluß des Bundestags voll dem Lastenausgleichsfonds zufließt, wird sie etwa 300 Millionen DM jährlich erbringen, so daß 12 % von Vermögensabgabe und Vermögensteuer 180 Millionen DM darstellen dürften. Hier von 100 Millionen DM dem Härtefonds gemäß § 350 zufließen zu lassen, wäre so lange gerechtfertigt, bis die Vertriebenen aus der Sowjetzone infolge eines besonderen Gesetzes, dessen Vorlage der Bundestag von der Bundesregierung bereits verlangt hat, nicht mehr auf ungewisse Zuweisungen angewiesen sind. Es wäre also nur der Beweis des guten Willens — den der Bundesrat heute schon den Sowjetzonenflüchtlingen gegenüber gezeigt hat —, wenn der Bundesrat jetzt beschließen würde, daß hierfür eine bestimmte Summe aus dem Härtefonds oder dem Gesamtfonds gesetzlich gesichert werden soll.

Schon die Gewährung sozialer Leistungen an die alten und erwerbsunfähigen **Sowjetzonenvertriebenen**, die der Kriegsschadensrente des Lastenausgleichs entsprechen würde, wird Beträge erfordern, die über 50 Millionen DM im Jahr hinausgehen. Wenn man diesen Vertriebenen aus der Sowjetzone auch noch Hausratsentschädigung und Eingliederungshilfe gewähren will, werden also tatsächlich etwa 100 Millionen DM im Jahr benötigt. Wir hoffen — das möchte ich allerdings nachdrücklich aussprechen —, daß diese Regelung nur für eine kurze Übergangszeit benötigt wird, um dann durch eine bessere gesetzliche Regelung für die Sowjetzonenflüchtlinge, wie sie der Bundestag bereits gefordert hat, abgelöst zu werden.

Nun ist aber nicht ganz klar, ob der Gesamtpf gemäß § 350 Abs. 2 die veranschlagte Höhe von 180 Millionen DM tatsächlich erreichen wird, weil wir noch nicht wissen, in welcher Fassung das Gesetz den Vermittlungsausschuß passieren wird. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 210/8/52 Ziff. 2 zurückgezogen und durch den **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 210/11/52** ersetzt, in dem es nun heißt:

§ 350 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt: Für den Härtefonds allein (§ 328) ist davon bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes für die Sowjetzonenflüchtlinge mindestens die Hälfte bereitzustellen.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein geht dahin, diesen Satz § 350 Abs. 2 hinter den Worten „Rechnungsjahr 1951 maßgebend“ anzufügen. Wer dem Antrag zustimmen will, daß auch mit diesem Ziel der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag Schleswig-Holsteins** auf BR-Drucks. Nr. 210/11/52 ist **abgelehnt**.

Sodann beantragt das Land Niedersachsen, in § 350 zwei neue Absätze 2 und 3 einzufügen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 210/4/52 unter Ziff. 11 finden.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der eine dieser neuen Absätze betrifft die **Bindung einer festen Summe für die Selbsthaftmachung Geschädigter durch landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenbetriebe**, und der zweite möchte eine gewisse **Lenkung der Gewährung der Arbeitsplatzdarlehen** in die Länder mit überdurchschnitt-

(A) licher Arbeitslosigkeit sichern. Wer den Beratungen des bisherigen Kontrollausschusses beigewohnt hat oder an ihnen beteiligt war, weiß, wie schwer es in jedem Fall war, Mittel für die **heimatvertriebenen Bauern und Landwirte** zu erhalten und wie sich hier die Beschlüsse — auch für die Bindung der Mittel im sozialen Wohnungsbau — gegenseitig im Raume stießen. Darum sind wir der Meinung: wir sollten wenigstens für die Dauer der ersten fünf Jahre eine feste Summe aus den Mitteln für Eingliederungsdarlehen im Sinne des § 277 vorsehen. Über die besondere politische Seite gerade der Frage der Eingliederung der entwurzelten heimatvertriebenen Bauern brauche ich ja wohl vor diesem Hause keine Ausführungen zu machen.

Was Abs. 3 betrifft, so sind wir der Ansicht, daß eine gewisse **Lenkung** notwendig ist, weil in den **Ländern mit großer struktureller Arbeitslosigkeit**, die ja fast ausschließlich durch die Massierung der Heimatvertriebenen bedingt ist, durch die Umsiedlung, selbst wenn sie so liefe, wie wir es wünschen, der harte Kern dieser Arbeitslosigkeit nicht aufgelöst wird. Es sollte also durch positive Maßnahmen der Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen an diese Länder eine besondere Leistung aus dem Gesetz erfolgen.

Wir bitten daher, diese beiden Absätze neu in § 350 einzufügen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der soeben begründete Antrag, aus den Mitteln für Eingliederungsdarlehen 100 Millionen DM allein für die Landwirtschaft bereitzustellen, enthält eine **starre Bindung für das Bundesausgleichsamt**, die nicht in das Gesetz hineingehört. Die Aufteilung der Eingliederungsdarlehen sollte dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts und dem Kontrollausschuß vorbehalten bleiben. Es ist kein Zweifel, daß dabei von allen Ländern auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Man sollte jedoch bei diesem Antrag nicht vergessen, daß die **Förderung der Landwirtschaft** bereits über das Flüchtlingsiedlungsgesetz erfolgt. 100 Millionen DM für die Landwirtschaft bereitzustellen, hieße, von den insgesamt zur Verfügung stehenden 200 Millionen DM die Hälfte für einen einzigen Berufszweig zu binden, so daß für die gesamte gewerbliche Wirtschaft und alle freien Berufe nur noch 100 Millionen DM zur Verfügung stünden. Diese 100 Millionen DM müssen dazu noch aufgliedert werden auf die individuelle Eingliederungshilfe und auf Maßnahmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen durch Gewährung von Darlehen an Geschädigtenbetriebe. Damit würde das Ziel, auf möglichst zahlreichen Wegen die **Eingliederung der Geschädigten** zu betreiben, ernsthaft gefährdet, und es würde den Geschädigten ein schlechter Dienst erwiesen.

Auch die von Niedersachsen vorgeschlagene Bestimmung, die **Arbeitsplatzdarlehen bevorzugt an Länder mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit** zu verteilen, gehört nicht in dieses Gesetz. Die Bestimmung ist einseitig, da sie die übrigen Gesichtspunkte volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Art, die bei der Aufteilung der Mittel ebenfalls berücksichtigt werden müssen, außer acht läßt. Es wird auch hier Aufgabe des Präsidenten und des Kontrollausschusses sein, das richtige Maß für die besondere Berücksichtigung von Ländern mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zu finden. Ferner nimmt die gewählte Fassung keine

Rücksicht auf die **strukturelle Arbeitslosigkeit** in bestimmten Gebieten solcher Länder, die an sich keine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aufweisen. Auch das scheint gefährlich.

Ich bitte daher namens des Landes Nordrhein-Westfalen, diesen Antrag nicht anzunehmen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich weiß nicht, ob das Hohe Haus genau so bemerkt hat wie ich, daß der Herr Vorredner soeben seinem vorherigen Antrag völlig widersprochen hat. Er wendet sich dagegen, daß hier 100 Millionen DM vorweg gesetzlich gebunden werden; aber sein vorheriger Antrag lief darauf hinaus, 350 Millionen DM vorweg für den Wohnungsbau zu binden. Durch ein Versehen — ich möchte nicht sagen, des Herrn Präsidenten, sondern durch ein gemeinsames Versehen — bin ich vorhin zu diesem Antrag nicht zu Wort gekommen. Es ist tatsächlich so, daß **85% des Aufkommens der Hypothekengewinnabgabe den Ländern für Wohnungsbauzwecke überlassen werden**. Das ist also eine Bindung. Nun beantragt das Land Niedersachsen, auch für die **landwirtschaftliche Siedlung** einen festen Betrag vorzusehen. Diesen Antrag möchte ich unterstützen, weil ich hervorheben muß, daß es sich bei den vertriebenen Bauern um einen Berufsstand handelt, dessen Eingliederung auf andere Weise ungeheuer schwer, ja, in großem Umfange völlig unmöglich ist, um eine Personengruppe, die tatsächlich vom Schicksal am schlimmsten betroffen ist, weil diese Personen nach ihrer ganzen Art und Fähigkeit gar keine Chance haben, in einen anderen Beruf eingegliedert werden zu können. Ich hätte mich schon vorher gegen die Bindung von 85% des Aufkommens der Hypothekengewinnabgabe ausgesprochen — das war meine Absicht bei der Wortmeldung —, weil ich glaube, daß hier eine ungleichmäßige Verteilung, die in etwa im Gegensatz zu der Verteilung der Vertriebenen steht, herauskommt.

RENNER (Baden-Württemberg): Der behauptete völlige Widerspruch liegt nicht vor. In dem einen Fall sind die Quelle, aus der die Mittel entspringen, und der Zweck, für die sie verwendet werden, ohnedies natürlich verschieden. In dem anderen Fall ist es nicht so.

Präsident **KOPF**: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Niedersachsen zu § 350**, und zwar bin ich gebeten worden, über die einzelnen Abschnitte getrennt abstimmen zu lassen. Wer dem Antrage zustimmen will, einen **Abs. 2** mit dem vorgeschlagenen Wortlaut einzufügen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist der **Antrag auf Einfügung eines Abs. 2 in § 350 abgelehnt**.

Wer der Einfügung eines **Abs. 3** entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 210/4/52 unter Ziff. 11 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

RENNER (Baden-Württemberg): Ich bezweifle, daß das die Mehrheit war. Ich bitte um länderweisen Aufruf.

(A) **PRÄSIDENT KOPF:** Dann lasse ich aufrufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF:** Sind Ihre Zweifel behoben, Herr Kollege Renner?

(Renner: Jawohl! — Heiterkeit.)

Wir kommen nun zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**, in dem eine **andere Fassung des § 350 Abs. 3** vorgeschlagen wird.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 210/3/52 Ziff. 4 verweisen. Es handelt sich darum, daß wir die Beteiligungen mit einbezogen haben möchten. Ich glaube, weiterer Ausführungen bedarf es nicht.

Präsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist **Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 210/3/52 angenommen.**

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Geschäftsordnung! Es heißt in dem **Antrag Niedersachsens** weiter: „Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden Absätze 4, 5, 6.“ Hierzu darf ich zu Protokoll folgendes bemerken. Der bisherige **Abs. 2. des § 350** spricht noch von der **Vermögensteuer** (§ 84 ff.). Ich wollte nur darauf hinweisen, daß der Vermittlungsausschuß diese Bestimmung herauszustreichen hat, nachdem wir ja die Einbeziehung der Vermögensteuer abgelehnt haben.

(Zustimmung.)

Präsident **KOPF:** Jawohl! — Wir kommen dann zu **§ 374.**

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die Vorschläge zu den §§ 350 und 374 Abs. 2 hängen in ihrer Formulierung eng miteinander zusammen. Der Grundsatz der **Darlehensvergabe an die Länder** wird bereits in § 350 ausgesprochen. Er muß in § 374 in anderem Zusammenhang aufgegriffen werden. Das Anliegen des Wiederaufbauausschusses, in § 374 Abs. 2 letztem Satz die **Zitierung des § 17 Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes** mit Rücksicht auf die Einfügung des § 28a in das Erste Wohnungsbaugesetz überprüfen zu lassen, dürfte, da dieser Absatz bei Annahme des Sonderausschlußvorschlags bereits Gegenstand der Überprüfung im Vermittlungsausschuß wird, dabei erledigt werden können. Sie finden diesen Vorschlag in Ziff. 25 der Vorlage des Sonderausschusses Lastenausgleich.

Präsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Ziff. 25 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52 ist damit angenommen.**

Es folgt **§ 377.**

(C)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: § 377 des Gesetzes befaßt sich mit den **Verwaltungskosten**. Er sieht vor, daß die Kosten des Bundesausgleichsamtes, des Kontrollausschusses, des Ständigen Beirates und der Heimatauskunftstellen sowie die sächlichen Kosten der Vertreter des Ausgleichsfonds vom Bund getragen werden. Die sonstigen Kosten sollen die Länder tragen und nach Maßgabe des Landesrechts die anderen an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften.

Der Sonderausschuß war der Auffassung, daß zu § 377 **zwei Änderungen** erforderlich seien. Die eine dieser Änderungen bezieht sich auf die **Kosten-erstattung durch den Bund**. Der Dritte Teil des Gesetzes wird von den Ländern als Auftragsverwaltung im Sinne des Art. 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem heute ebenfalls zur Beratung anstehenden Art. 120a des Grundgesetzes durchgeführt. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz und den Bestimmungen des fortgeltenden § 54 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. 7. 1938, daß der Bund für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat, wenn den Ländern neue Pflichten auferlegt werden, durch die ihnen neue Lasten erwachsen. Der Vorschlag, daß sich der Bund einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits die Kosten teilen mögen, zeugt von einem erheblichen Entgegenkommen der Länder und Gemeinden und stellt den Gesichtspunkt einer Interessenquote an die Stelle einer formalen Auseinandersetzung über die Rechtslage.

Die zweite Änderung, die **sofortige Aufteilung der Kosten auch zwischen Ländern und Kommunen** im Rahmen eines Zustimmungsgesetzes schafft von vornherein klare Verhältnisse, vermeidet die sonst kaum vermeidbaren Auseinandersetzungen mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden und erspart die Kostenregelung durch eigene Landesgesetze. Daß bei Herausstellung des Gesichtspunktes der Interessenquote keine Unterscheidung zwischen Ländern und Gemeinden gemacht werden kann, dürfte einleuchten. Hierzu wäre zu bemerken, daß selbst dann, wenn sich die Kosten für die neuen Ausgleichsbehörden auf das Doppelte der Kosten für die Soforthilfeämter belaufen sollten — womit im ungünstigsten Falle in den Anlaufjahren gerechnet werden kann —, der Kostenanteil der Gemeindeverbände und Gemeinden nicht höher wäre als bisher, ja, sofern sich die Kosten nicht verdoppeln, sondern um weniger als 100% erhöhen, sogar niedriger.

Von zwei Ländern ist beantragt worden, daß der Bund die Kosten voll übernehmen soll. Diese Anträge gehen über das Votum des Sonderausschusses hinaus und würden auch die vorgeschlagene zweite Änderung, nämlich die Kostenverteilung zwischen Ländern und Kommunen, überflüssig machen. Der Sonderausschuß glaubt aber aus dem erwähnten Gedanken der Interessenquote heraus, einen so weitgehenden Antrag nicht stellen zu sollen. Er bittet daher, seinem Antrage stattzugeben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat unter Ziff. 3 der BR-Drucks. 210/6/52 den Antrag gestellt, **§ 377 Abs. 2 Satz 1** so zu fassen, wie er vom Sonderausschuß des Bundesrats vorgeschlagen wird, dagegen den

(D)

(A) Satz 2 dahin zu formulieren, daß der Bund nicht die Hälfte der Kosten erstattet, wie es der Sonderausschuß vorschlägt, sondern die gesamten Kosten. Bayern geht von dem Grundsatz aus, daß es nicht tragbar sei, die persönlichen und sachlichen Kosten der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes den Ländern und den Gebietskörperschaften auch nur zum Teil aufzuerlegen. Die **Tragung der Verwaltungskosten durch den Bund** ist in vollem Umfang geboten. Deshalb wollen wir nicht, daß lediglich die Hälfte erstattet wird, sondern wir verlangen die gesamte Kostenerstattung. Niedersachsen hat bereits einen entsprechenden Antrag gestellt, diesen Antrag aber, soviel ich gehört habe, zugunsten des bayerischen Antrags zurückgezogen. Ich bitte, dem bayerischen Antrage zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Sonderausschusses unter Ziff. 26 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52 und der **Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 210/6/52**, wie er eben von Herrn Staatssekretär Ringelmann vorgetragen worden ist. Ich glaube, der bayerische Antrag ist der weitergehende. Wer dem bayerischen Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Er ist **abgelehnt**. Dafür haben gestimmt Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Wer dem **Vorschlage des Sonderausschusses unter Ziff. 26 der BR-Drucks. Nr. 210/1/52** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Vorschlag des Sonderausschusses zu § 377 Abs. 2** ist **angenommen**.

Wir kommen zu § 379.

(B) Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 379 behandelt im Rahmen der Überleitung der **Behördenorganisation** in Abs. 2 auch die Überleitung der Ämter für Soforthilfe, der Soforthilfeausschüsse und der Landesämter. Sie sollen bis zur landesrechtlichen Regelung der Übernahme der Geschäfte durch die Ausgleichsämter, Ausgleichsausschüsse und Landesausgleichsämter, also vorläufig, deren Geschäfte wahrnehmen. Das sieht dem Wortlaut nach so aus, als denke jemand daran, neue Dienststellen einzurichten. Dabei ist aber das Vorbild für die organisatorischen Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes die bewährte Regelung des Soforthilfegesetzes. Bei Durchsicht der organisatorischen Bestimmungen wird erkennbar, daß Bundesregierung und Bundestag eindeutig von der Vorstellung ausgegangen sind, daß die Soforthilfebehörden Lastenausgleichsbehörden werden. Den Soforthilfebehörden sind die Aufgaben der Durchführung des Währungsausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes bereits heute übertragen. Es dürfte wohl die einmütige Absicht sämtlicher Länder sein, ihre Soforthilfebehörden als Lastenausgleichsbehörden weiterarbeiten zu lassen. Welche Möglichkeiten zur Einrichtung der Ausgleichsämter innerhalb der Kreisverwaltungen zur Verfügung stehen, ist in § 335 in Verbindung mit § 332 Abs. 2 geregelt. Für die überwiegende Mehrzahl der Länder wäre das erforderliche Landesgesetz eine reine Formalangelegenheit, da eine echte Wahlmöglichkeit, die nur dort vorhanden ist, wo neben der kommunalen Kreisverwaltung ein staatlicher Landrat existiert, nicht besteht. Sollte ein Land eine ländereigene Regelung wünschen, um die Behördenorganisation in irgendeiner Weise neu

zu gestalten oder personalmäßig umzubauen, so könnte es das über den Vorbehalt tun, den der Sonderausschuß eingefügt hat. Er lautet:

soweit die Länder nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 332 ff. keine abweichende Regelung treffen.

Die vom Sonderausschuß vorgeschlagene Fassung verbindet die **Freiheit der organisatorischen Entscheidung der Länder** mit der Annehmlichkeit, bei Durchführung der bundesgesetzlichen Regelung eine Überführung der Soforthilfebehörden auf die Ausgleichsbehörden durch landesrechtliche Regelung zu ersparen. Da die Bestimmungen des § 335 über die besondere Qualifikation des Leiters, seines Stellvertreters und seines Bewertungssachbearbeiters unberührt bleiben, dürfte es keine ernsthaften Argumente gegen die Nützlichkeit des Vorschlags geben. Der Sonderausschuß bittet daher, seinem Vorschlage zuzustimmen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die Stellungnahme zu diesem Antrag eng mit der zu Punkt 2 der Tagesordnung verknüpft ist. Es fragt sich also, ob die Abstimmung hierüber nicht ausgesetzt werden kann.

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Punkt 2 hängt gar nicht hiermit zusammen!

(Kraft: Doch! — Widerspruch.)

Präsident **KOPF**: Wird dem **Vorschlage des Berichterstatters** widersprochen? — Er ist **angenommen**.

Nun kommt § 381.

(D)

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der **Vorschlag des Sonderausschusses** zu § 381 zieht die Folgerung aus den Vorschlägen zu den §§ 350 und 374 für die Übergangszeit, um sicherzustellen, daß entsprechend der jetzigen Regelung auch für noch aufkommende **Umstellungsgrundschulden** die bisherige Aufteilung, die bei Annahme der Vorschläge des Sonderausschusses auch der künftigen Regelung entspricht, beibehalten bleibt. Inwieweit es bei diesem Zusatz zu § 381 Abs. 1 sein Bewenden haben kann, ohne daß in Abs. 1 der letzte Satz gestrichen oder geändert werden muß, wäre im Vermittlungsausschuß zu prüfen. Ich bitte daher, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Dem **Antrage** wird **zugestimmt**.

Es folgt § 382.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Ziff. 29 der Anträge des Sonderausschusses soll dem § 382 ein **Abs. 4** angefügt werden, nach dem der Bund nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes Mittel für die Wiedergutmachung zur Verfügung stellen soll. Dieser Antrag greift zurück auf die Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich in Drucks. Nr. 1800, in der es hieß, daß die **Kriegssachschäden** und die **Vertreibungsschäden** erst die späteren Folgen des nationalsozialistischen Regimes gewesen seien,

(A) während die **politisch, rassisch und religiös Verfolgten** bereits im Anfangsstadium des Regimes Nachteile erlitten hätten, weil sie sich diesem Regime widersetzen. Demgemäß wurde damals vorgeschlagen, einen Anteil an den aufgebrachten Lastenausgleichsmitteln den Ländern zur Entschädigung der von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Verfolgten zuzuweisen. Ein § 259 a wollte damals den Ländern einen **bestimmten Hundertsatz** des Vorjahresaufkommens der Vermögensabgabe für Zwecke der Wiedergutmachung zugewiesen wissen. Ein bis zum 31. Dezember 1952 zu erlassendes Gesetz sollte die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder und die Voraussetzungen der Teilnahme an der Verteilung bestimmen. In diesem Sinne hat der Bundesrat am 19. Januar 1951 beschlossen. Der Bundestag hat jedoch von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in das Gesetz über den Lastenausgleich abgesehen.

Bei den nunmehrigen Beratungen des Sonderausschusses des Bundesrats kam man zu dem Ergebnis, daß von einer Wiederholung der früheren Anträge abgesehen werden soll. Wohl aber soll im Hinblick auf das soeben angedeutete Verhältnis zwischen den Schäden der Verfolgten und den Kriegssachschäden und Vertriebenenschäden dem Vermittlungsausschuß empfohlen werden, im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz auch der Verfolgten in der Weise zu gedenken, daß in der **Überleitungsvorschrift des § 382** der Bund angehalten wird, nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes Mittel für die Wiedergutmachung zur Verfügung zu stellen. Ich bitte, dem **Antrage unter Ziff. 29 der Vorschläge des Sonderausschusses Lastenausgleich des Bundesrats** zuzustimmen.

(B) **Präsident KOPF:** Das Wort wird nicht gewünscht. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Antrag** ist einstimmig **angenommen**.

Wir gehen über zu § 384.

(Zuruf: Ist durch § 315 schon erledigt!)

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Für den Fall, daß die Änderung des § 315, die vorhin angenommen worden ist, im Vermittlungsausschuß durchgeht, muß § 384 Nr. 2, die die Sonderbestimmung für Berlin enthält, ebenfalls geändert werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Das ist meiner Erinnerung nach in dem bayerischen Antrag, der die Neufassung des § 315 enthält, bereits als Ziff. 2 vorgesehen.

Präsident KOPF: Da heißt es:

Über den besonderen Beitrag des Landes Berlin bestimmt § 384.

Nun kommt § 385.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: § 385 stellt den Grundsatz auf, daß Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben wurden, weder einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen noch bei Festsetzung der Vermögensabgabe berücksichtigt werden können. Diese negative Bestimmung muß zugunsten der **politisch, rassisch und religiös Verfolgten** durch eine **positive Bestimmung**

hinsichtlich der von ihnen im Vertreibungsgebiet (C) erlittenen Schäden und Verluste ergänzt werden. Es handelt sich zunächst einmal um die Schäden und Verluste, die die Verfolgten im Vertreibungsgebiet durch Entziehung von Vermögensgegenständen zugunsten der öffentlichen Hand erlitten haben. Die Berücksichtigung dieser Schäden muß für die Verfolgten in irgendeiner Weise sichergestellt werden. Außerdem muß dafür Sorge getragen werden, daß die Verluste und Schäden an Vermögensgegenständen, die ein Verfolgter zugunsten eines andern als der öffentlichen Hand, also zugunsten eines Ariseurs im Vertreibungsgebiet eingebüßt hat, bei der Festsetzung von Ausgleichsleistungen nicht nur beim Ariseur unberücksichtigt bleiben, sondern daß diese Vermögensgegenstände für die Schadensberechnung dem Vermögen des Verfolgten zugerechnet werden.

Der Sonderausschuß war sich darüber klar, daß die Regelung dieser Sonderfälle den Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes überschreitet und daher ein **besonderes Gesetz** erfordert. Er hält es jedoch zur Vermeidung von Weiterungen für notwendig, im Gesetz über den Lastenausgleich auf die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung hinzuweisen, und schlägt deshalb unter **Ziff. 31** seiner Anträge vor, dem **§ 385 folgenden Abs. 2 anzufügen:**

Die Berücksichtigung von Schäden und Verlusten an einem Vermögensgegenstand, den ein Verfolgter im Vertreibungsgebiet durch Entziehung zugunsten der öffentlichen Hand vor dem Vertreibungszeitpunkt eingebüßt hat, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Das gleiche gilt für die Zurechnung eines Vermögensgegenstandes, den ein Verfolgter zugunsten eines andern als der öffentlichen Hand (D) eingebüßt hat, zum Vermögen des Verfolgten statt zum Vermögen des andern.

Ich bitte, auch diesem Antrage des Sonderausschusses stattzugeben.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Antrag** ist gegen die Stimmen von Schleswig-Holstein **angenommen**.

Es folgt § 397.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Sonderausschusses Lastenausgleich habe ich Ihnen eine **abschließende Empfehlung** vorzutragen. Sie lautet:

In § 397 sind zu den bereits vorgesehenen Änderungen des Feststellungsgesetzes diejenigen hinzuzufügen, die sich aus den vorstehenden Änderungen des Gesetzentwurfs über den Lastenausgleich zwangsläufig ergeben.

Sie haben heute beschlossen, wegen einer Reihe von Punkten den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, Änderungen des vom Bundestag verabschiedeten Lastenausgleichsgesetzes durchzusetzen. Diese Änderungen bedingen zum Teil auch eine Änderung des Feststellungsgesetzes. Da weder das Ergebnis der heutigen Bundesratsberatungen zu übersehen war noch das Ergebnis der Beratung seiner Vorschläge im Vermittlungsausschuß feststeht, erschien es dem Sonderausschuß unzumutbar, die sich aus der Annahme seiner Empfehlungen im Einzelfall ergebenden Ände-

(A) rungen des Feststellungsgesetzes bereits auszu-
arbeiten und Ihnen zur Beschlußfassung vorzu-
legen. Der Sonderausschuß erachtete es viel-
mehr als ausreichend, den Vermittlungsaus-
schuß allgemein auch mit dem Ziele anzu-
rufen, die sich aus den Änderungen des Lasten-
ausgleichsgesetz ergebenden Änderungen des Fest-
stellungsgesetzes vorzunehmen. Ich darf auf die
schriftliche Begründung Bezug nehmen und Sie
bitten, die Empfehlung des Sonderausschusses an-
zunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu ge-
wünscht? — Das ist nicht der Fall. Stimmt jemand
dagegen? — Das ist auch nicht der Fall.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich
des Gesetzes über den Lastenausgleich zu verlan-
gen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77
Abs. 2 GG aus den Gründen, die wir im einzelnen
beschlossen haben, angerufen wird.**

van **HEUKELUM** (Bremen): Auf den Seiten 17/18
der Drucks. Nr. 210/1/52 wird unter **Ziff. 32** ver-
langt, in § 314 Abs. 2 **Ziff. 1** statt „30 DM“ einzu-
setzen „36 DM“ und in § 383 Abs. 2 hinter dem
Wort „Soforthilfegesetz“ einzufügen: „und Sofort-
hilfeanpassungsgesetz“. Die Begründung habe ich
vorhin gegeben. Es handelt sich um Konsequenzen,
die sich aus der Ablehnung des Teuerungszulagen-
gesetzes ergeben.

Präsident **KOPF**: Gehört das nicht zu Punkt 3
der Tagesordnung?

(B) van **HEUKELUM** (Bremen): Nein, es gehört zu
Punkt 1. Punkt 3 der Tagesordnung ist durch den
Beschuß zu § 293 erledigt.

Präsident **KOPF**: Wir müssen Punkt 3 aber noch
formell behandeln.

van **HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident: Im
Augenblick handelt es sich um Änderungen von
Paragraphen des Lastenausgleichsgesetzes.

Dr. **DUDEK** (Hamburg): Ich würde empfehlen,
so zu verfahren, wie Herr van Heukelum vor-
schlägt. Punkt 3 der Tagesordnung müssen wir
noch behandeln.

Präsident **KOPF**: Es ist also vorgeschlagen wor-
den, in § 314 Abs. 2 **Ziff. 1** „30 DM“ durch „36 DM“
zu ersetzen. Das ist eine Folge unseres Beschlusses
zu § 293. Ferner soll in § 383 Abs. 2 hinter dem
Wort „Soforthilfegesetz“ eingefügt werden: „und
Soforthilfeanpassungsgesetz“. — Ich stelle fest, daß
beide Änderungen beschlossen sind.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 2 unserer
Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines
Artikels 120 a in das Grundgesetz (BR-
Drucks. Nr. 213/52).**

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:
Als Berichterstatter des Sonderausschusses Lasten-
ausgleich habe ich zu dieser Vorlage folgendes zu
sagen. Der Bundestag hatte bereits in seiner
Sitzung vom 13. Dezember 1951 (Drucks. Nr. 2830)
mit verfassungsändernder Mehrheit eine Änderung
des Grundgesetzes beschlossen, um die notwendi-
gen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das

**Weisungsrecht des Präsidenten des Bundesaus-
gleichsamtes zu schaffen.** Der Bundesrat hat dieses
erste verfassungsändernde Gesetz nicht verab-
schiedet, da er damals die Notwendigkeit der Ver-
fassungsänderung noch nicht für gegeben ansah,
weil sich die Gestaltung des Lastenausgleichs noch
nicht übersehen ließ. Die Bundestag hat erneut am
15. Mai 1952 mit verfassungsändernder Mehrheit
einen Gesetzentwurf angenommen, der beabsich-
tigt, in das Grundgesetz einen Art. 120 a einzu-
fügen.

Der Sonderausschuß Lastenausgleich empfiehlt
dem Bundesrat, wegen dieses verfassungsändern-
den Gesetzes den **Vermittlungsausschuß anzurufen**,
um eine Änderung der Vorlage in zwei Punkten zu
erreichen:

1. Das Recht des Bundesausgleichsamtes, Weisun-
gen im Sinne des Art. 85 GG ohne Zustim-
mung des Bundesrates zu erlassen, soll auf die
Ausgleichsleistungen beschränkt werden, wäh-
rend für die Aufbringungsseite ein solches
Weisungsrecht abgelehnt wird.
2. Die Weisungen sollen nur an die **obersten Lan-
desbehörden**, nicht etwa an die Mittelinstanzen
gerichtet werden.

Da die Aussicht besteht, daß diesem Wortlaut
der Verfassungsänderung die überwiegende Mehr-
heit des Bundesrates zustimmen wird und daß
dadurch die strittige Frage der Verfassungsmäßig-
keit der Auftragsverwaltung beim Lastenausgleich
ausgeräumt werden kann, hat die Mehrheit des
Sonderausschusses dem Änderungsantrag zuge-
stimmt, den ich Ihnen vorgetragen habe.

Präsident **KOPF**: Herr Kollege Kraft beantragt
also namens des Ausschusses, den Vermittlungs-
ausschuß mit diesem Ziel anzurufen. (D)

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident, da
es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, bitte
ich doch, zunächst darüber abzustimmen, ob dem
Gesetz zugestimmt wird.

Dr. **DUDEK** (Hamburg): Das ist doch in un-
serem Beschluß eingeschlossen!

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Da es
sich um die Änderung eines Bundestagsgesetzes
handelt, können wir praktisch nur an den Ver-
mittlungsausschuß gehen, um uns mit dem Bundes-
tag über eine solche Änderung zu einigen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Wir könnten ja auch
der Meinung des Bundestags sein.

van **HEUKELUM** (Bremen): Das sind wir, wenn
wir den Antrag des Sonderausschusses ablehnen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich trete der Auf-
fassung des Herrn Kollegen Albertz bei.

Präsident **KOPF**: Sie beantragen Zustimmung
zu dem Gesetzentwurf, den der Bundestag vor-
gelegt hat?

(Kraft: Vorerst!)

Wer dem **Gesetzentwurf des Bundestags zustim-
men** will, den bitte ich, die Hand zu erheben. —
Das ist die **Minderheit**.

Nunmehr ist beantragt, den **Vermittlungsaus-
schuß mit der in BR-Drucks. Nr. 213/1/52 angeführ-
ten Begründung anzurufen**. Wer den Vermittlungs-

(A) ausschluß mit dieser Begründung anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. Damit ist Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG) (BR-Drucksache Nr. 212/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das unter Punkt 3 anstehende Gesetz des Bundestages schafft zu den Unterhaltsbeihilfesätzen, wie sie im Lastenausgleichsgesetz festgelegt sind, **Teuerungszulagen**. Der Bundesrat hat bei Tagesordnungspunkt 1 diese Angelegenheit materiell vorweggenommen und in den §§ 291, 293, 299, 314 und 383 die Sätze, wie sie in diesem Sondergesetz über Teuerungszulagen vorgesehen sind, in das Gesetz übernommen. Damit ist jedweder Grund entfallen, dieses Teuerungszulagengesetz anzunehmen. Ich bitte daher im Auftrag des Sonderausschusses, dementsprechend zu beschließen. Der Sonderausschuß Lastenausgleich schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz die Zustimmung nicht versagen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Dem Gesetz wird also nicht zugestimmt.

(B) Nun folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (Teuerungszulagenänderungsgesetz — TZÄndG —) (BR-Drucks. Nr. 211/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Teuerungszulagengesetz vom 10. August 1951 nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten war, stellte sich heraus, daß die **verwaltungstechnische Durchführung** dieses Gesetzes auf beträchtliche Schwierigkeiten bei den Rentenversicherungsträgern und den Versorgungsämtern stieß. Die Bundesregierung suchte zunächst diese Schwierigkeiten durch **Verwaltungsvorschriften** zur Durchführung des Gesetzes zu beseitigen. Die Prüfung der Vorlage der Bundesregierung ergab jedoch, daß sie zum Teil Bestimmungen enthielt, die sich als eine Ergänzung oder Änderung des Teuerungszulagengesetzes darstellten und damit den Rahmen einer **Verwaltungsverordnung** sprengten. Die Bundesregierung sah sich daher veranlaßt, ihre Vorlage zurückzuziehen, nachdem inzwischen die als erforderlich angesehenen Ergänzungen des Gesetzes und die zu seiner Durchführung notwendigen **Verwaltungsvorschriften** in einem **Initiativantrag der Koalitionsparteien** — Bundestagsdrucks. Nr. 3217 — dem Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet worden waren. Der Bundestag hat diesen Entwurf in der durch den

Ausschuß für Sozialpolitik abgeänderten Fassung (C) — Bundestagsdrucks. Nr. 3337 — in seiner Sitzung am 14. Mai 1952 unverändert verabschiedet.

Das vorliegende Teuerungszulagenänderungsgesetz — BR-Drucks. Nr. 211/52 — ist im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** des Bundesrates in seiner 55. Sitzung am 23. Mai 1952 erörtert worden. Unter Zurückweisung verschiedener Änderungsanträge, die sich sowohl mit dem Personenkreis der Zulagenempfänger als auch mit der Höhe der Zulage befaßten, hat der Ausschuß empfohlen, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Zu dem gleichen Ergebnis ist der **Finanzausschuß** des Bundesrates, dem die federführende Bearbeitung der Vorlage obliegt, in seiner Sitzung am 29. Mai 1952 gekommen. Ich darf Ihnen diese Empfehlung des Finanzausschusses mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf unterbreiten, daß auch der Herr Bundesfinanzminister erklärt hat, finanzielle Bedenken gegen den Initiativantrag nicht zu haben.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben eben gehört, daß sich die beiden beteiligten Ausschüsse zu der Empfehlung durchgerungen haben, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Auch Niedersachsen hat sich der Mehrheit beugen müssen. Ich möchte aber namens der niedersächsischen Regierung zu diesem Gesetz folgende **Erklärung** abgeben:

Wir halten es für sehr bedauerlich, daß nach der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes **Kriegsbeschädigte** in den Großstädten bei hundertprozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht einmal für ihre Frauen die volle Teuerungszulage erhalten, daß in Orten (D) mit weniger als 100 000 Einwohnern Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 % erst bei zwei Kindern eine Teuerungszulage erhalten und Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sogar erst mit sechs Kindern. Die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes werden damit gerade für **Schwerkriegsbeschädigte** entwertet.

Niedersachsen bedauert weiter, daß trotz der Beschlüsse des Bundesrats vom 29. Februar 1952 und vom 25. April 1952 weder **Unfallverletzte** noch **Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** den Kriegsbeschädigten gleichgestellt worden sind. Trotz gleicher Körperschäden wird ihnen keinerlei Mehrbedarf zuerkannt.

Niedersachsen bedauert schließlich, daß bei der jetzigen Fassung des Gesetzes und bei dem Fehlen eines Kinderbeihilfegesetzes die in besonderer Notlage befindlichen **kinderreichen Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung** die Teuerungszulage ebenfalls nicht oder nicht voll erhalten.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann **beschließen** wir, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Gewerbesteuer-Richtlinien 1951 (GewStR 1951) (BR-Drucks. Nr. 195/52).

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die von der Bundesregierung vorgelegten **Gewerbsteuer-Richtlinien 1951** bringen die seit langem dringend erforderliche **Neufassung der Richtlinien von 1943** und damit unter Berücksichtigung des **Gewerbsteueränderungsgesetzes vom 27. Dezember 1951** eine **umfassende Darstellung der gewerbesteuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Auslegung** für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie für die Lohnsummensteuer. Gewisse Wünsche waren noch für den Abschnitt 14 von den **freien Berufen** vorgebracht worden. Dem Wunsch der **Ärzte**, klarzustellen, daß die Beschäftigung eines Assistentenarztes nicht schon zur Gewerbesteuerpflicht führt, kann bereits auf Grund der jetzt geltenden Fassung durch eine entsprechende Auslegung Rechnung getragen werden. Der **Finanzausschuß** des Bundesrats schlägt vor, der **Verwaltungsanordnung** zuzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Gewerbesteuer-Richtlinien darf ich mir noch kurz folgende Bemerkungen gestatten. Die Einkommen-, die Körperschaft-, die Vermögen- und die Gewerbesteuer-Richtlinien, die für die Landesfinanzbehörden im gesamten Bundesgebiet verbindlich sind, stellen sowohl nach der formellen wie nach der materiellen Seite eine derart eingehende Interpretation und Anweisung für den Vollzug der einschlägigen Steuergesetze dar, daß bei ihrer Beachtung eine absolut **einheitliche und gleichmäßige Veranlagung der Steuerpflichtigen** innerhalb des Bundesgebietes gewährleistet ist. Wenn im Zusammenhang mit den dem Bundestag vorliegenden Anträgen zur Änderung des Art. 108 GG auf die Gefahr einer ungleichmäßigen Auslegung und Anwendung der genannten Steuergesetze durch die Steuerverwaltungsbehörden der Länder und damit auf die Gefahr einer unterschiedlichen und willkürlichen Belastung und Behandlung der Steuerpflichtigen als Rechtfertigung für das Verlangen der Übernahme der Landessteuerverwaltungen auf den Bund hingewiesen wurde, so muß angesichts der ausgezeichneten Arbeit des Bundesfinanzministeriums und der an der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften und Veranlagungsrichtlinien beteiligten Steuerreferenten der Länder diese Gefahr, wenn und soweit sie überhaupt bestanden hat, mit aller Entschiedenheit als gebannt bezeichnet werden. Dies gilt auch für die verfahrensrechtliche Seite, insbesondere hinsichtlich der Stundungs- und der Erlaßgrundsätze sowie hinsichtlich der Prüfungsbestimmungen, die durch die beiden Gesetze über die Finanzverwaltung getroffen und auf deren Grundlage bereits eingehende Durchführungsbestimmungen ergangen sind und noch ergehen werden.

Ich glaube, anlässlich der Verabschiedung dieser Gewerbesteuer-Richtlinien auch vor dem Bundesrat als dem Organ der Länder diese Feststellungen treffen zu dürfen, die ich kürzlich auch im **Finanzausschuß** des Bundestages als Sachverständiger zu der Frage, ob Bundes- oder Landessteuerverwaltung, getroffen habe.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zustimmen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf von vorläufigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG)** (BR-Drucks. Nr. 202/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Zu den von der Bundesregierung vorgelegten vorläufigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe liegen Abänderungsvorschläge des Finanz-, des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses vor, die in der BR-Drucks. Nr. 202/3/52 vom 30. Mai zusammengefaßt sind. Zur Begründung dieser Vorschläge möchte ich folgendes kurz bemerken. Die beiden **Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu Abschnitt 1** der Richtlinien bezwecken lediglich eine etwas verbindlichere Fassung der allgemeinen Anweisung an die Durchführungsbehörden, entsprechend dem Zweck des Investitionshilfegesetzes die von den Stundungs- und Erlaßvorschriften der Abgabenordnung abweichenden Bestimmungen des Investitionshilfegesetzes ähnlich dem Soforthilfegesetz anzuwenden.

Die vier **Änderungsanträge des Finanz- bzw. Wirtschaftsausschusses zu Abschnitt 3** der Richtlinien tragen dem Bedenken Rechnung, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen **Grundsätze über die zumutbare Mittelbeschaffung** zu streng sind. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß auch bei der Investitionshilfe grundsätzlich vom üblichen Kreditvolumen eines Unternehmens und von der Erhaltung des Anlage- und Privatvermögens ausgegangen werden sollte, und der Wirtschaftsausschuß möchte dem Unternehmen einen normalen Lagerbestand belassen. Für den Einzelfall wird hierdurch den Durchführungsbehörden ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt. (D)

Die vom Wirtschaftsausschuß zu **Abschnitt 5** vorgeschlagene **Fristverlängerung** soll eine ausreichende Prüfung ermöglichen.

Mit der in **Abschnitt 7** geregelten **Teilstundungsmöglichkeit in Sanierungsgebieten und im Grenzlandstreifen** hat sich auf Grund rechtlicher Bedenken Hamburgs der Rechtsausschuß beschäftigt und festgestellt, daß keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, für eine Gruppe von Einzelfällen Richtlinien zu erteilen. Auch im Finanzausschuß wurde klargestellt, daß in Abschnitt 7 entgegen einem früheren Entwurf kein allgemeiner Teilerlaß von einem Drittel des Aufbringungsbetrages mehr vorgesehen ist, gegen den allenfalls rechtliche Bedenken geltend gemacht werden könnten, sondern nur noch die Möglichkeit, die Stundungsvoraussetzungen für ein Drittel großzügiger zu prüfen, was praktisch eine Umkehr der Beweislast ist, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt und eine wesentliche Verwaltungserleichterung bedeutet. Der Finanzausschuß hat sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses angeschlossen, daß auch in diesen Fällen der Ausschuß nach § 20 des Investitionshilfegesetzes zu hören ist.

Die weiteren **Vorschläge des Finanzausschusses zu Abschnitt 8 und Anlage 3** sind redaktioneller Natur. Gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, in **Anlage 1** bei den Sanierungsgebieten auch den **Stadtkreis Aachen** aufzuführen, wurde vom Wirtschaftsausschuß das Bedenken geltend gemacht, daß eine Ergänzung der Liste der Sanierungsgebiete nur auf dem Wege eines Antrags an den

(A) hierfür zuständigen interministeriellen Ausschuß möglich sei. Der Finanzausschuß hat jedoch an seinem Antrage festgehalten. Nun liegt dem Finanzausschuß ein Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 3. Juni 1952 vor, in dem gegen die Einbeziehung von Aachen lebhaft Stellung genommen wird. Es heißt im letzten Absatz, daß der interministerielle Ausschuß für Notstandsgebietsfragen bittet, die vorstehenden Gedanken bei den weiteren diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates zu berücksichtigen.

Der Finanzausschuß schlägt hiernach vor, dem Entwurf nach Maßgabe der Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 202/3/52 zuzustimmen. Mit Rücksicht auf die Bedenken des Wirtschaftsausschusses könnte sich vielleicht eine getrennte Abstimmung über den Vorschlag unter Buchst. k hinsichtlich der Einbeziehung des Stadtkreises Aachen empfehlen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einen andern Punkt erwähnen, der an uns herangetragen wurde. Er betrifft die Ziff. 7. In Ziff. 7 der Richtlinien ist eine Teilstundung des Aufbringungsbetrages in den Sanierungsgebieten und in dem Grenzlandstreifen vorgesehen. Es heißt gegen Ende dieser Ziff. 7:

Die großzügige Handhabung soll dann nicht Platz greifen, wenn Teile des Betriebes in Gebiete außerhalb der bezeichneten Gebiete verlagert worden sind. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften... bleibt unberührt.

Aus dieser Bestimmung könnte nun die Gefahr entstehen, daß die Betriebe, wenn sie Teile verlagert haben und kein großzügigeres Entgegenkommen finden, in der Verlagerung fortschreiten, so daß die Gebiete, in denen diese Betriebe liegen, durch den Wegzug der Unternehmungen entblößt werden und sich weitere Schwierigkeiten in der Versorgung der Arbeiter ergeben. Aus diesem Grunde möchte ich für Bayern beantragen, die Bestimmung wenigstens dahin zu fassen, daß die großzügige Handhabung dann nicht Platz greifen soll, wenn Teile des Betriebes in Gebiete außerhalb der bezeichneten Gebiete nach Erlass dieser Richtlinien verlagert werden; denn dann können sich die Unternehmungen nicht mehr darauf berufen, daß ihnen die großzügige Behandlung verweigert wird, weil sie ja die Gefahren kennen, die aus der Verlagerung entstehen. Aber daß man sie heute wegen dieser Verlagerung gewissermaßen straft, widerspricht nach Anschauung Bayerns den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Infolgedessen schlägt Bayern vor, den letzten Satz auf Seite 8 der Vorlage folgendermaßen zu fassen:

Die großzügige Handhabung soll dann nicht Platz greifen, wenn Teile des Betriebes in Gebiete außerhalb der bezeichneten Gebiete nach Erlass dieser Richtlinien verlagert werden.

Ich bitte, dieser Änderung zuzustimmen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Gegen den Entwurf bestehen zwei grundsätzliche Bedenken; ich glaube, sie müssen ausgesprochen werden. Das erste Bedenken ist folgendes. Es stellt sich immer mehr heraus, daß das Gesetz über die Investitionshilfe zu lange hinausgezogen worden ist. Wirtschaftlich betrachtet sind heute die Unternehmen, die die Investitionshilfe zu leisten haben, weitaus schlechter daran als die

Unternehmen, die von der Investitionshilfe begünstigt werden. Dies gilt vor allem von der Textilindustrie, von der Lederindustrie und anderen Teilen der Konsumgüterindustrie. Wenn daher im Entwurf empfohlen wird, Stundung und Erlaß unter dem Gesichtspunkt einer zeitnahen Beurteilung möglichst streng zu handhaben, so ist das ein Widerspruch in sich, und es müßte an sich die Änderung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigt werden. Es hat keinen Sinn, einer nicht mehr in vollem Umfange notleidenden Industrie unter allen Umständen Mittel zuzuführen, wenn dabei bereits notleidende Unternehmungen in ihrem Weiterbestand gefährdet werden.

Das zweite Bedenken stützt sich auf folgenden Sachverhalt. Nach dem Entwurf ist eine zumutbare Mittelbeschaffung dann gegeben, wenn die Veräußerung von Gegenständen des Umlaufvermögens, insbesondere von Waren und Fertigerzeugnissen, die zum Absatz bestimmt sind, möglich ist. Dabei kann dem Aufbringungsschuldner zugemutet werden, daß er sich unter Umständen mit dem Wiederbeschaffungspreis zufrieden gibt. Im Augenblick liegt in sehr vielen Fällen der Wiederbeschaffungspreis unter dem ehemaligen Beschaffungspreis. Dem Aufbringungsschuldner wird daher zugemutet, daß er nicht nur auf den Gewinn verzichtet, sondern einen zusätzlichen Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen Beschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis in Kauf nimmt. Das ist bei der augenblicklichen Wirtschaftslage nach meinem Gefühl unbillig. Im besonderen ist zu beachten, daß der herrschende Preisdruck und eine etwaige Inflationstendenz durch derartige Bestimmungen über das ökonomisch vertretbare Maß hinaus verstärkt werden. Der Druck wird nämlich um so größer, je mehr Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten kommen und sich gemäß § 20 des Investitionshilfegesetzes die Mittel zur Zahlung der Raten der Investitionshilfe durch Veräußerung von Umlaufvermögen um jeden Preis verschaffen müssen. So erscheint die verspätete Durchführung des Investitionshilfegesetzes auch in diesem Punkt wirtschaftlich recht bedenklich. Im Gegensatz zu den vorläufigen Verwaltungsrichtlinien hätte man also bei Anwendung der Stundungsbestimmungen einen großzügigeren Maßstab anlegen sollen, mindestens einen großzügigeren Maßstab als im Falle des § 131 der Reichsabgabenordnung. Das ist leider nicht geschehen. Wenn Bayern trotzdem keinen Antrag stellt, dann nur deshalb, damit die Richtlinien in Gang gesetzt und die Dinge nicht verzögert werden. Wir hoffen, daß die Entwicklung eine Änderung des vorliegenden Entwurfs erzwingen wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch auf einen andern Gesichtspunkt hinweisen. In Buchst. k der gemeinsamen Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse wird verlangt, daß in Anlage I unter VI auch der Stadtkreis Aachen aufgeführt wird. Aus den Beratungen des Wirtschaftsausschusses und den damaligen Ausführungen der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums ergibt sich, daß eine Ergänzung der Liste der Sanierungsgebiete auf diesem Wege nicht möglich ist. Wenn der Stadtkreis Aachen die objektiven Voraussetzungen für die Anerkennung als Sanierungsgebiet erfüllt, muß ein entsprechender Antrag an den interministeriellen Ausschuß gerichtet werden, der seinerseits die Liste ergänzt. Die ergänzte Liste wäre dann

(A) automatisch bei der Durchführung des Investitionshilfegesetzes zu berücksichtigen. Wie ich aus den Unterlagen ersehe, stellt das Land Rheinland-Pfalz einen Antrag, der dieser Sachlage gerecht wird. Ich empfehle deshalb, diesem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** zuzustimmen. Es ist damit keineswegs gesagt, daß Aachen nicht etwa ein Sanierungsgebiet sei. Wenn es die objektiven Voraussetzungen erfüllt, was wir in diesem Gremium gar nicht prüfen können, dann wird es in die Liste aufgenommen und automatisch von den Richtlinien erfaßt.

Noch auf einen dritten Gesichtspunkt möchte ich hinweisen; Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat das vorhin auch schon getan. Es handelt sich um die Bestimmung in **Ziff. 7 der Richtlinien**, daß die großzügige Handhabung dann nicht Platz greifen soll, wenn Teile des Betriebes in Gebiete außerhalb der bezeichneten Gebiete verlagert worden sind. Wenn diese Bestimmung aufrechterhalten wird, dann werden wir die Tendenz, die ohne Zweifel in den Grenzgebieten besteht, nämlich die **Tendenz zur Abwanderung**, verstärken. Man sollte dem Antrage des Landes Bayern entsprechen, weil dann für die Zukunft klare Verhältnisse geschaffen werden. Das Land Hamburg will den Antrag stellen, **Ziff. 7** überhaupt zu streichen. Ich könnte dazu einen sehr langen Vortrag halten; ich unterlasse es. Ich bin mir nicht ganz klar darüber, ob dieser Antrag des Landes Hamburg wirklich ernst gemeint ist; denn kein vernünftiger Mensch kann bestreiten, daß die Grenzgebiete und die Sanierungsgebiete unter zusätzlichen Belastungen leiden, die in diesen Richtlinien unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen.

(Zustimmung.)

(B)

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte bezüglich des **Antrags des Landes Rheinland-Pfalz**, der auf Drucks. Nr. 202/5/52 gestellt ist, zur Begründung nur ergänzend sagen, daß wir folgendem Gesichtspunkt Rechnung tragen wollen. Von dem Antrag hinsichtlich der Stadt Aachen haben wir schon gehört. Es würde unter Umständen dazu kommen, daß noch eine ganze Anzahl anderer Vorschläge gemacht wird. Um das zu verhindern, haben wir eine Formulierung vorgeschlagen, die es ermöglicht, ganz automatisch diejenigen Städte oder Kreise einzubeziehen, deren Einbeziehung der interministerielle Ausschuß beschlossen hat.

Präsident **KOPF**: Meine Herren, ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 202/3/52 zur Hand zu nehmen. Auf ihr sind die Punkte a bis l aufgeführt. Hinzu kommen dann noch die BR-Drucks. Nr. 202/4/52 — das ist der Antrag Hamburgs — und die BR-Drucks. Nr. 202/5/52; das ist der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Unstrittig sind meiner Ansicht nach **alle Punkte der BR-Drucks. Nr. 202/3/52 mit Ausnahme der Buchst. h und k**. Besteht darüber Einmütigkeit? — Ja! Ich kann also über alle Punkte mit Ausnahme der Punkte h und k abstimmen lassen. Wer diesen Punkten, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 202/3/52 ergeben, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt kommen wir zu dem **Antrag Hamburgs**. Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann entfallen die Vorschläge des Finanzausschusses zu den Buchstaben h und k. Ist zu dem Antrage Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 202/4/52 noch etwas zu sagen?

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich wollte nur erwähnen, daß der Antrag Hamburgs ernst gemeint ist, und darf auf die Begründung verweisen. (C)

Präsident **KOPF**: Wer also dem **Antrage des Landes Hamburg** auf Drucks. Nr. 202/4/52 seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kehren dann zu der **Drucks. Nr. 202/3/52** zurück, und kommen zu **Buchst. h, einem Antrage des Finanzausschusses**. Wer dem Buchst. h seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nunmehr kommen wir zu dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** auf Drucks. Nr. 202/5/52. Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: 18 Ja-, 17 Neinstimmen, 3 Enthaltungen! Der **Antrag** ist **nicht angenommen**.

Jetzt kommen wir zu dem **Buchst. k, dem Antrage des Finanzausschusses**, auch den Stadtkreis Aachen in Anlage 1 unter VI aufzuführen. Wer dem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: Auch der **Antrag unter Buchst. k** ist **abgelehnt**. Es bleibt also bei den **Buchst. a bis l unter Fortfall des Buchst. k**.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern hat den Antrag gestellt, in **Abschnitt 7** der vorläufigen Verwaltungsrichtlinien — BR-Drucks. Nr. 202/52 — den **letzten Satz auf Seite 8** folgendermaßen zu fassen:

Die großzügige Handhabung soll dann nicht Platz greifen, wenn Teile des Betriebes in Gebiete außerhalb der bezeichneten Gebiete nach Erlaß dieser Richtlinien verlagert werden.

Die Worte „nach Erlaß dieser Richtlinien“ sollen also eingeschaltet werden. Dadurch soll verhindert werden, daß Betriebe weiterhin auswandern, wenn sie schon Teile verlagert haben, weil ihnen keinerlei Entgegenkommen gezeigt werden kann. Kennen sie diese Bestimmung, dann werden sie sich künftig danach richten und nicht verlagern.

(A) Präsident **KOPF**: Ich lasse also abstimmen. Wer dem **Vorschlage Bayerns** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Außer Bayern ist nur Schleswig-Holstein dafür. Der **Antrag** ist **abgelehnt**.

van **HEUKELUM** (Bremen): Bremen hat sich bei allen Abstimmungen der Stimme enthalten, um zu bekunden, daß es die Notwendigkeit der Investitionsabgabe nicht mehr anerkennt, sich aber nicht gegen die Notstandsgebiete wenden will.

Präsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den **vorläufigen Verwaltungs-Richtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die **soeben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen Berücksichtigung** finden.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BR-Drucks. Nr. 207/52).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 207/52 vorliegt, dient der **Ausführung des Art. 104 Abs. 2 GG**. Nach dieser Vorschrift hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden und ist bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Anwendung dieser Vorschrift des Grundgesetzes hat in den vergangenen drei Jahren in den Ländern zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Zum Teil haben die Länder eigene Gesetze erlassen, um den Vorschriften des Art. 104 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat nunmehr nach langen Vorbereitungen den erwähnten Gesetzentwurf vorgelegt. Er befaßt sich im wesentlichen nur mit dem **gerichtlichen Verfahren** bei Freiheitsentziehungen und läßt das materielle Unterbringungsrecht grundsätzlich unberührt. Er geht dabei davon aus, daß das materielle Recht im Rahmen der und mit den Beschränkungen des Art. 104 Abs. 1 GG weiter gilt, mag es sich dabei um Bundesrecht oder um Landesrecht handeln.

Auf die näheren Einzelheiten des Verfahrens, wie es der Gesetzentwurf regeln will, brauche ich nicht einzugehen, da dem Entwurf eine eingehende Begründung beigegeben ist. Ich darf lediglich auf zwei grundsätzliche Fragen hinweisen. Der Entwurf regelt nur das Verfahren bei **Freiheitsentziehungen**; er läßt die Freiheitsbeschränkungen außer Betracht. Die Lösung hält sich im Rahmen des Art. 104 GG, der lediglich in Abs. 2 für Freiheitsentziehungen eine richterliche Entscheidung verlangt. Bezüglich der **Freiheitsbeschränkungen** soll es bei der Anfechtung von Verwaltungsakten durch die Verwaltungsgerichte verbleiben. Die zweite grundsätzliche Frage, welcher Richter über die Freiheitsentziehung entscheiden soll, hat der Entwurf dahingehend geregelt, daß er die ordentlichen Gerichte einschaltet und für ihr Verfahren das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung bringt.

Mit dem Gesetzentwurf haben sich der Rechtsausschuß als federführender Ausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten befaßt. Das Ergebnis der Beratungen beider Ausschüsse finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 207/1/52 in insgesamt 29 Ziffern zusammengefaßt. Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, daß, sowohl der federführende Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten der Gesamtkonzeption der Regierungsvorlage zugestimmt haben. Insbesondere gilt dies bezüglich der beiden soeben von mir erwähnten Punkte: Beschränkung auf Freiheitsentziehungen und Übertragung auf die ordentliche Gerichtsbarkeit. In insgesamt 17 von 29 Ziffern der Drucks. Nr. 207/1/52 stimmen der Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten überein. Über diese Ziffern kann demgemäß eine gemeinsame Abstimmung erfolgen.

In den übrigen Ziffern gehen die Vorschläge des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten auseinander. Insofern darf ich mir gestatten, folgendes zu bemerken. Der **Rechtsausschuß** hat in **Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 207/1/52** vorgeschlagen, den **§ 2 Abs. 2** der Regierungsvorlage als selbständigen **§ 1** an die Spitze des Gesetzes treten zu lassen, um damit eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß in dem Gesetz das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach Art. 104 Abs. 2 GG geregelt werden soll und daß das gesamte Gesetz in den Fällen nicht anwendbar ist, in denen das Bundesrecht abweichende Verfahrensvorschriften enthält. Als **§ 1 a** empfiehlt der Rechtsausschuß den **§ 1** der Regierungsvorlage mit nur geringfügiger Änderung. Diese Änderung besteht in der Hauptsache darin, daß die — nach Auffassung des Rechtsausschusses — schwer verständlichen Worte „gegen ihren rechtlich erheblichen Willen oder im Zustande der Willenslosigkeit“ durch die knappere und präzisere Fassung „gegen oder ohne ihren Willen“ ersetzt werden sollen. Der Rechtsausschuß ist sich dabei mit der Regierungsvorlage darin einig, daß der **Wille rechtlich erheblich** sein muß, meint aber, daß aber dieser Umstand eindeutiger und klarer durch die **Einschaltung des § 12 a** zum Ausdruck kommt, den Sie unter Ziff. 26 der BR-Drucks. Nr. 270/1/52 finden.

Der **Innenausschuß** möchte in Abweichung von der Regierungsvorlage und den Empfehlungen des Rechtsausschusses eine **äußere Umgestaltung des Gesetzentwurfes** vornehmen, wobei insgesamt drei Abschnitte gebildet werden sollen. Das Nähere darüber finden Sie in Ziff. 2 der Drucks. Nr. 207/1/52. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ging dabei von Erwägungen aus, die offenbar in den Gesundheitsabteilungen der Innenministerien der Länder ihren Ursprung haben. Man glaubt, daß die Erwähnung in **§ 1** der Regierungsvorlage und in **§ 1 a** der Fassung des Rechtsausschusses nicht der **neuzeitlichen Behandlung insbesondere der psychisch Erkrankten** entspreche, weil in Buchst. a erwähnt werden: Gefängnis, Haftraum, Arbeitshaus, Fürsorgeanstalt und in Buchst. b: Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten und Entziehungsanstalten für Rauschgift- oder Alkoholsüchtige. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten meint also, daß die **Erwähnung der beiden Gruppen von Anstalten** in einem Paragraphen psychologische Rückwirkungen haben könne. Der Rechtsausschuß hat sich mit diesem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht mehr befassen kön-

(A) nen, da er vor diesem Ausschuß getagt hat. In der Sitzung des Rechtsausschusses sind jedoch diese Fragen und die später im Innenausschuß erörterten Gründe kurz angeschnitten und letztere als nicht stichhaltig bezeichnet worden. Es ist daher anzunehmen, daß der Rechtsausschuß, wenn er sich nach dem Innenausschuß nochmals mit dem Entwurf hätte befassen können, an der Konzeption der Regierungsvorlage festgehalten hätte.

Wegen der auseinandergehenden Vorschläge des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten dürfte es erforderlich sein, zunächst über die Ziff. 2 der Drucks. Nr. 207/1/52 (nämlich die vom Innenausschuß vorgesehene Neueinteilung des Entwurfs) abzustimmen. Bei Ablehnung der Vorschläge des Innenausschusses unter Ziff. 2 würden die Vorschläge des Rechtsausschusses unter 3 a und b als angenommen gelten können.

Weitere Differenzen zwischen Rechtsausschuß und Ausschuß für innere Angelegenheiten ergeben sich noch in den Ziff. 4 und 14; auch insoweit ist getrennte Abstimmung notwendig.

Besonders einzugehen ist auf die Ziff. 20 und 21 der BR-Drucks. Nr. 207/1/52. Hier hat der Rechtsausschuß unter Ziff. 20 vorgeschlagen, an Stelle der völligen Aufhebung der Unterbringung eine **probeweise Entlassung** zu ermöglichen, die das Gericht auf Antrag der Verwaltungsbehörde soll anordnen können. Dabei soll die probeweise Entlassung die Beurteilung erleichtern, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Demgegenüber möchte der Ausschuß für innere Angelegenheiten — Sie finden den Vorschlag in Ziff. 21 der Drucks. Nr. 207/1/52 — einen **neuen Abs. 3 in dem § 9** empfehlen, wonach die Verwaltungsbehörde den Untergebrachten beurlauben kann, wenn eine Unterbrechung der Unterbringung vertretbar erscheint. Die **Beurlaubung** soll nach dem Vorschlag des Innenausschusses jederzeit widerruflich sein. Sie soll, wenn sie über drei Monate hinausgeht, dem Gericht lediglich mitzuteilen sein. Die beiden Vorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses erstreben zwar sachlich das Gleiche, widersprechen sich jedoch darin grundsätzlich, daß der Rechtsausschuß das Gericht über die probeweise Entlassung entscheiden lassen will, während der Innenausschuß die Befugnis zur Beurlaubung der Verwaltungsbehörde übertragen will. Die Vorschläge in den Ziff. 20 und 21 können deshalb nicht beide gemeinsam angenommen werden, sondern müssen getrennt zur Abstimmung gestellt werden mit dem Ergebnis, daß die Annahme des einen Vorschlags zugleich die Ablehnung des anderen bedeutet.

Hinzuweisen ist schließlich auf **Ziff. 6** der BR-Drucks. Nr. 207/1/52: Hier sind in den Buchstaben a und b zwei Vorschläge des Innenausschusses enthalten, mit denen sich der Rechtsausschuß nicht befassen konnte, weil er, wie bereits erwähnt, schon vor dem Innenausschuß getagt hat.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß beide Ausschüsse übereinstimmend der Ansicht sind, daß es sich bei dem Entwurf um ein der **Zustimmung des Bundesrates bedürftiges Gesetz** handelt. Der Entwurf enthält nämlich in verschiedenen Paragraphen, insbesondere in § 5, § 6 Abs. 2, § 7 Satz 2 usw., **Vorschriften für das Verwaltungsverfahren** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Demgemäß müßte in die Eingangsformel des Entwurfs die Feststellung der Zustimmungs-

bedürftigkeit aufgenommen werden. Sie finden diese Anregung in Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 207/1/52.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin mir bewußt, daß unsere **Anträge auf BR-Drucks. Nr. 207/2/52** keine willigen Ohren finden werden, weil andere wesentliche Teile des Körpers das verhindern. Aber ich bin doch verpflichtet, die Anträge meines Landes kurz zu begründen. Diese Anträge sind im Innenausschuß eingehend erörtert worden; leider haben sie keine Zustimmung gefunden. Sie sind also nicht neu. Der wesentliche Gegensatz besteht darin, daß mein Land der Auffassung ist, man solle **Verwaltungsgeschäfte nicht durch die Justiz** erledigen lassen. Es ist nicht erforderlich, daß der Richter die Freiheitsentziehung selbst anordnet, sondern es ist nur erforderlich — und das ist das einzige, was Art. 104 GG verlangt —, daß er sie nachprüft. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 104 ganz eindeutig. Wir haben in dem bisherigen Land Württemberg-Hohenzollern ein Gesetz gehabt, nach dem die Anordnung durch die Verwaltungsbehörde erfolgte und nach dem der Richter nur nachgeprüft hat. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Es liegt weder im Interesse der Justiz noch in dem der Verwaltung noch vor allem im Interesse derer, denen die Freiheit entzogen werden soll, daß das durch den Richter geschieht.

Ich will nicht mehr sagen; ich darf wohl annehmen, daß Sie die Anträge gelesen haben. Wenn Sie dem Grundsatz zustimmen, den ich hier vorgebracht habe, brauchen die einzelnen Punkte gar nicht erörtert zu werden; sie ergeben sich dann ganz von selbst.

Es ist nur ein Unterschied in den Anträgen zu machen. Die **Ziff. 14** unserer Anträge muß gesondert behandelt werden. Gestatten Sie mir dazu ein paar Worte! In § 14 ist bestimmt, daß die Freiheitsentziehungen, die bis jetzt vorgenommen worden sind und noch nicht einer Nachprüfung unterlagen, binnen sechs Monaten nachgeprüft werden müssen. Das ist bei der großen Zahl namentlich der in Heilanstalten untergebrachten Pflinglinge unter Umständen nicht möglich. Wir sind deshalb der Auffassung, daß man den Bedürfnissen der Verwaltung und vor allem der Anstalten nur dann gerecht wird, wenn man diese **Frist erweitert**, und wir schlagen vor, daß an die Stelle der Worte „sechs Monaten“ die Worte „eines Jahres“ gesetzt werden.

Ich darf also empfehlen, daß sich der Bundesrat über die grundsätzliche Frage schlüssig wird, ob die Anordnung durch die Verwaltung und nur die Nachprüfung durch die Justiz erfolgen sollen. Wenn der Bundesrat sich dem anschließen kann, ergeben sich die Folgen ganz von selbst; sie sind in den Ziffern aufgeführt. Weiter wäre zu prüfen, ob in § 14 die Frist nicht verlängert werden soll.

Präsident KOPF: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Meine Herren! Es wird ein etwas kompliziertes Abstimmungsverfahren werden. Wir müssen die BR-Drucks. Nr. 207/1/51 und 207/2/52 zusammennehmen. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, zunächst über Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 207/1/52 abstimmen zu lassen. Ich glaube, dieser Weg ist richtig. Wird nämlich der Vorschlag des Innenausschusses nicht angenommen, dann sind damit gleichzeitig die übrigen Vorschläge des Innen-

(A) ausschusses erledigt. Ich darf daher zunächst über Ziff. 2 abstimmen lassen. Wer dem **Vorschlag des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 207/1/52 Ziff. 2** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einwandfrei die **Mehrheit**. Damit sind dann gleichzeitig seine **Vorschläge zu § 1 unter Nr. 3 c und zu § 13 a unter Nr. 27** angenommen.

Die **Vorschläge des Rechtsausschusses zu den §§ 1 und 1 a unter Nr. 3 a und b der BR-Drucks. Nr. 207/1/52** sind damit erledigt.

(Zustimmung.)

Unter **Nr. 4 b der BR-Drucks. Nr. 207/1/52** gibt der Rechtsausschuß dem **§ 2 Abs. 1 Satz 1** der Regierungsvorlage den Vorzug. Der Innenausschuß schlägt eine Neufassung des **§ 2 Abs. 1 Satz 1** vor. Baden-Württemberg beantragt auf Drucks. Nr. 207/2/52 Ziff. 2, dem **§ 2 Abs. 1** noch einen Satz 3 anzufügen.

RENNER (Baden-Württemberg): Wenn man Ziff. 4 der Anträge der beiden Ausschüsse annimmt, dann sind die Anträge Baden-Württembergs erledigt. Man muß deswegen zunächst prüfen, ob man die Vorschläge meines Landes insgesamt annehmen will.

(Zustimmung.)

Sie gehen ja viel weiter.

Präsident **KOPF**: Also Sie sind der Meinung, daß der weitestgehende Antrag der Antrag des Landes Baden-Württemberg ist?

RENNER (Baden-Württemberg): Ja! Es ist so, Herr Präsident: wenn man den grundsätzlichen Vorschlag annimmt, müssen alle anderen Vorschriften des Gesetzes entsprechend ergänzt werden. Die Anahme der Ziff. 1 und 2 unserer Anträge zieht die Änderung der übrigen Paragraphen zwangsläufig nach sich.

(B)

Präsident **KOPF**: Wer also den **Vorschlägen des Landes Baden-Württemberg** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Jetzt kommen die **Eventualvorschläge**. Der Rechtsausschuß will **§ 2 Abs. 1 Satz 1** der Regierungsvorlage aufrechterhalten; der Innenausschuß will eine **Neufassung**. Sie ersehen das alles aus BR-Drucks. Nr. 207/1/52 Ziff. 4. Wer dem Innenausschuß folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Das Gleiche gilt für **§ 5 Abs. 5**. Da gibt der Rechtsausschuß (BR-Drucks. Nr. 207/1/52 Ziff. 14b) der Regierungsvorlage den Vorzug. Der Innenausschuß schlägt auf BR-Drucks. Nr. 207/1/52 Ziff. 14 a vor, in **§ 5 Abs. 5** (neu) das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen. Wer dem **Vorschlag des Innenausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen zur Abstimmung über die **Ziff. 19 a und 19 b** der BR-Drucks. Nr. 207/1/52. Der Rechtsausschuß schlägt unter Ziff. 19 a vor, **§ 9 Abs. 2** zu streichen. Der Innenausschuß gibt unter Ziff. 19 b dem **§ 9 Abs. 2** der Regierungsvorlage den Vorzug und schlägt die **Einfügung eines Satzes 1** vor. Wer dem **Vorschlag des Innenausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun kommen wir zu der BR-Drucks. Nr. 207/2/52 (Anträge des Landes Baden-Württemberg), und zwar zu dem Antrage unter Ziff. 10 zu **§ 9 Abs. 2**.

RENNER: (Baden-Württemberg): Die Anträge (C) Baden-Württembergs sind erledigt, Herr Präsident, bis auf Ziff. 14. Bei Ziff. 14 handelt es sich um die Verlängerung der Frist.

Präsident **KOPF**: Wir kommen also zunächst zu Ziff. 20 der Ausschlußvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 207/1/52, dem **Vorschlag des Rechtsausschusses**. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Es folgt Ziff. 21.

(Becher: Sie ist erledigt! — Widerspruch.)

— Nein! Ziff. 20 bezog sich auf **§ 9 Abs. 2**. Ziff. 21 betrifft **§ 9 Abs. 3**. Ich glaube nicht, daß die beiden Anträge sich widersprechen.

(Zuruf: Ziff. 21 bezieht sich auf die Beurlaubung, Ziff. 20 auf die Entlassung!)

Sie können beide angenommen werden. — Wer dem **Vorschlag des Innenausschusses** — Ziff. 21 der BR-Drucks. Nr. 207/1/52 — folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun kommt Ziff. 25: Vorschlag des Rechtsausschusses und Vorschlag des Innenausschusses. Wer dem **Vorschlag des Innenausschusses** den Vorzug geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt haben wir noch abzustimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Ziff. 14 der BR-Drucks. Nr. 207/2/52 zu **§ 14**.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich bitte dringend, den Antrag des Landes Baden-Württemberg zu **§ 14** anzunehmen. Es ist in der Praxis wirklich so, daß wir dieser Verlängerung der Frist bedürfen.

(D)

Präsident **KOPF**: Wer dem **Vorschlag des Landes Baden-Württemberg**, in **§ 14 Satz 2** an die Stelle der Worte „sechs Monaten“ die Worte „eines Jahres“ zu setzen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nunmehr können wir, glaube ich, gemeinsam über die **Ziff. 1, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26 und 29** der BR-Drucks. Nr. 207/1/52 abstimmen. Das sind die gemeinsamen Vorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses. Wer diesen Vorschlägen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt haben wir noch zwei **Vorschläge des Innenausschusses unter Ziff. 6 und Ziff. 11** zu erledigen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Die Anträge unter **Ziff. 27 und Ziff. 28** sind durch die Abstimmung zu Ziff. 19 b erledigt.

Somit darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen Änderungen beschlossen hat und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes erhebt, aber der Meinung ist, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 11/52).

(A) **BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus der Drucks. V Nr. 11/52 ersehen, gibt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme zu **sechs Verfassungsbeschwerden**. Es handelt sich um Verfassungsbeschwerden, in denen die Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG behauptet und deren Nichtigerklärung begehrt wird. Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung dieser Verfassungsbeschwerden zu dem Ergebnis gekommen, daß in keinem Fall besondere Umstände vorliegen, die eine Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Bundesverfassungsgericht angezeigt erscheinen lassen. Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von einer Äußerung zu diesen Verfahren abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir sehen von einer Äußerung ab.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Benennung von Ländervertretern für den Aufsichtsrat und Beirat der Vertriebenenbank AG (BR-Drucks. Nr. 169/52).

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesminister für Vertriebene hat mit Schreiben vom 17. April 1952 um die **Benennung von je zwei Vertretern** für den Aufsichtsrat und den zu bildenden Beirat der Vertriebenenbank AG gebeten. Der an der Beratung mitbeteiligte Finanzausschuß hat vorgeschlagen, die drei sogenannten **Flüchtlingsabgabeländer** Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzland der Bank für die Auswahl der Vertreter zu bestimmen. Demgegenüber hat der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfohlen, die vier zu benennenden Vertreter **je zur Hälfte aus den sogenannten Flüchtlingsabgabe- und den sogenannten Aufnahmeländern** auszuwählen. Wie aus der BR-Drucks. Nr. 169/1/52 ersichtlich, bedeutet das, daß anstelle eines Vertreters aus dem Land Niedersachsen ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg in den Beirat der Vertriebenenbank eintreten würde.

Die zweite zur Debatte stehende Frage, aus welchen Ressorts die einzelnen Vertreter entnommen werden sollen, ist vom **Finanzausschuß** in der Weise behandelt worden, daß angeregt wird, **zwei Vertreter aus den Flüchtlingsressorts und zwei Vertreter aus den Finanzressorts** der bezeichneten Länder zu nominieren. Der **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** will es den Ländern überlassen, eine Verständigung darüber herbeizuführen, welcher Ressortminister als Vertreter des Landes benannt würde, empfiehlt jedoch, diesen Vertreter aus der **Flüchtlingsverwaltung** zu bestimmen. Die BR-Drucks. Nr. 169/2/52 gibt Ihnen darüber Auskunft, wer von den vier Ländern als Vertreter benannt worden ist. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat, wie mir mitgeteilt wurde, beschlossen, Herrn **Ministerialdirigenten Tapolski** in Vorschlag zu bringen.

Ich bitte Sie, diesen Empfehlungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Benennung eines Mitgliedes des Bundesschuldenausschusses (BR-Drucks. Nr. 221/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBl. S. 73) und § 2 der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 1) besteht der Bundesschuldenausschuß u. a. aus **drei vom Bundesrat zu bestimmenden Mitgliedern**, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mit dem Ausscheiden des Ministerialrats Dr. Bussmann aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz ist die Neuwahl eines Vertreters durch den Bundesrat erforderlich geworden. Der Finanzausschuß empfiehlt, den von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen **Regierungsdirektor Karst als Mitglied des Bundesschuldenausschusses zu benennen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln (BR-Drucks. Nr. 228/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung des heute verhinderten Berichterstatters des Vermittlungsausschusses, des Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Jaeger, darf ich Ihnen kurz über den **Beschluß des Vermittlungsausschusses** berichten, wobei ich mich im wesentlichen auf die Ausführungen des Herrn Dr. Jaeger im Bundestag stütze. Der Bundesrat hatte beantragt, von den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 13. März 1941 in der Fassung vom 27. Februar 1942 auch die **§ 2 Buchst. a aufzuheben**. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Antrage gefolgt, da die in der Abgabe beschränkten Arzneimittel schädliche Wirkungen nicht auslösen können und es der kriegsbedingten Abgabebeschränkung daher nicht mehr bedarf. Ich darf im übrigen feststellen, daß das Verbot der Herstellung, Einführung, Ankündigung und des Verkaufs antikonzeptioneller Mittel gemäß der Verordnung vom 21. Januar 1941 hiervon unberührt bleibt. Ich bitte, insbesondere nachdem der Bundestag dem Antrage des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat, auch den Bundesrat um Annahme des Gesetzes in der nunmehr vorliegenden Form.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat, einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) (BR-Drucks. Nr. 225/52).

- (A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Bei der Berichterstattung zu diesem Punkt der Tagesordnung ver- trete ich den heute ver- hinderten Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Greve, der als Bericht-erstat-ter des Vermittlung- ausschusses bestimmt worden war. Der Bundesrat hatte seinerzeit beantragt, das **Heuerlingswesen** aus der Regelung des Landpachtgesetzes herauszuneh- men und unter Streichung einiger Bestimmungen in §§ 1, 4 und 18 die Regelung des Heuerlings- wesens der Landesgesetzgebung zu übertragen. Diesem Antrag hat der Vermittlungsausschuß mit Mehrheit zugestimmt, um auf diese Weise den Ländern — es handelt sich im wesentlichen nur um die Länder Niedersachsen und Nordrhein-West- falen — nicht nur die Regelung der Form der Heuerlingsverträge, sondern des gesamten Sach- gebietes zu übertragen. Ich darf Sie anschließend davon unterrichten, daß der **Bundestag** nach Ent- gegennahme einer Erklärung der Fraktionen der CDU, FDP, DP und FU den **Antrag des Vermitt- lungsausschusses abgelehnt** hat, so daß das Gesetz Ihnen heute in der ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Form zur Entscheidung vorliegt.

Der Einfachheit und Abkürzung wegen erlaube ich mir, namens des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, dem Gesetz in der vom Bundestag in seiner 203. Sitzung vom 2. April 1952 beschlos- senen Fassung zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Es ist beantragt worden, dem Gesetz zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Bundesrat hat dem **Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pacht- wesen mit Mehrheit zugestimmt**.

- (B) Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53) (BR-Drucks. Nr. 198/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vor- liegende Gesetzentwurf entspricht inhaltlich im großen und ganzen dem Getreidepreisgesetz für das Jahr 1951/52. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben sich in der Praxis recht gut bewährt, und sie konnten daher im wesentlichen beibehalten werden. Die nennenswerteste Abweichung besteht in dem **Fortfall der Frühdruschprämie für Weizen**, die mit Rücksicht auf die Versorgungslage nicht mehr für unbedingt erforderlich gehalten wurde. Außerdem wäre vielleicht noch zu erwähnen, daß der **Mindest- preis für Hafer**, der Marktlage entsprechend, um 10 DM herabgesetzt worden ist.

Mit dem Entwurf hat sich außer dem federfüh- renden Agrarausschuß noch der Finanzausschuß befaßt. Er hat sich trotz gewisser Bedenken gegen die Frühdruschprämie für Roggen entschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Namens des Agrarausschusses darf ich bitten, den sich aus der BR-Drucks. Nr. 198/1/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Bezüglich dieser Drucksache möchte ich noch die Bitte äußern, in der Begründung zu Ziff. 2 in der dritten Zeile ein kleines Versehen zu berichtigen. Es muß hier statt „§ 4“ heißen: „§ 7 Abs. 4“.

Dr. DUDEK (Hamburg): Hamburg stellt auf BR- (C) Drucks. Nr. 198/2/52 den Antrag, § 7 zu streichen. Ich darf mich auf die in der BR-Drucks. Nr. 198/2/52 vorliegende Begründung beziehen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundes- ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren Minister und Senatoren! In der Begründung zu dem Antrage des Landes Hamburg ist ausgeführt worden, daß die Gewährung von **Frühdruschprämien** deswegen nicht erforderlich sei, weil durch eine richtige Ein- fuhrplanung der **Bedarf an Roggen** ohne Schwierig- keiten hereingebracht werden könne und außer- dem der Markt gesättigt sei. Ich möchte dazu fest- stellen, daß wir im vorigen Jahr 300 000 t Roggen mit großen Schwierigkeiten hereinbekommen haben. Inzwischen ist die Anbaufläche für Roggen im Bundesgebiet um 2 % zurückgegangen. Niemand weiß, ob wir in diesem Jahr ein viertes Mal mit einer guten Ernte rechnen können, und es besteht keinerlei Anlaß zu der Annahme, daß sich die Ein- fuhr von rund 100 000 t Roggen in irgend- einer Weise glatter vollziehen würde als im Vor- jahr. Im Gegenteil, bis jetzt zeichnen sich be- trächtliche Schwierigkeiten ab, und von einer Sätti- gung des Marktes kann insofern nicht gesprochen werden, als der Bedarf für den menschlichen Ver- zehr der gleiche bleibt, aber rund 40 % mehr Schweine im Bundesgebiet zu füttern sind gegen- über dem Vergleichszeitraum, auf den sich der An- trag Hamburgs stützt. Er stützt sich nämlich merk- würdigerweise nicht etwa auf das Jahr 1950/51, sondern auf das weiter zurückliegende Jahr 1949/50. Von 1949/50 über 1950/51 bis jetzt haben sich aber die **Schweinebestände** von 97 % des Vorkriegs- standes auf 140 % erhöht. Was das an Gefahr der Roggenverfütterung bedeutet, brauche ich nicht be- sonders zu betonen. Ich darf die Ausführungen des Herrn Ministers Spiecker unterstreichen, indem ich wiederhole, daß sich die Gewährung von Früh- druschprämien wie überhaupt die Regelungen, die wir im Vorjahr getroffen haben — unter denen die Frühdruschprämie ein wesentlicher Bestandteil war —, außerordentlich gut bewährt haben. Aber es besteht meines Erachtens auch aus der allge- meinen weltpolitischen Lage heraus keinerlei Ver- anlassung, anzunehmen, daß in diesem Jahr der Fehlbedarf leichter gedeckt werden könnte als im vorigen Jahr. Ich darf daher an Sie die dringende Bitte richten, es bei unserer Vorlage zu belassen.

Präsident **KOPF**: Sie stimmen aber den Ände- rungsvorschlägen des Agrarausschusses zu?

(Dr. Sonnemann: Jawohl!)

Wer der **BR-Drucks. Nr. 198/1/52** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. Wer dem **Antrage Hamburgs** auf BR- Drucks. Nr. 198/2/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wir haben also beschlossen, nach Maßgabe der **angenommenen Änderungen Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 16 unserer Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates über die Ein- stellung von Subventionszahlungen für die Ausfuhr von Butter in Ausland (Antrag der Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 223/52).

(A) **Dr. DUDEK** (Hamburg), Antragsteller: Ich darf mich auf die Vorlage beziehen und beantrage Überweisung an die Ausschüsse.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Vom Standpunkt unseres Hauses aus bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Angelegenheit noch einmal im Ausschuß erörtert wird. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß — ich weiß nicht, wie diese Auffassung in die Öffentlichkeit gelangt ist — weder bei dem Geschäft, das dem Antrage Hamburgs offenbar zugrunde liegt, noch bei irgendeinem anderen Geschäft bisher **Subventionen** angefordert und auch nicht erforderlich geworden sind. Insofern dürfte — wenn mir dieser Ausdruck gestattet ist — der Antrag von unserem Haus aus gesehen offene Türen einrennen.

(Dr. Dudek: Der Ausschuß kann die Sache ja prüfen!)

Präsident **KOPF**: Wer dem Antrag auf Ausschußüberweisung zustimmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Die **Überweisung an den Agrarausschuß und an den Finanzausschuß** ist beschlossen.

Ich rufe den Punkt 17 der Tagesordnung auf: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Ansprüche im Ausland lebender wiedergutmachungsberechtigter Personen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung (Antrag der Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 224/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Antragsteller: Es wird **Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß** beantragt. Federführend soll der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sein.

Präsident **KOPF**: Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen. Der **Gesetzesentwurf zur Regelung der Ansprüche im Ausland lebender wiedergutmachungsberechtigter Personen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung** wird den Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik sowie dem **Finanzausschuß** überwiesen.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 20. Juni 1952 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung 15.07 Uhr.)

(B)

(D)